

HEP-Solar Portfolio 1

Verkaufsprospekt

WICHTIGE HINWEISE

Die Zeichnung von Anteilen an der HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG erfolgt auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags, des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie der wesentlichen Anlegerinformationen. Die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sind als Anlage Bestandteile dieses Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind gesetzlich vorgeschriebene Vertriebsunterlagen. Die hierin zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Sie beruhen auf Inhalten Dritter und auf Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrundeliegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche, die HEP Kapitalverwaltung AG, getroffen. Soweit es sich um Angaben Dritter handelt, sind diese durch Nennung der entsprechenden Quelle kenntlich gemacht.

Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Planungen wird nicht übernommen. Gleiches gilt für die Erreichung von wirtschaftlichen oder steuerlichen Zielen der Anleger.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der Prospektverantwortlichen schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Die HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in Güglingen übernimmt als Prospektverantwortliche die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags, des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie der wesentlichen Anlegerinformationen und erklärt, dass ihres Wissens die enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Güglingen, 05.12.2018
(Datum der Prospektaufstellung)

HEP Kapitalverwaltung AG /// Römerstraße 3 /// 74363 Güglingen

vertreten durch ihre Vorstände



Thorsten Eitle



Ingo Burkhardt

INHALTSVERZEICHNIS

BETEILIGUNGSANGEBOT **02**

1. BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK	02
2. ANGABEN ZUM PUBLIKUMS-AIF	05
3. ANLEGER	11
4. ANLAGESTRATEGIE, -ZIEL, -OBJEKTE UND -GRENZEN	12
5. DIE PHOTOVOLTAIKMÄRKTE IM ÜBERBLICK	13
6. DARSTELLUNG DER RISIKEN	32
7. HEP Kapitalverwaltung AG – UNSERE EXPERTISE, UNSERE FONDS	41

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN **43**

8. INVESTITION UND FINANZIERUNG	43
9. BEISPIELRECHNUNG	45
10. ANGABEN ZU DEN KOSTEN	46
11. LAUFENDE KOSTEN	46

RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN 50

12. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	50
13. VERWAHRSTELLE	51
14. TREUHANDKOMMANDITISTIN	52
15. BEDEUTSAME VERTRÄGE	53
16. INTERESSENKONFLIKTE	57
17. ANLEGERINFORMATIONEN	57
18. STEUERLICHE GRUNDLAGEN	58
19. ANLAGEBEDINGUNGEN	66

VERTRÄGE 72

20. GESELLSCHAFTSVERTRAG	72
21. TREUHAND- UND BETEILIGUNGSVERWALTUNGSVERTRAG	85

ANHANG 93

1. HINWEIS ZUM BEITRITT	93
2. FERNABSATZ- UND VERBRAUCHERINFORMATIONEN	94
3. GLOSSAR	100

BETEILIGUNGSANGEBOT

1. BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Nachfolgende Ausführungen und Darstellungen befassen sich mit dem Angebot einer Beteiligung an dem Alternativen Investmentfonds (AIF), an der HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „Investmentgesellschaft“, „Fondsgesellschaft“ oder „Publikums-AIF“ genannt). Das Angebot bzw. der Vertrieb richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland und juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland. Personen, die zu einem Zeitpunkt während der Platzierungsfrist über eine Staatsangehörigkeit der Republik China, den USA, Kanadas, Australiens, Irlands oder Japans verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Die HEP Kapitalverwaltung AG („HEP KVG“) kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vorstehenden Beschränkung zulassen, soweit daraus weder für den Publikums-AIF noch für die übrigen Anleger des Publikums-AIF Nachteile erwachsen oder drohen.

1.1 Beteiligungsangebot

Gegenstand der Vermögensanlage ist eine nicht verbrieftete Beteiligung an dem Publikums-AIF, an der HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Der Publikums-AIF beabsichtigt, in bis zu sechs Spezial-AIFs, möglicherweise aber auch weniger als drei Spezial-AIFs zu investieren, die in Photovoltaikanlagen in – bei sechs Spezial-AIF – Japan, USA, Kanada, Taiwan, Australien und Europa investieren. Hieraus sollen finanzielle Überschüsse erzielt werden, die an die Anleger ausgeschüttet werden sollen. Die Beteiligung erfolgt mittelbar über die HEP Treuhand GmbH (nachfolgend auch kurz „Treuhandkommanditistin“ oder „Treuhanderin“ genannt). Die mittelbare Beteiligung als Treugeber kann nach Beitritt, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2019, in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit direkter Eintragung in Handelsregister gewandelt werden. Die mittelbar und unmittelbar beteiligten Gesellschafter werden nachfolgend gemeinschaftlich auch kurz „Anleger“ genannt.

1.2 Anlegerkreis

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die:

- > freie Liquidität langfristig investieren wollen,
- > eine mittelbare Sachwertanlage in Photovoltaik in verschiedenen Ländern suchen,
- > bereit sind, eine unternehmerische Beteiligung einzugehen,
- > ihren Wohnsitz in Deutschland haben und

> bereit sind, die in diesem Prospekt in Abschnitt 6 dargestellten Risiken zu tragen.

Nicht geeignet ist dieses Beteiligungsangebot für Anleger, die:

- > mündelsichere, festverzinsliche Anlagen mit feststehenden Rückzahlungszeitpunkten suchen,
- > auf liquide Anlagen, d. h. auf jederzeit wiederverkäufliche Anlagen angewiesen sind,
- > einen Großteil ihres Gesamtvermögens in die Beteiligung investieren wollen,
- > einen Totalverlust der Anlage nicht tragen können oder wollen und
- > die die Vorgaben des § 262 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) KAGB nicht erfüllen

1.3 Anlageobjekte

Die Strategie des Publikums-AIFs besteht darin, in Anteilen an mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei in Deutschland belegenen Spezial-AIFs zu investieren, die ihrerseits grundsätzlich über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien und/oder Europa investieren. Die Objektgesellschaften haben ihren Sitz in der Regel entsprechend der Belegenheit der von ihnen gehaltenen Photovoltaikanlagen in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien oder in Europa.

Das Anlageziel ist die Partizipation an den von den Spezial-AIF gehaltenen Photovoltaikanlagen erwirtschafteten Erträgen sowie den Erlösen aus der Liquidation der Spezial-AIF zum Ende der Fondslaufzeit oder gegebenenfalls den Erlösen aus der Veräußerung der Anteile an den Spezial-AIF, um Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können. Die Investitionsobjekte des Publikums-AIF sind Zielfonds.

Es ist geplant in mehrere, jedoch möglicherweise weniger als drei der folgenden geplanten oder schon errichteten Spezial-AIF zu investieren:

- > HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „HEP Japan 2“ genannt)
- > HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „HEP USA 1“ genannt)
- > HEP – Solar Kanada 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „HEP Kanada 1“ genannt)
- > HEP – Solar Taiwan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „HEP Taiwan 1“ genannt)
- > HEP – Solar Australien 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „HEP Australien 1“ genannt)
- > HEP – Solar Europa 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch kurz „HEP Europa 1“ genannt)

Diese Gesellschaften werden nachfolgend einzeln auch kurz „Spezial-AIF“ oder gemeinschaftlich „Spezial-AIFs“ genannt.

Gemäß den Anlagebedingungen ist der Publikums-AIF berechtigt, in Anteile oder Aktien dieser Spezial-AIFs zu investieren.

1.4 Geplante Rendite

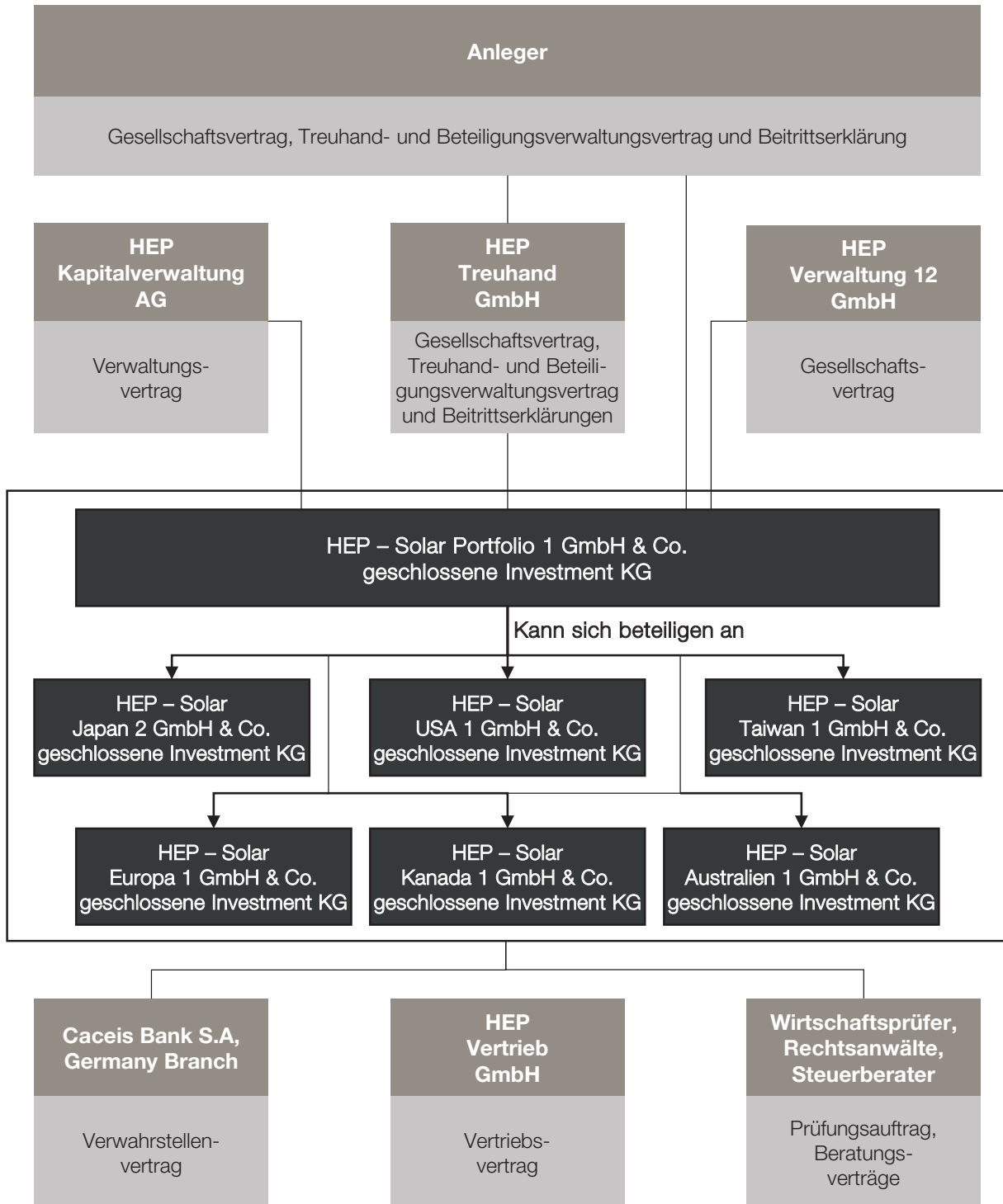
Für das Investment wird eine Rendite von mindestens 6,00 % nach der modifizierten internen Zinsfußmethode (Modified Internal-Rate-of-Return „MIRR“) bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital erwartet. Eine mögliche beispielhafte Ausschüttungsreihe hierzu ist in Abschnitt 9 dargestellt.

Modifizierter Interner Zinsfuß (Englisch: MIRR – Modified Internal Rate of Return):

Die modifizierte interne Zinsfuß-Methode ist eine finanzmathematische Methode zur Berechnung der Rendite (Effektivverzinsung) einer Investition. Der Abzinsungsfaktor, bei dessen Verwendung die diskontierten zukünftigen Zahlungen dem heutigen Preis bzw. der Anfangsinvestition entsprechen, heißt interner Zinsfuß. Ist dieser Zinsfuß größer als der Kalkulationszinsfuß ist die Investition über die Gesamtlaufzeit wirtschaftlich. Bei der modifizierten IRR-Methode wird im Gegensatz zur IRR-Methode unterstellt, dass die Einzahlungsüberschüsse während der Laufzeit zu einem Kalkulationszins (6%) angelegt werden, sodass sich im Vergleich zur IRR-Methode ein veränderter Endwert ergibt. Anschließend wird - wie bei der IRR-Methode - der Abzinsungsfaktor bestimmt, bei dem die zukünftigen Zahlungen dem Preis der Anfangsinvestition entsprechen.

1.5 Rechtliche Struktur

Im Überblick stellen sich die rechtliche Struktur und die Leistungsbeziehungen wie folgt dar:



Der Publikums-AIF behält sich bis auf weiteres vor, in weniger als drei Zielfonds zu investieren. In einen einzelnen Zielfonds wird der Publikums-AIF weniger als 85% seines Wertes investieren.

2. ANGABEN ZUM PUBLIKUMS-AIF

2.1 Firma, Sitz

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3.

2.2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von insgesamt bis zu sechs Spezial-AIF gemäß den vom Publikums-AIF erstellten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Die Spezial-AIF investieren jeweils landesspezifisch in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien und Europa in Photovoltaikanlagen. Der Publikums-AIF ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten.

Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), zulässig sind.

Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.

2.3 Gründung, Laufzeit, Geschäftsjahr

Die Fondsgesellschaft wurde am 14.09.2017 gegründet und am 02.08.2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregisternummer HRA 734704 eingetragen.

Die Dauer des Publikums-AIF ist befristet bis zum 31.12.2039, sofern nicht die Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit bei Vorliegen eines ausreichenden im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF benannten Grundes beschließen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Publikums-AIF in das Handelsregister und endet am darauffolgenden Jahresende.

2.4 Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF („Komplementärin“) ist die HEP Verwaltung 12 GmbH mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762360. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist nicht am Vermögen und Ergebnis des Publikums-AIF beteiligt. Sie ist zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

Einzig Kommanditistin ist zunächst als Treuhandkommanditistin die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504. Sie hat eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00 geleistet. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beläuft sich auf jeweils EUR 10,00 je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, sich am Publikums-AIF mittels entsprechender Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung für Anleger (nachfolgend auch „Treugeber“ genannt) zu beteiligen, die sie nach Maßgabe der gesondert abzuschließenden Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsverträge („Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag“) treuhänderisch hält und verwaltet.

2.5 Beitritt als Anleger

Jeder Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber am Publikums-AIF und kann sodann frühestens zum 31.12.2019 die Übertragung der für ihn treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditeinlage auf sich verlangen. Die Treugeber sind nach der Übertragung direkt am Publikums-AIF beteiligt. Soweit sich ein Anleger als Treugeber beteiligt, wird die Beteiligung von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers auf der Grundlage des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages übernommen und gehalten. Der jeweiligen Beteiligung liegen darüber hinaus die jeweilige Beitrittsvereinbarung sowie die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und die Anlagebedingungen zugrunde.

Der Beitritt des Treugebers erfolgt im Innenverhältnis mit Unterzeichnung der vom Treugeber gezeichneten Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treugeber wird zugleich ein Angebot auf den Abschluss eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages mit der Treuhandkommanditistin abgegeben. Die Annahme der Beitrittserklärung liegt im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treugeber wird jedoch mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

2.6 Rechtsstellung der Treugeber

Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditeinlagen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für die Treugeber hält, ist die Treuhandkommanditistin nur im Außenverhältnis Kommanditistin und wird mit einer entsprechend anteilig erhöhten Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet ihre Gesellschaftsbeteiligung mit Ausnahme der aus eigenem Recht gehaltenen Einlage treuhänderisch für Rechnung und auf Risiko der Treugeber, mit denen sie Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsverträge geschlossen hat.

Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zum Publikums-AIF und seinen Gesellschaftern werden die Treugeber, für die die Treuhandkommanditistin die jeweilige Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch hält, wie Kommanditisten behandelt. Sie sind berechtigt, die einem Kommanditisten eingeräumten gesellschaftsvertraglichen Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, schriftlichen Beschlussverfahren, das Stimmrecht sowie die Informations- und Kontrollrechte selbst auszuüben. Klarstellend bedeutet dies, dass die Treugeber zwar keine direkten Kommanditisten des Publikums-AIF sind, sie aber Kommanditisten schuldrechtlich gleichgestellt sind. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte für die Treugeber in deren Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen wahr. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines Treugebers vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den Treugeber verzichten und sich enthalten, sofern im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF nichts anderes geregelt ist. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die auf ihren Kommanditanteil entfallenden Stimmrechte unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht).

2.7 Kapital und Platzierungszeitraum

Der Publikums-AIF strebt die Erhöhung der Summe der Kommanditeinlagen sämtlicher Gesellschafter auf insgesamt EUR 40.000.000,00 an. Zu diesem Zweck ist die Treuhandkommanditistin ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital des Publikums-AIF durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage als Treuhänderin für die Treugeber um bis zu EUR 39.999.000,00 zu erhöhen.

Das Recht der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2020. Die Komplementärin ist ermächtigt, die Emissionsfrist bis längstens zum 30.06.2021 zu verlängern oder bei Erreichen eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 30.000.000,00 zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden.

Ein Mindestkommanditkapital für die Umsetzung des Anlagekonzeptes ist nicht notwendig, da auch kleinteilige Investitionsmöglichkeiten verfügbar sind.

2.8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Publikums-AIF obliegt der Komplementärin. Die Komplementärin ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen („Fondsverwaltung“) auf die HEP KVG, eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, zu übertragen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, soweit dies für die Erhaltung der externen Verwaltung erforderlich und geboten ist,

die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, die HEP KVG mit allen zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Komplementärin unterwirft sich den Weisungen der HEP KVG soweit dies erforderlich ist, um die einschlägigen Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die HEP KVG hat die Verantwortung und Aufgabe, die für die Fondsverwaltung erforderliche Erlaubnis oder Registrierung als Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen und alle für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Die Gesellschafter erteilen im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung sämtlicher zur Ausübung dieser Funktion erforderlicher Befugnisse und Kompetenzen auf die HEP KVG sowie zur Weitergabe aller hierzu erforderlichen Informationen des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an die HEP KVG. Die HEP KVG sowie ihre Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die HEP KVG hat die Geschäfte des Publikums-AIF in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages des Publikums-AIF und des der Geschäftsbesorgung zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsvertrages zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis der HEP KVG erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme aller zum laufenden Geschäftsbetrieb des Publikums-AIF gehörenden Geschäfte und Rechtshandlungen, auf die Überwachung der Einhaltung der vom Publikums-AIF abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge und auf die Änderung oder die Aufhebung der Verträge. Die HEP KVG bedarf zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die nicht bereits durch die vorstehenden Befugnisse und Kompetenzen umfasst sind, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF. Insbesondere für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftungen für Dritte bedarf die HEP KVG stets der Zustimmung der Gesellschafter des Publikums-AIF.

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit Rechtsgeschäfte mit oder Maßnahmen zugunsten von nachgeordneten Gesellschaften des Publikums-AIF geschlossen werden bzw. erfolgen.

Die KVG verwaltet die von ihr aufgelegten Fonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Die Gleichbehandlung ist durch den homogenen Anlegerkreis angelegt und wird durch entsprechenden Anweisungen an die Mitarbeiter der KVG sichergestellt.

2.9 Beirat

Zur Beratung der Komplementärin kann bei dem Publikums-AIF jederzeit ein Beirat durch die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Gesellschaftern, wobei zwei Beiratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung gewählt und das dritte Mitglied durch die Komplementärin bestimmt wird.

Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin bis zu zweimal im Kalenderjahr Auskunft über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Der Beirat ist nicht berechtigt, einem der Organe der Gesellschaft, insbesondere der Komplementärin, oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft Weisungen zu erteilen.

Die Komplementärin oder ein von ihr benannter Vertreter hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen und ist entsprechend zu laden.

Der Beirat erhält keine Tätigkeitsvergütung. Der Publikums-AIF ersetzt dem Beirat die bei seiner Tätigkeit anfallenden notwendigen Auslagen.

2.10 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im schriftlichen Beschlussverfahren herbeigeführt. Nur in Ausnahmefällen werden Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen einberufen.

Schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin durchgeführt beziehungsweise einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses. Weiter finden schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen in den von dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF bestimmten Fällen und dann statt, wenn das Interesse des Publikums-AIF dies erfordert beziehungsweise wenn Kommanditisten und/oder Treugeber, die mehr als 20 % der stimmberechtigten Kommanditeinlagen repräsentieren, ein schriftliches Beschlussverfahren oder die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags des Publikums-AIF über Angelegenheiten des Publikums-AIF.

Die Komplementärin führt die Beschlussfassungen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durch. Sie bestimmt die Frist zur Abgabe der Stimmen, die nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter liegen darf. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist zur Stimmabgabe auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Versendung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Unterlagen an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich genannte Adresse gesandt wurden. Soweit der Aufenthalt eines Treugebers oder eines Kommanditisten unbekannt ist oder aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugesandt werden können, ruht das Stimmrecht dieses Gesellschafters bis zur Beseitigung dieses Zustandes. Die Aufforderung zur Stimmabgabe hat alle Beschlussgegenstände, die Mitteilung des genauen Verfahrens sowie die Angabe des letzten Abstimmungstages aufzuführen. Maßgeblich für die Fristwahrung der Stimmabgabe ist der Eingang der ausgefüllten Beschlussunterlagen beim Publikums-AIF oder bei der Treuhandkommanditistin. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind

mit Ablauf des letzten Abstimmungstages gefasst, soweit die erforderlichen Stimmen eingegangen sind.

Die Komplementärin kann vom schriftlichen Verfahren absehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Sie hat in diesem Fall eine Gesellschafterversammlung an einem von ihr zu benennenden Ort einzuberufen. Die Einberufung zu dieser Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Komplementärin oder ein von ihr mit der Vertretung beauftragter und bevollmächtigter Dritter leitet die Gesellschafterversammlung und benennt einen Protokollführer. Das Protokoll über die Beschlussfassung wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Über die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse hat die Komplementärin eine Niederschrift zu fertigen und diese den Gesellschaftern zuzuleiten.

Jeder Kommanditist und jeder Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten, einen anderen Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, sein volljähriges Kind, einen Testamentsvollstrecker oder Generalbevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus ist die Vertretung durch einen Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes zulässig. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen. Sofern ein Treugeber bzw. ein weiterer Kommanditist auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend und nicht durch Dritte vertreten ist, hat er die Möglichkeit, die Treuhandkommanditistin zu bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen und ihr für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform und ist bei Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter auszuhandigen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ein schriftliches Beschlussverfahren ist stets beschlussfähig.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und vertretenen stimmberechtigten Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Als nicht abgegebene Stimmen gelten im schriftlichen Verfahren auch solche Stimmen, die nicht bis zum letzten Abstimmungstag bei dem Publikums-AIF eingegangen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussfassungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung des Publikums-AIF und alle sonstigen zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten (außer Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung von Entnahmen

und Ausschüttungen, Entlastung Komplementärin, Bestellung Abschlussprüfer, Zustimmung Bildung eines Beirates, Wahl Beiratsmitglieder) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z. B. im Rahmen etwaiger Neuregelungen für geschlossene AIF auf Grund des Kapitalanlagegesetzbuches) erforderlich werden sollten, sind die Gesellschafter verpflichtet, entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Die Gesellschafter erteilen der Komplementärin im Gesellschaftsvertrag die Vollmacht, die entsprechenden Änderungen im Namen der Gesellschafter zu beschließen. Jeder Kommanditist hat für je EUR 10,00 eingetragene Haftenlage eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahren durch Erhebung einer Feststellungsklage gegen den Publikums-AIF, vertreten durch die Komplementärin, geltend gemacht werden, soweit nichts Abweichendes im Protokoll der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses bekannt gegeben wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist die Aufgabe des Protokolls bzw. der Mitteilung zur Post unter Adressierung an die zuletzt dem Publikums-AIF bekannt gegebene Adresse des Gesellschafters. Zum Zwecke der Berechnung der Frist wird unwiderleglich vermutet, dass das Protokoll bzw. die schriftliche Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens innerhalb von drei Tagen nach der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) zugegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

2.11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und, soweit die Erstellung eines Lageberichts gesetzlich erforderlich ist, der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen durch die Geschäftsführung aufzustellen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin zu unterzeichnen. Eine Kopie des Jahresabschlusses ist allen Gesellschaftern spätestens mit Übersendung der Abstimmungsunterlagen zu der jährlichen Beschlussfassung zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen.

2.12 Abschlussprüfer

Über die Wahl des Abschlussprüfers beschließen die Gesellschafter des Publikums-AIF. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 einschließlich des Jahresberichtes 2018 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

2.13 Beteiligung am Gewinn und Verlust/Ausschüttungen

Die Anleger sind im Verhältnis ihrer unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Kommanditeinlagen am Vermögen und am Ergebnis

des Publikums-AIF beteiligt. Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust nicht teil.

Für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wird das Ergebnis auf die Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts so verteilt, dass die Kapitalkonten ohne Berücksichtigung von Entnahmen, soweit steuerrechtlich zulässig, im selben Verhältnis zueinander stehen wie die übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlagen. Sofern die Platzierung der Beteiligungen am Publikums-AIF über das Geschäftsjahr 2019 hinaus andauert, gilt vorstehender Satz für das Geschäftsjahr 2020 entsprechend.

Allen Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen.

Die Komplementärin ist ermächtigt, Ausschüttungen auf das voraussichtliche Ergebnis des Publikums-AIF bereits vor einem Gesellschafterbeschluss vorzunehmen, sofern es die Liquiditätslage – auch im Hinblick auf die weitere Geschäftsentwicklung und die für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen des Publikums-AIF benötigten Reserven – erlaubt. Soweit keine überschießende Liquidität vorhanden ist, erfolgt keine Vorabausschüttung. Die Ausschüttungen erfolgen jährlich jeweils zum 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an Anleger

Die KVG wird im Rahmen ihrer Gesellschafterverwaltungstätigkeit ein Gesellschafterregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (inklusive Bankverbindung) der Gesellschafter des Publikums-AIF führen.

Die Treuhandkommanditistin wird ihrerseits die Anlegerverwaltung (d.h. die Verwaltung der Treugeber) durchführen und das Anlegerregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (inklusive Bankverbindung) der Anleger (d.h. die Verwaltung der Treugeber) führen.

Der Treuhandkommanditistin obliegt es, alle Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Publikums-AIF bekannt zu geben; dem jeweiligen Anleger (als Treugeber) obliegt es wiederum alle Änderungen seiner Daten unverzüglich der Treuhandkommanditistin bekannt zu geben. Die Gesellschafterdaten und die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlung an die Gesellschafter werden von der beauftragten Verwahrstelle überprüft.

2.14 Zeitanteilige Ergebnisbeteiligung

Anleger nehmen für das Geschäftsjahr, in dem ihre Beitrittserklärung angenommen wurde, zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer übernommenen und vollständig einbezahlten Kommanditeinlagen am Ergebnis teil.

Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Ergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und die vollständige Kommanditeinlage einbezahlt wurde, folgende 1. Tag des Folgemonats.

2.15 Verfügung über Kommanditanteile

Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über Kommanditanteile am Publikums-AIF oder über Teile von Kommanditanteilen (wie z. B. die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung) und über Ansprüche aus den Kommanditanteilen sind nur wirksam, wenn die Komplementärin dem zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Publikums-AIF durch die Beteiligung des Erwerbers als Treugeber oder Kommanditist an dem Publikums-AIF Nachteile entstehen können. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit der Treugeber bzw. Kommanditist seine Beteiligung bzw. seinen Kommanditanteil zur Besicherung der Finanzierung seiner Einlagen verwendet. Eine teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist ausgeschlossen, soweit durch eine teilweise Übertragung Kommanditanteile entstehen, die den Betrag von EUR 20.000,00 unterschreiten oder die nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar sind. Eine Verfügung, die zur Trennung einer Kommanditbeteiligung von den Nutzungsrechten des Kommanditanteils führt, vor allem die Bestellung eines Nießbrauchs, ist nicht zulässig.

Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über einen Kommanditanteil sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Komplementärin kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfügung über einen Kommanditanteil der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen, wie z. B. die Kosten einer etwaigen Handelsregistereintragung, sowie alle durch die Verfügung dem Publikums-AIF entstehenden Schäden, trägt der verfügende Gesellschafter in nachgewiesener Höhe bzw. hat dieser zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

In den Fällen der Übertragung der Beteiligung ist unverzüglich durch den Übernehmer eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben des Publikums-AIF in notariell beglaubigter Form beizubringen. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Übernehmer – soweit erforderlich – wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt.

Bei Übertragung oder im Falle eines sonstigen Übergangs der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Kommanditanteils bzw. einer indirekten Beteiligung als Treugeber erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil nicht möglich. Der Rechtsnachfolger eines Treugebers bzw. eines Kommanditisten tritt in

sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Treugebers bzw. Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ein.

Die Komplementärin kann über ihren Gesellschaftsanteil, solange kein weiterer persönlich haftender Gesellschafter am Publikums-AIF beteiligt ist, in der Weise verfügen, dass sie ihren Gesellschaftsanteil auf einen neu eintretenden persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafter überträgt, der im Hinblick auf seine finanzielle Ausstattung mit der ausscheidenden Gesellschafterin vergleichbar ist. Ist ein weiterer Gesellschafter oder sind mehrere weitere Gesellschafter zur Geschäftsführung bestellt, bedarf die Verfügung der Komplementärin der Zustimmung dieses geschäftsführenden Gesellschafters bzw. dieser geschäftsführenden Gesellschafter.

Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung an Dritte, um diesen die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG zu ermöglichen, ist ausgeschlossen.

Die Anteile an dem Publikums-AIF sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung existiert kein der Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Anteilen an Kommanditgesellschaften. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Konditionen zu vereinbaren. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt.

2.16 Liquidation

Der Publikums-AIF wird aufgelöst:

- > unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF eine andere Regelung getroffen wurde, insbesondere nach Ablauf der Laufzeit des Publikums-AIF;
- > wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Publikums-AIF erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen wird. Die Komplementärin ist auch als Liquidatorin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert, soweit nicht ein anderes bestimmt wird.

Alle Guthaben der Gesellschafter auf den Kapitalkonten nehmen am Verlust teil. Der nach vollständiger Abwicklung verbleibende Überschuss steht den Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen zu.

2.17 Steuerfreistellungsverpflichtung

Soweit Handlungen eines Kommanditisten dazu führen, dass Steuern (inklusive Steuern auf Zahlungen zur Freistellung) oder

steuerliche Nebenleistungen, insbesondere Gewerbesteuer, auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene einer nachgeordneten Gesellschaft aufgrund dieser Handlung entstehen, ist er verpflichtet, den Publikums-AIF bzw. auf Verlangen des Publikums-AIF die nachgeordnete Gesellschaft von diesen durch ihn verursachten Steuern (inklusive Steuern auf Zahlungen zur Freistellung) und steuerlichen Nebenleistungen umfassend freizustellen. Dieser Fall kann insbesondere bei einem Verfügen über den Gesellschaftsanteil durch einen Kommanditisten eintreten. Das Entfallen von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen in zukünftigen Erhebungszeiträumen führt nicht zu einer Freistellungsverpflichtung des Kommanditisten.

2.18 Kontrollbefugnisse

Den Treugebern stehen die Rechte aus § 166 HGB zu. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Rechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die Gesellschafter haben über das gesetzliche Überwachungsrecht hinaus die Befugnis, die Bücher und alle sonstigen Geschäftunterlagen des Publikums-AIF auf eigene Kosten durch einen kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes einsehen zu lassen. Alle in diesem Zusammenhang etwaig entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter.

2.19 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Durch wirksamen Beitritt ist jeder Anleger zunächst als Treugeber mittelbar als Kommanditist an dem Publikums-AIF beteiligt. Der Anleger hat die Möglichkeit, erstmals zum 31.12.2019 diese mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung zu wandeln.

Den Anlegern erwachsen aus ihrer Beteiligung an dem Publikums-AIF Rechte und Pflichten. Die Rechte sind hierbei insbesondere: Recht auf Gewinn- und Vermögensbeteiligung, Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrechte, Kontrollrechte, Ansprüche auf ein Abfindungsguthaben bei Ausscheiden oder auf etwaige Liquidationserlöse. Weiterhin besteht das Recht zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses, jedoch nicht vor dem 31.12.2039. Zusätzlich kann das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Pflichten stellen sich insbesondere wie folgt dar: Pflicht zur Einzahlung der Pflichteinlage und des Agios zum Fälligkeitstermin, die Pflicht zum Stillschweigen über Angelegenheiten des Publikums-AIF sowie die Pflicht, den Publikums-AIF von Steuern umfassend freizustellen, die vom Anleger auf Ebene des Publikums-AIF verursacht wurden.

Die ausgegebenen Anteile an dem Publikums-AIF sind Kommanditbeteiligungen, lauten jeweils auf den Namen des im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten und weisen keine unterschiedlichen Rechte und Pflichten auf. Verschiedene Anteil-

klassen im Sinne der §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

2.20 Gleichbehandlung der Anleger

Die HEP KVG handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung der von ihr aufgelegten Fonds unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Darüber hinaus bestehen seitens der HEP KVG Entscheidungsprozesse und organisatorische Strukturen, um angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durchzuführen. Sofern eine Vermeidung von Interessenskonflikten durch ebenjene Maßnahmen nicht angezeigt ist, wird die HEP KVG Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentvermögen und der Anleger auswirken und sicherzustellen, dass den von ihr verwalteten Investmentvermögen eine faire Behandlung zukommt.

Die HEP KVG handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets in Erfüllung der entsprechenden regulatorischen Anforderungen, sowie im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der HEP KVG wirken darüber hinaus auf eine gute Corporate Governance der HEP KVG hin.

Zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger hat die HEP KVG eine Reihe von Verfahren und Richtlinien implementiert, denen hinsichtlich der Verwaltung des Publikums-AIF gefolgt wird.

3. ANLEGER

3.1 Zielgruppe

Anleger können grundsätzlich nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland sein. Ausnahmsweise können sich juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland beteiligen, wenn die Komplementärin dies erlaubt. Die Anleger dürfen ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF nicht für Dritte erwerben oder halten. Die gemeinschaftliche Übernahme einer Kommanditeinlage durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

Personen, die zu einem Zeitpunkt während der Emissionsfrist über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, Australiens, Irlands oder Japans verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in China, den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u. a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder weitere Kommanditisten am Publikums-AIF beteiligen. Die HEP KVG kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vorstehenden Beschränkung zulassen, soweit daraus weder für den Publikums-AIF noch für die übrigen Anleger des Publikums-AIF Nachteile erwachsen oder drohen. Ein Vertrieb von Anteilen am Publikums-AIF in anderen EU- oder EWR-Staaten findet nicht statt.

3.2 Risikoprofil des Publikums-AIF

Eine Beteiligung an der HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar. Wie jedes Unternehmen unterliegt der Publikums-AIF Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens gefährden bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Agio. Eine detaillierte Darstellung der Risiken, die mit einer Beteiligung verbunden sind, enthält Abschnitt 6 dieses Prospektes.

3.3 Profil des typischen Anlegers

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die:

- > freie Liquidität langfristig investieren wollen,
- > eine mittelbare Sachwertanlage in Photovoltaik in verschiedenen Ländern suchen,
- > bereit sind, eine unternehmerische Beteiligung einzugehen,
- > ihren Wohnsitz in Deutschland haben und
- > bereit sind, die in diesem Prospekt in Abschnitt 6 „Darstellung der Risiken“ zu tragen.

Nicht geeignet ist dieses Beteiligungsangebot für Anleger, die:

- > mündelsichere, festverzinsliche Anlagen mit feststehenden Rückzahlungszeitpunkten suchen,
- > auf liquide Anlagen, d. h. auf jederzeit wiederverkäufliche Anlagen angewiesen sind,
- > einen Großteil ihres Gesamtvermögens in die Beteiligung investieren wollen und
- > einen Totalverlust der Anlage nicht tragen können oder wollen.

Der Publikums-AIF behält sich vor, in weniger als drei Spezial-AIF zu investieren. Da die Investition in weniger als drei Spezial-AIF keine Risikodiversifizierung darstellt, wird von dem in § 262 Abs. 1 KAGB verankerten Grundsatz der Risikomischung abgewichen. Daher richtet sich das vorliegende Beteiligungsangebot ausschließlich an Anleger i. S. d. § 262 Abs. 2 KAGB, d. h. an solche Anleger,

- > die sich verpflichten, eine Kapitaleinlage in Höhe von mindestens 20.000,00 Euro zu zeichnen;
- > die schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind (siehe Abschnitt 6., insbesondere 6.2);
- > deren Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse der mit dem Vertrieb beauftragte Vertriebspartner oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertet hat;

> bei denen der mit dem Vertrieb beauftragte Vertriebspartner oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft hinreichend davon überzeugt ist und schriftlich bestätigt, dass der jeweilige Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht, und dass das vorliegende Beteiligungsangebot für den Anleger angemessen ist.

Die Beteiligung am Publikums-AIF eignet sich nicht als alleiniger Bestandteil eines Vermögens, sondern sollte nur einen entsprechend der Risikobereitschaft des Anlegers angemessenen Anteil an seinem Vermögensportfolio darstellen. Jedem Anleger wird empfohlen, das Prinzip der Risikodiversifikation bei der Anlage seines Gesamtvermögens zu beachten.

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten einer solchen Fondsgesellschaft vertraut sind. Dem Anleger muss bewusst sein, dass er als Treugeber bzw. Kommanditist des Publikums-AIF eine unternehmerische Beteiligung eingeht, die mit erheblichen Risiken verbunden ist. Anleger sollten vor der Anlageentscheidung unbedingt den gesamten Verkaufsprospekt im Zusammenhang, insbesondere den Abschnitt 6 „Risiken“, sorgfältig lesen und verstehen. Der Anleger sollte sich bei Fragen zum vorliegenden Beteiligungsangebot unbedingt durch unabhängige Experten beraten lassen, beispielsweise zu steuerlichen und rechtlichen Fragen durch Steuerberater und Rechtsanwälte.

4. ANLAGESTRATEGIE, -ZIEL, -OBJEKTE UND -GRENZEN

4.1 Anlagestrategie und Anlageziel

Die Strategie des Publikums-AIF besteht darin, in Anteilen mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei der in Deutschland belegenen Spezial-AIF zu investieren, die ihrerseits über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien und/oder Europa investieren. Die Objektgesellschaften haben ihren Sitz in der Regel entsprechend der Belegenheit der von ihnen gehaltenen Photovoltaikanlagen in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien oder in Europa.

Das Anlageziel ist die Partizipation an den von den Spezial-AIF gehaltenen Photovoltaikanlagen erwirtschafteten Erträgen sowie den Erlösen aus der Liquidation der Spezial-AIF zum Ende der Fondslaufzeit oder gegebenenfalls den Erlösen aus der Veräußerung der Anteile an den Spezial-AIF, um Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können. Die Investitionsobjekte des Publikums-AIF sind Zielfonds.

4.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Publikums-AIF setzt die zur Erreichung des Anlageziels gefasste Anlagestrategie wie nachfolgend beschrieben um.

4.3 Techniken und Instrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie

Es ist vorgesehen, den Erwerb der Beteiligungen an Spezial-AIF durch das von den Anlegern eingeworbene Eigenkapital zu finanzieren. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, die Finanzierung teilweise unter Beachtung der Anlagegrenzen mit Fremdkapital durchzuführen.

Auf Ebene der Spezial-AIF wird eine marktübliche Fremdfinanzierung aufgenommen.

4.4 Anlageobjekte

Gemäß Abschnitt 1 der Anlagebedingungen darf der Publikums-AIF Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, erwerben.

Zusätzlich ist der Publikums-AIF berechtigt, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB zu investieren.

Es dürfen keine Finanzinstrumente angekauft werden, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist vorgesehen, in mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei der folgenden geplanten oder schon errichteten Spezial-AIF zu investieren:

> HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Eintragsdatum 07.08.2018, HRA 734717 („HEP Spezial-AIF Japan 2“)

> HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Eintragsdatum 01.08.2018, HRA 734700 („HEP Spezial-AIF USA 1“)

> HEP – Solar Kanada 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Eintragsdatum 22.09.2017, HRA 733753 („HEP Spezial-AIF Kanada 1“)

> HEP – Solar Taiwan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Eintragsdatum 10.07.2018, HRA 734640 („HEP Spezial-AIF Taiwan 1“)

> HEP – Solar Australien 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Eintragsdatum 06.11.2017, HRA 733848 („HEP Spezial-AIF Australien 1“)

> HEP – Solar Europa 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Eintragsdatum 30.07.2018, HRA 734692 („HEP Spezial-AIF Europa 1“).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist geplant, Photovoltaikanlagen zunächst in Japan und den USA zu errichten, so dass geplant ist, dass der Publikums-AIF dementsprechend zunächst in die diesbezüglichen Spezial-AIF HEP Spezial-AIF Japan 2 und HEP Spezial-AIF USA 1 investiert.

Es ist geplant, in Photovoltaikanlagen mit den folgenden Anforderungen zu investieren:

> Alle benötigten Genehmigungen zum Betrieb der Anlage liegen vor

> Das Grundstück ist gesichert

> Die Einspeisevergütung ist gesichert

> Der Netzanschluss ist gesichert

In Japan und in den USA hat die HEP Gruppe die Errichtung von weiteren Photovoltaikanlagen projektiert und sich Rechte an diesen Projekten gesichert. Zum Zeitpunkt der Projektaufstellung war die finale Auswahl der Investitionsobjekte noch nicht abgeschlossen.

5. DIE PHOTOVOLTAIKMÄRKTE IM ÜBERBLICK

5.1 Investments in Photovoltaikmärkte.

Die Sonne – Rohstoff mit Zukunft

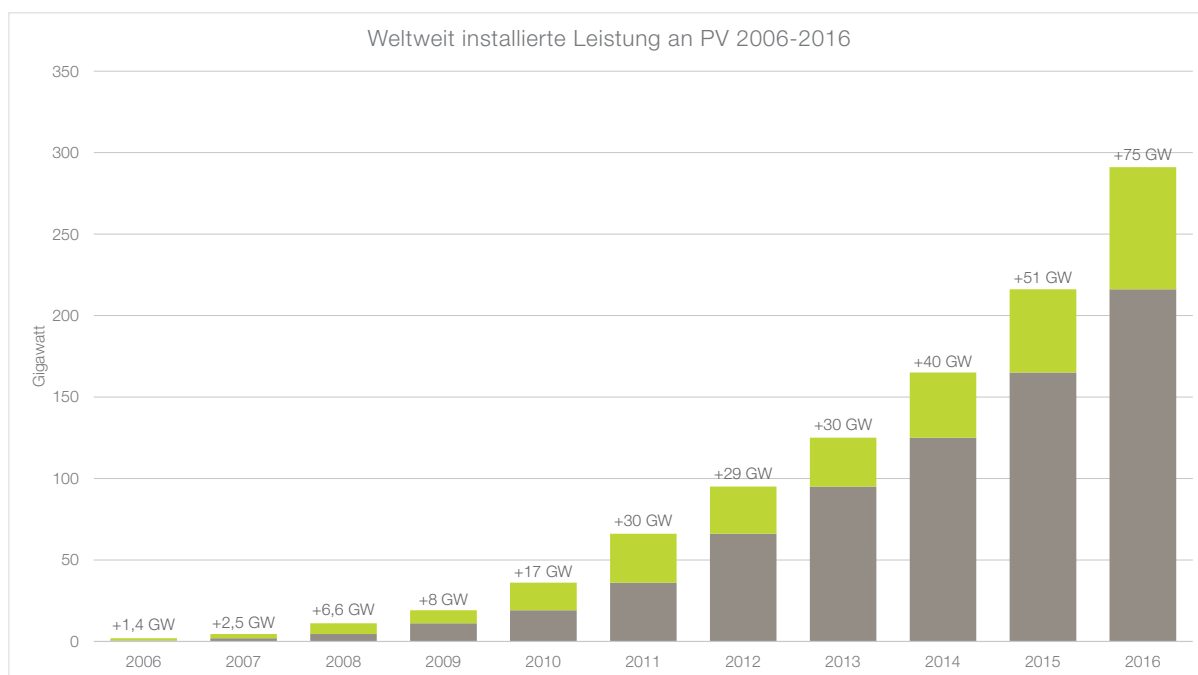
Die vergangenen Jahre machten deutlich, dass die bisherige Form der Energiegewinnung auf Dauer nicht tragfähig ist. Unsere Öl- und Gasreserven sind nicht nur begrenzt, sondern haben in dem vergangenen Jahrhundert durch die Industrialisierung und die damit verbundene Verbrennung dieser Fossilien dazu beigetragen die Durchschnittstemperatur der Erdatmosphäre sowie der Meere zu erhöhen und somit letztendlich die globale Erwärmung vorangetrieben. Auch die Nutzung der Kernenergie birgt, wie die jüngsten Ereignisse zeigen, eine Reihe von Risiken. Eine Reaktorkatastrophe durch Umweltkatastrophen wie im Fall von Fukushima in 2011 oder Terror kann man nicht ausschließen und auch die Problematik der Endlagerung des radioaktiven Abfalls gilt es noch zu lösen. Um diese Umwelt- und Sicherheitsproblematik zu bekämpfen, müssen zukunftsfähige Alternativen bzw. die sogenannte Energiewende her. Die Lösung für eine nachhaltige Energieversorgung ohne Folgeschäden liegt in den erneuerbaren Energien wie Biomasse, Windkraft, Photovoltaik oder Wasserkraft.

Unter Photovoltaik versteht man die direkte Umwandlung der Sonnenenergie (Sonnenlicht) in elektrische Energie mittels Solarzellen. Die Solarzellen bilden das „Herz“ der Photovoltaikanlage und bestehen in den meisten Fällen aus Silicium, einem Halbleiter, der auch in der Mikroelektronik (z.B. Computerchips) Verwendung findet und in nahezu unbegrenzter Menge zur Verfügung steht. Die Solarzellen werden dotiert; d.h. Fremdatome werden in den Halbleiterkristall aus Silicium eingebaut um damit einen pn-Übergang (Materialübergang zwischen Bereichen mit entgegengesetzter Dotierung) zu kreieren und mit dessen Hilfe ein elektrisches Feld im Kristall zu erzeugen. Strahlt nun Sonnenlicht auf die Zellen, so werden positive und negative Ladungsträger freigesetzt und durch das elektrische Feld befördert. Infolgedessen fließt elektrischer Strom. Der dabei produzierte Strom ist Gleichstrom und muss bevor er in das Stromnetz eingespeist werden kann über einen Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt werden.

Für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage werden mehrere Photovoltaikmodule in Reihe zu einem Strang (String) geschaltet und an einen Wechselrichter angeschlossen. Das Photovoltaikmodul wandelt nun das Sonnenlicht in elektrische Energie um. Der von den Photovoltaikmodulen produzierte Gleichstrom wird anschließend mit Hilfe der Wechselrichter in einen netzkonformen Wechselstrom umgewandelt und in das Stromnetz eingespeist. Über den Wechselrichter werden Systeme zur Anlagenkontrolle angehängt. Diese melden unverzüglich Störungen und sichern somit einen reibungslosen Anlagenbetrieb.

5.2 Entwicklungen auf dem weltweiten Photovoltaikmarkt

Photovoltaik ist auf dem Weg sich zu einer der führenden Quellen für die Energieerzeugung zu entwickeln und stellt mittlerweile auch für Entwicklungsländer eine attraktive und kostengünstige Lösung im Bereich der erneuerbaren Energien dar.



REN21 (2017): Renewables 2017 Global Status Report, S. 66

Energie	2004	2013	2014	2015	2016
Wasserkraft (total)	715 GW	1.018 GW	1.055 GW	1.071 GW	1.096 GW
Geothermalenergie	8,9 GW	12,1 GW	12,8 GW	13 GW	13,5 GW
Solarenergie	2,6 GW	138 GW	177 GW	228 GW	303 GW
Windenergie	48 GW	319 GW	370 GW	433 GW	487 GW

REN21 (2017): Renewables 2017 Global Status Report

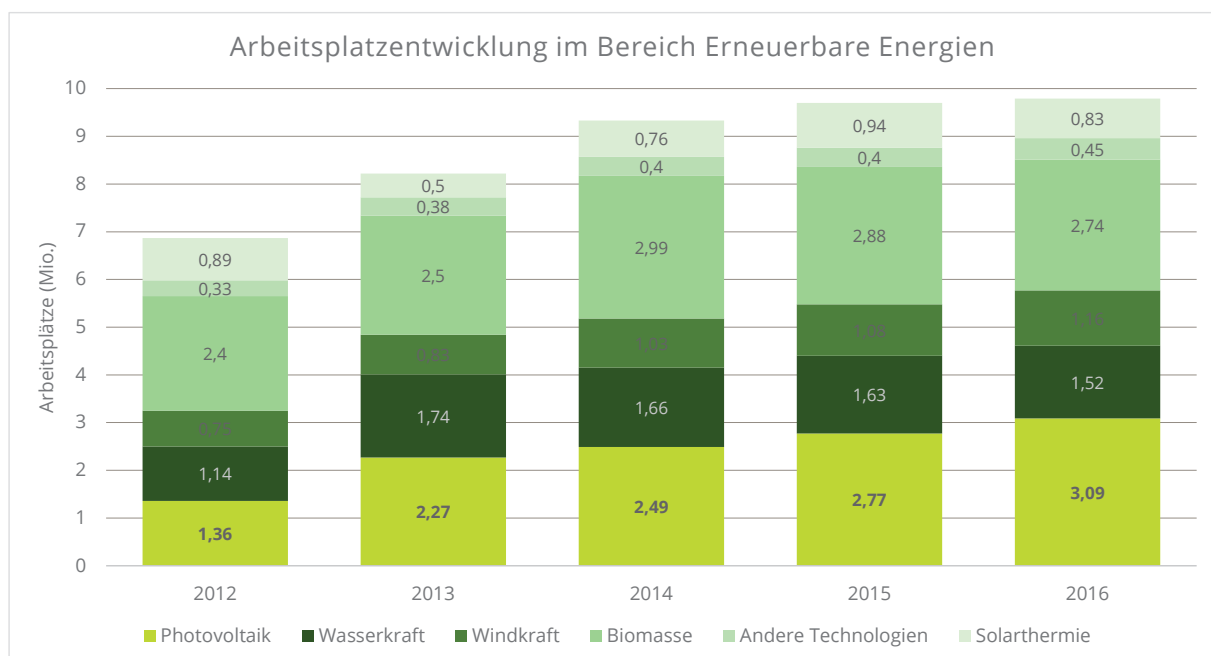
Zahlreiche Länder haben sich in der UN-Klimakonferenz in Paris dazu bekannt sich von der Kernenergie abzuwenden, ihre CO₂-Emissionen deutlich zu verringern und damit die Erderwärmung unter 2°C zu halten. Um die jeweiligen Klimaziele zu erreichen werden die Erneuerbaren Energien staatlich gefördert und reguliert (z.B. Abnahmegarantien, Einspeisevergütungen, Subventionen, regulierte Rahmenbedingen für Investments in Erneuerbare Energien). So wird auch der Photovoltaikmarkt durch ein breites Angebot an staatlichen Konzepten wie Einspeisetarife, Ausschreibungen, Net Metering oder steuerliche Anreize

unterstützt und gefördert. Vor einigen Jahren noch die teuerste Form der erneuerbaren Energie, ist die Photovoltaik heute durch die sinkenden Produktionskosten sowie die sich stetig verbessernde Leistungskapazität von Photovoltaikmodulen eine zunehmend wettbewerbsfähige Methode für die Energiegewinnung. Um den Ausbau von Photovoltaik voranzuführen sowie die preisliche Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern (Ziel: Netzparität), werden die staatlich festgelegten Vergütungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vielen Märkten zunehmend auf ein Ausschreibungsverfahren umgestellt.¹

Die Maßnahmen und Entwicklungen auf dem Erneuerbaren Energie Markt in den letzten Jahren zeigen, dass Photovoltaik von vielen Ländern unter anderem auch Entwicklungsländern als eine kostengünstige, emissionsfreie und umweltverträgliche Möglichkeit Energie zu gewinnen wahrgenommen wird. So generierte Photovoltaik 2016 den höchsten Energieertrag unter den erneuerbaren Energien und lag mit 75 GW (DC) 33% höher als im vorletzten Jahr.² Prognosen zufolge wird die kumulierte installierte Leistung an Photovoltaik bis 2020 weiterhin um 240% steigen und rund 700 GW betragen.³ Allein 17 Länder konnten 2016 mindestens 2% ihres Energiebedarfs durch Solarstrom decken. Die höchsten Anteile von Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung hatten in 2016 Honduras mit 12,5%, Italien mit 7,3%, Deutschland mit 7% und Japan mit 5%.⁴

Diese Entwicklung spiegelt sich auch auf dem Arbeitsmarkt wieder. Derzeit werden weltweit mehr Arbeitsplätze im Bereich der erneuerbaren Energie geschaffen als in allen anderen Energiebereichen insbesondere im Bereich der Fossilen Energie. Bislang wurden 9,8 Mio Arbeitsplätze im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen und bis 2030 sollen es sogar 24 Mio Arbeitsplätze werden.⁵ Der Arbeitsmarkt im Bereich der Photovoltaik hat sich am stärksten entwickelt und wuchs auf 3,09 Millionen, ein Anstieg um 12% zum Vorjahr und um 227% im Vergleich zu 2012.

Weltweit installierte Photovoltaikleistung									
Installierte Leistung in 2016					Kumulierte installierte Leistung bis 2016				
1		China	34,5 GW		1		China	78,1 GW	
2		USA	14,7 GW		2		Japan	42,8 GW	
3		Japan	8,6 GW		3		Deutschland	41,2 GW	
4		Indien	3 GW		4		USA	40,3 GW	
5		GB	2 GW		5		Italien	19,3 GW	
6		Deutschland	1,5 GW		6		GB	11,6 GW	
7		Korea	0,9 GW		7		Indien	9 GW	
8		Australien	0,8 GW		8		Frankreich	7,1 GW	
9		Philippinen	0,9 GW		9		Australien	5,9 GW	
10		Chile	0,7 GW		10		Spanien	5,5 GW	



IRENA (2017): International Renewable Energy Agency, S. 5

////////////////////////////////////

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2015): Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, S. 2

² REN21 (2017): Renewables 2017 Global Status Report, S. 21

³ SolarPower Europe (2016): Global Market Outlook – For Solar Power 2016-2020, S. 11

⁴ REN21 (2017): Renewables 2017 Global Status Report, S. 23

⁵ IRENA (2017): Renewable Energy and Jobs – Annual Review 2017, International Renewable Energy Agency, S. 20

5.3 Der Photovoltaikmarkt in Japan, USA, Kanada, Taiwan, Australien und Europa

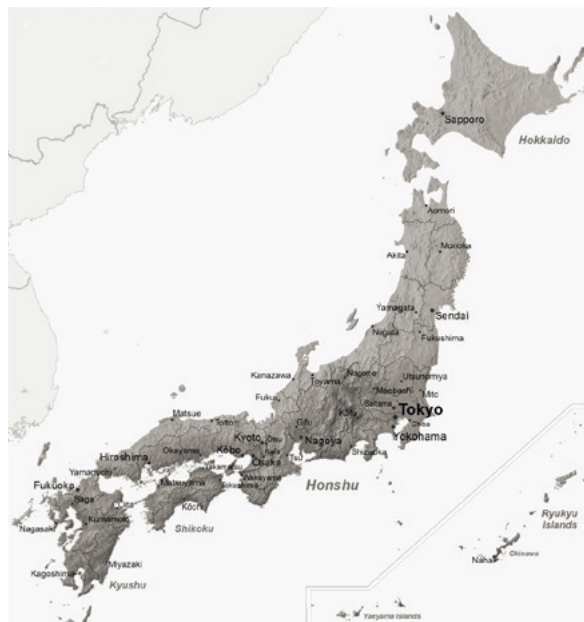
5.3.1 Japan

Japan ist einer der führenden Solarmärkte der Welt. 2016 betrug die installierte Leistung 8,6 GW und erreichte somit eine kumulierte Leistung von insgesamt 42,8 GW. Damit belegt Japan Platz 2 auf dem Photovoltaik Weltmarkt in Bezug auf die installierte Gesamtleistung.⁶

Allgemeine Basis Daten Japan 2016	
Landfläche	377.971 km ²
Bevölkerung	127.110.000
Landessprache	Japanisch
BIP pro Kopf	USD 38.982,89
Wirtschaftswachstum	-1,44% ⁷
Inflationsrate	-0,12%
Arbeitslosenquote	3,1%

Japan ist eine Inselnation in Ostasien und besteht aus 6.852 Inseln. Die vier Hauptinseln, die 97% der Landmasse ausmachen, sind Honshu, Hokkaido, Kyushu und Shikoku. Mit 127,11 Millionen Einwohnern und einer Dichte von 340,8 Personen pro km² ist es auf Platz 10 der dicht besiedelsten Länder der Welt. Die Hauptstadt und die größte urbane Siedlung ist Tokio.

Japan hat eine industrialisierte, sehr hoch entwickelte Volkswirtschaft und ist als eine High-Tech-Nation mit Spitzentechnologie bekannt. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 2016 USD 38.982,89 pro Kopf und lag damit um 12,6% höher als im Vorjahr.⁸ Auf der Bloomberg Innovation Index belegt Japan nach Korea den fünften Platz und wird zu den führenden Nationen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Produktion gezählt.⁹ Die historisch ausgeprägte Arbeitsdisziplin und der technologischer Stand haben Japan dazu verholfen die drittgrößte Volkswirtschaft und die viertgrößte Exportnation der Welt zu werden.¹⁰



Das Land der aufgehenden Sonne ist durch seinen Sonnenreichtum als Investitionsmarkt für Photovoltaik geradezu prädestiniert. Vor allem im Süden des Landes liegt die Sonneneinstrahlung um 22% über dem Weltdurchschnitt. Dennoch spielte die Sonne als Energiequelle in Japan lange Zeit kaum eine Rolle.

Japan verfügt nur über sehr geringe natürliche Ressourcen zur Energieerzeugung und ist somit weitestgehend auf Importe fossiler Brennstoffe sowie Kernenergie angewiesen. Nach den USA und Frankreich war Japan einer der größten Atomstromproduzenten weltweit. Erst vor einigen Jahren hat die Katastrophe von Fukushima Japans Bevölkerung und den politisch Verantwortlichen vor Augen geführt, dass die einseitige Nutzung von Kernenergie Risiken birgt. Seither ist Japan aktiv dabei seine Energieinfrastruktur umzustrukturieren, um eine autarke Energieversorgung losgelöst von teuren Energieimporten sowie Kernenergie zu realisieren. Ziel der japanischen Regierung ist es bis zum Jahr 2030 den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion auf mindestens 24% zu erhöhen.

⁶ Japan Photovoltaic Energy Association (JPEA) 2017: JPEA PV Outlook 2050, S. 4

⁷ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

⁸ Statista (2017): Japan: Bruttoinlandsprodukt (BIP) Pro Kopf, (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14439/umfrage/bruttoinlandsprodukt-pro-kopf-in-japan/>)

⁹ Bloomberg (2017): The Bloomberg Innovation Index, (<https://www.bloomberg.com/graphics/2015-innovative-countries/>)

¹⁰ Auslandshandelskammern (AHK) (2017): Länderinformation Japan, (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Japan/Wirtschaft_node.html)

¹¹ The Institute of Energy Economics, Japan (IEEJ): Economic and Energy Outlook of Japan through FY2018, S. 1

¹² IEA (2016): Energy Policies of IEA countries Japan, S. 17

Energemarkt Japan 2016	
Endgültiger Stromverbrauch	953 TWh
Energieautarkiegrad	11,9% ¹¹
Installierte Gesamtleistung (PV)	42,8 GW
Installierte Photovoltaikleistung 2016	8,6 GW
Anteil Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung	11% ¹²
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	12%
Sonneneinstrahlung (ϕ)	4,8 kWh/m ²

Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür wurden bereits von der japanischen Regierung im Jahr 2012 durch die Einführung einer Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen nach dem deutschen Vorbild (Feed-in Tariff (FIT) Programm) geschaffen. Auch in Japan gelten seither das Umlageverfahren und das Prinzip der vorrangigen Netzeinspeisung erneuerbarer Energien. Aufgrund der günstigen Voraussetzungen wie die hohe Einspeisevergütung wurden in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt ca. 8 GW p.a. an Photovoltaikleistung installiert. Jedoch führte die Abwesenheit von festen Zeitrahmen für die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen auch dazu, dass sich ein großer Rückstand an unfertigen Photovoltaikprojekten gebildet hat. Von ca. 80 GW an genehmigten Photovoltaikprojekten wurden bis September 2016 nur 30 GW in Betrieb genommen, weil eine Vielzahl von

Betreibern, nach der Sicherung der hohen Einspeisevergütung, die Ausführung der Bau- und Montagearbeiten aufschieben um auf preiswertere und effizientere Technologien zu warten. Deshalb beschloss die japanische Regierung im Mai 2016 das bestehende FIT Programm zu revidieren. Unter anderem werden strengere Anforderungen für die Akkreditierung gestellt und ein fester Zeitrahmen für die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen definiert. Auch wird der Kaufpreis in Zukunft durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt werden. Diese Änderungen sind ab Januar 2018 in Kraft getreten und das ohnehin schnelle Genehmigungsverfahren sowie die transparenten Investitionsregelungen wird noch effizienter gestalten. Laut Prognosen der japanischen Regierung zufolge wird die installierte Photovoltaikleistung durch die Revidierung des Systems spätestens bis 2050 200 GW betragen.¹³

////////////////////////////////////

¹³ Japan Photovoltaic Energy Association (JPEA) 2017: JPEA PV Outlook 2050, S. 8

5.3.2 Vereinigte Staaten von Amerika

In 2017 wurde zum ersten Mal seit 1984 monatlich mehr Energie aus Erneuerbaren Quellen als durch Atomstrom gewonnen. In den letzten fünf Jahren wuchs der Photovoltaikmarkt rasant. Im Jahr 2016 wurde insgesamt 14,8 GW an Photovoltaikleistung installiert und erreichte somit eine kumulierte Leistung von 40,9 GW.

Allgemeine Basis Daten USA 2016 ¹⁴	
Landfläche	9.833.517 km ²
Bevölkerung	326.625.791
Landessprache	Englisch
BIP pro Kopf	USD 58.600
Wirtschaftswachstum	+1,5%
Inflationsrate	+1,28%
Arbeitslosenquote	4,9%

Die Vereinigten Staaten von Amerika (folg. Amerika) ist flächenmäßig das drittgrößte Land auf der Erde und besteht aus 50 Staaten. Mit 326,6 Millionen Einwohnern hat Amerika nach China, Indien und der Europäischen Union auch die viertgrößte Bevölkerung weltweit. Der Urbanisierungsgrad beträgt 81,6% und die Bevölkerungsdichte liegt bei etwa 33 Einwohner pro km².



Amerikas Volkswirtschaft ist industrialisiert und hoch entwickelt. Das Land ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt die führende Wirtschaftsmacht weltweit. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 2016 USD 58.600 pro Kopf und verzeichnete damit ein Wirtschaftswachstum von 1,5%. Auf dem Bloomberg Innovation Index belegt Amerika Platz 6 und gemessen am Anteil von Hightech-Unternehmen an der Gesamtmarktkapitalisierung sogar Platz 1.¹⁵

Nach China war Amerika 2016 mit 14,8 GW der zweitgrößte Markt für Photovoltaikinstallationen weltweit. Damit wurde die Photovoltaik zum ersten Mal in Amerika zu einer der führenden Säulen für die erneuerbare Energieerzeugung.

Bislang wurden insgesamt 40,9 GW an Photovoltaikleistung installiert und bis 2040 soll die installierte Leistung laut Prognosen der Amerikanischen Regierung (EIA) mehr als 125 GW betragen.

Energemarkt USA 2016	
Endgültiger Stromverbrauch	4.087 TWh
Energieautarkiegrad	92% ¹⁶
Installierte Gesamtleistung (PV)	40,9 GW
Installierte Photovoltaikleistung 2016	14,8 GW
Anteil Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung	1,4% ¹⁷
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	14,9%

¹⁴ CIA (2017): The World Factbook - USA, (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/us.html>)

¹⁵ Bloomberg: The Bloomberg Innovation Index, (<https://www.bloomberg.com/graphics/2015-innovative-countries/>)

¹⁶ IEA Atlas of Energy (2017), (<http://energyatlas.iea.org/#/tellmap/-297203538/1>)

¹⁷ SunShot - US Department of Energy (2017), S. 2

Somit würde die Photovoltaik bis 2020 einen Anteil von 3% und bis 2022 sogar einen Anteil von 5% an der Bruttostromerzeugung haben. Im Durchschnitt wuchs die installierte Photovoltaikleistung für kommerzielle Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Anlagen mit einer Kapazität von mindestens 1 MW) zwischen 2010 und 2016 um jährlich 72%. Bis Ende des Jahres sollen weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer kumulierten Kapazität von 17,8 GW ans Netz.

Einheitliche Regulierungen oder Förderprogramme für Erneuerbare Energien seitens der Regierung sind unzureichend und unterliegen unter dem Präsidenten Donald D. Trump Revisionen, Budgetkürzungen oder gar Eliminierungen. Dennoch bekennen sich viele Bundesstaaten dazu die Erneuerbare Energiepolitik eigens zu unterstützen und voranzutreiben. Nahezu alle Bundesstaaten haben eigene Förderprogramme und Anreize festgelegt, um den Anteil an Erneuerbare Energien an der Stromproduktion zu erhöhen. Die verbreitetste Maßnahme unter den Bundesländern ist die sogenannte Renewable Portfolio Standards (RPS). Abgesehen von anderen unterstützenden Faktoren wie die sinkenden Produktions- und Installationskosten für Photovoltaik war die Einführung von RPS einer der wesentlichen Anreize für die vermehrte Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Amerika.¹⁸ Des Weiteren können Stromproduzenten aus Erneuerbaren Energien bis 2022 eine Steuergutschrift (Investment Tax Credit) in Höhe von 30% erhalten.

Anzahl unterschiedlicher Förderprogramme und Anreize nach Bundesstaaten ¹⁹			
Kalifornien	225	Illinois	93
Minnesota	189	Iowa	91
Texas	157	Indiana	89
Oregon	148	Maryland	87
Colorado	134	Kentucky	84
Washington	134	Missouri	80
New York	113	Arizona	76
Wisconsin	112	Ohio	74
Florida	104	Michigan	69
North Carolina	102	South Carolina	69
Massachusetts	99	Pennsylvania	68

Derzeit hat der Bundesstaat Kalifornien die meisten Förderprogramme und Anreizsysteme um die Installation von Erneuerbaren Energien in der eigenen Region zu unterstützen und eine emissionsfreie Energieversorgung zu realisieren. Durch die effiziente Energiepolitik Kaliforniens konnte der Bundesstaat insgesamt 10 GW an Photovoltaikleistung installieren. Damit führt Kalifornien mit einem Anteil von 25% an der insgesamt installierten Photovoltaikleistung in Amerika, den US-amerikanischen Photovoltaikmarkt an. Jedoch folgen zunehmend weitere Bundesstaaten dem Beispiel und führen Förderprogramme und steuerliche Anreize ein, um die eigenen Photovoltaikkapazitäten auszubauen.

¹⁸ RNE21 (2017): Renewables 2017 Global Status Report, S. 64

¹⁹ DSIRE (2017): Database of State Incentives for Renewables & Efficiency, (<http://programs.dsireusa.org/system/program>)

5.3.3 Kanada

Der Anteil an erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung ist in Kanada mit 65,7% am weltweit höchsten. Neben Wasserkraft, gewinnen auch Wind- und Photovoltaikenergie zunehmend an Bedeutung. Der Photovoltaikmarkt wuchs in den letzten Jahren im Durchschnitt über 50% im Jahr und soll bis 2040 3% vom kanadischen Energiemix betragen.

Allgemeine Basis Daten Kanada 2016 ²⁰	
Landfläche	9.984.670 km ²
Bevölkerung	35.623.680
Landessprache	Englisch, Französisch
BIP pro Kopf	USD 47.200
Wirtschaftswachstum	+1,5%
Inflationsrate	+1,4%
Arbeitslosenquote	7%

Mit einer Fläche von fast 10 Millionen km² ist Kanada nach Russland das zweitgrößte Land der Erde. Kanada ist ein ressourcenreiches Land mit rund 35,6 Millionen Einwohnern und einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von etwa 3 Personen pro km². Die urbanen Regionen sind Toronto, Montreal, Vancouver, Calgary sowie die Hauptstadt Ottawa.²¹

Kanada ist eine marktorientierte Wirtschaft mit hohen Lebensstandards und einem Bruttoinlandsprodukt von USD 47.200 pro Kopf. Sie ist laut dem Global Competitiveness Report auf Platz 15 der wettbewerbsfähigsten Länder in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von den Güter-, Arbeits- sowie Finanzmärkten.²²



Kanada ist einer der größten Energieproduzenten und verfügt über eine Vielzahl an natürlichen und energetischen Ressourcen. Kanada ist in der Lage 167,7% des eigenen Energiebedarfs zu decken und exportiert den Überschuss an Erdöl, Erdgas, Kohle und Elektrizität weltweit.

Mit einem Endverbrauch von 7.603,74 kg Öleinheiten pro Kopf ist Kanada auch einer der größten Energiekonsumenten weltweit.²³ Teilweise klima- und geographiebedingt wird der Endverbrauch in Kanada bis zum Jahr 2035 um weitere 30% steigen.²⁴ Nichtsdestotrotz sind auch in Kanada die globalen Auswirkungen auf die Umwelt und Klima deutlich spürbar. Die Luftverschmutzung und der Saure Regen wirken sich negativ auf die Seen und Wälder aus, weshalb auch Kanada in den letzten Jahren den Fokus auf die erneuerbaren Energien verstärkt hat. Dabei gewinnt das Land bereits 65,7% seiner Elektrizität aus erneuerbaren Energien, hauptsächlich durch Wasserkraft. Weitere erneuerbare Energieformen wie Biomasse, Wind und Photovoltaik haben noch weitestgehend einen sehr geringen Anteil im nationalen Energiemix des Landes. Auf der Attraktivitätsskala für erneuerbare Energieinstallationen (Renewable Energy Country Attractivity Index) belegt Kanada Platz 11. Durch die dünne Besiedlung und die geographischen Voraussetzungen weist Kanada ein großes Potential auf, Photovoltaik- und Windenergie weiter auszubauen.²⁵

²⁰ CIA (2017): The World Factbook - Canada, (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ca.html>)

²¹ CIA (2017): The World Factbook - Canada, (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ca.html>)

²² World Economic Forum (2017): The Global Competitiveness Report 2016-2017, S. 13

²³ Weltbank (2017), (<https://data.worldbank.org/indicator/EG.USE.PCAP.KG.OE?end=2015&locations=CA&start=1960>)

²⁴ AHK (2015): Zielmarktanalyse: Netzintegration von Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Westkanada, S. 24

²⁵ Ernst & Young (EY) (2017): Renewable Energy Country Attractiveness Index May 2017, S. 10

Energemarkt Kanada 2016	
Endgültiger Stromverbrauch	557 TWh
Energieautarkiegrad	174% ²⁶
Installierte Gesamtleistung (PV)	2,5 GW
Installierte Photovoltaikleistung 2016	675 MW
Anteil Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung	0,5% (Kapazität) ²⁷
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	65,7%
Sonneneinstrahlung (ø)	4,77 kWh/m ²

Kanadas Photovoltaikmarkt ist in den letzten Jahren stetig gewachsen und sehr vielversprechend. Jedoch fehlen bislang eine einheitliche Energiestrategie und Förderprogramme in Bezug auf erneuerbare Energien seitens der Bundesregierung. So unterliegen die Energiestrategie und die Förderprogramme dem Verantwortungsbereich der einzelnen Provinzregierungen.²⁸

Vorreiter für Photovoltaikinstallationen ist die Provinz Ontario mit verschiedenen Subventionsprogrammen. Nun wollen auch viele

andere Provinzen nachziehen und den Anteil an Photovoltaikstrom im Energiemix deutlich erhöhen. Bis 2020 will Kanada die installierte Photovoltaikleistung auf insgesamt 6,3 GW erhöhen und die Photovoltaik als einer der tragenden Säulen für die Energiegewinnung des Landes etablieren.²⁹

Es wird prognostiziert, dass der Ausbau von Photovoltaik pro Jahr 10.000 Arbeitsplätze im Bereich Konstruktion, Manufaktur und Service kreieren wird.³⁰

////////////////////////////////////

²⁶ IEA Atlas of Energy (2017), (<http://energyatlas.iea.org/#/!tellmap/-297203538/1>)

²⁷ Canada National Energy Board (2017): Canada's Adoption of Renewable Power Sources, S. 3

²⁸ AHK (2015): Zielmarktanalyse: Netzintegration von Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Westkanada, S. 64

²⁹ CanSIA (2017): Roadmap 2020: Powering Canada's Future with Solar Electric, S. 8

³⁰ CanSIA (2017): Roadmap 2020: Powering Canada's Future with Solar Electric, S. 8

5.3.4 Taiwan

Taiwan wird in den nächsten Jahren einer der zehn größten Photovoltaikmärkte weltweit werden. Im Jahr 2017 erreichte Taiwan eine kumulierte Photovoltaikleistung von 1,4 GW und bis 2025 sollen es sogar 20 GW werden.

Allgemeine Basis Daten Taiwan 2017 ³¹	
Landfläche	35.980 km ²
Bevölkerung	23.508.428
Landessprache	Mandarin
BIP pro Kopf	USD 49.800
Wirtschaftswachstum	+1,98%
Inflationsrate	+1%
Arbeitslosenquote	3,82%

Taiwan ist ein weiterer Inselstaat in Ostasien und besteht zum größten Teil aus der Hauptinsel Taiwan und mehreren kleineren Insel. Mit einer Bevölkerung von rund 23,5 Millionen und einer Bevölkerungsdichte von 656 Einwohnern pro km² gehört Taiwan zu einem der vier Tigerstaaten. Das Hightech Industrieland ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt eines der zehn größten Wirtschaften in Asien.

Der taiwanesischen Markt ist wirtschaftlich stabil, dynamisch und exportgetrieben. Die Elektronikindustrie sowie die Informations- und Kommunikationstechnik dienen dabei als wichtige Wachstumspfeiler der Wirtschaft. Taiwan belegt auf dem Global Competitiveness Index 2017-2018 Platz 15 und auf der Innovationsskala sogar Platz 11 von 137.



Taiwan ist eine Inselnation und damit mit keinem anderen Land verbunden. Den eigenen Strombedarf deckt Taiwan autark durch Wärmekraftwerke, Atomkraftwerke sowie Wasserkraftwerke. Als Maßnahme aus der nuklearen Krise in Japan 2011 entschied sich die taiwanesischen Regierung bis 2025 alle Kernkraftwerke herunterzufahren. Um die dadurch fehlende Stromproduktion auszugleichen und für eine nachhaltigere Zukunft zu sorgen, wurde in diesem Zusammenhang der Fokus auf die erneuerbaren Energien verstärkt. Als führender Hersteller von Photovoltaikmodulen sollen vor allem Photovoltaik und Windkraft ausgebaut werden. Bis 2030 sollen dabei mindestens 30 GW an kumulierter Photovoltaikleistung installiert werden.



³¹ CIA (2017): The World Factbook - Taiwan, (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/tw.html>)

Energemarkt Taiwan 2017 ³²	
Endgültiger Stromverbrauch	264,1 TWh
Installierte Gesamtleistung (PV)	1,42 GW
Installierte Photovoltaikleistung 2016	90 GW
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	5,5%

2009 wurde das Gesetz zu Entwicklung erneuerbarer Energien verabschiedet mit dem Ziel bis 2030 mindestens 10% des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu beziehen. Um den Ausbau von Photovoltaik und Windkraft zu fördern wurde eine vorrangige Netzeinspeisung für erneuerbare Energien sowie ein Feed-in Tarif eingeführt. Der Feed-in Tarif wurde Anfang 2018 revidiert und wird einen größeren Anreiz für die Installation von

Photovoltaik bieten. Dabei wird bei der Installation von hocheffizienten Photovoltaikmodulen ein Feed-in Tarif Aufschlag von 6% und für Solarparks, die im Norden Taiwans installiert werden, ein Feed-in Aufschlag von 15% gewährt. Durch die staatliche Förderung und die sinkenden Produktionskosten wird die Photovoltaik in Taiwan bis 2025 die größte erneuerbare Energiequelle werden.

////////////////////////////////////

³² Global Data (2017): Solar Photovoltaic (PV) in Taiwan, Market Outlook to 2030, Update 2017 – Capacity, Generation, Levelized Cost of Energy (LCOE), Investment Trends, Regulations and Company Profiles, S. 62

5.3.5 Australien

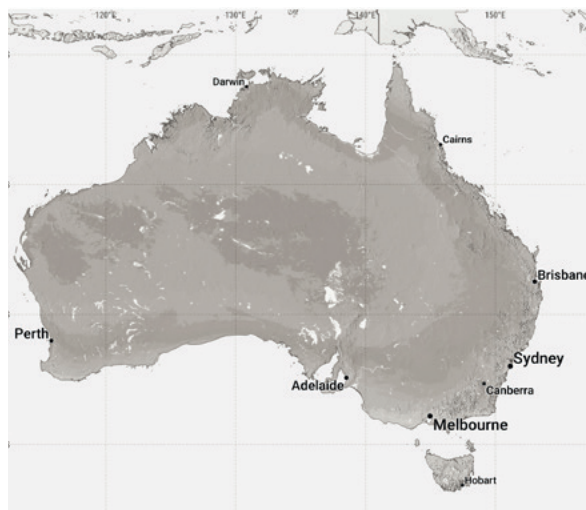
Rund 41.944 GWh an Erneuerbare Energie wurde 2016 in Australien generiert, davon 18,3% (7.676 GWh) aus Photovoltaik. Bis 2016 wurde insgesamt 6 GW an Photovoltaikleistung installiert und bis zum Jahr 2020 soll sich die installierte Photovoltaikleistung sogar verdoppeln.

Allgemeine Basis Daten Australien 2016 ³³	
Landfläche	7.682.300 km ²
Bevölkerung	23.232.413
Landessprache	Englisch (de facto)
BIP pro Kopf	USD 49.600
Wirtschaftswachstum	+2,5%
Inflationsrate	+1,3%
Arbeitslosenquote	5,73%

Australien (Offiziell: Commonwealth of Australia) ist flächenmäßig das sechstgrößte Land der Erde. Australien hat 23,2 Millionen Einwohner und eine Bevölkerungsdichte von ca. 3 Personen pro km². Der Großteil der Bevölkerung hat sich in den urbanen Küstengebieten wie Sydney, Melbourne oder der Hauptstadt Canberra niedergelassen. Das Landesinnere ist größtenteils unbewohnt oder sehr dünn besiedelt.

In den letzten paar Jahrzehnten hat sich Australien rasant zu einem fortgeschrittenen und international wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft mit minimalen Einschränkungen auf Importe und Exporte entwickelt. Die Arbeitslosenquote, Inflation sowie Staatsverschuldung ist niedrig und das Finanzsystem ist stark und sehr stabil. Australien belegt Platz 22 der wettbewerbsfähigsten Länder in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von den Güter-, Arbeits- sowie Finanzmärkten.³⁴

Die Klimaauswirkungen in Australien sind deutlich spürbar. Steigende Meeresspiegel, Überschwemmungen, Buschfeuer oder extreme Hitzewellen wie im letzten Jahr signalisieren dringenden Handlungsbedarf. In Australien wurde während 2016 in nur 90 Tagen mehr als 205 Rekorde gebrochen wie unter an-



derem durch Rekordtemperaturen, vermehrte Buschfeuer und Rekordniederschlagsmengen in sämtlichen Städten.³⁵ Die extremen Wetterbedingungen setzten auch Australiens veraltetes Energiesystem sehr stark unter Druck, wodurch es vermehrt zu Stromausfällen in den Sommermonaten kam.³⁶ Deshalb ist Australien bestrebt auf tragfähige sowie emissionsfreie Strategien für die Energiegewinnung umzustellen, um damit die Energieeffizienz zu verbessern.

Angetrieben durch die sinkenden Produktions- und Installationskosten, effiziente Energiespeichermöglichkeiten sowie durch die Unterstützung seitens der Regierung wurden 2017 über 35 Projekte fertig gestellt, befinden sich im Bau oder werden den Bau noch dieses Jahr beginnen. Damit werden 2017 Projekte mit einer Gesamtleistung von fast 3,2 GW installiert und 3.725 neue Arbeitsplätze geschaffen.³⁷ Bis 2020 soll die generierte Leistung aus erneuerbaren Energieformen mindestens 33.000 GWh betragen und somit 24% des Energiebedarfs decken.³⁸ Auf der Renewable Energy Country Attractiveness Index belegt Australien damit Platz 5. Investitionen in erneuerbare Energien in Australien werden, durch staatliche Fördermaßnahmen und den Ausbau von Energiespeichersystemen die die Stromnetze entlasten und eine stabile Energieversorgung gewährleisten, zunehmend attraktiver.³⁹ In 2016 wurden 6.570 Batterien mit einer Gesamtleistung von 52 MWh installiert, 13-mal mehr als im letzten Jahr.⁴⁰

////////////////////////////////////

³³ CIA (2017): The World Factbook - Australia, (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/as.html>)

³⁴ World Economic Forum (2017): The Global Competitiveness Report 2016-2017, S. 101

³⁵ Climate Council (2017): Angry Summer 2016/17: Climate Change Super-Charging Extreme Weather, S. 3

³⁶ Climate Council (2017): Angry Summer 2016/17: Climate Change Super-Charging Extreme Weather, S. 7

³⁷ Clean Energy Council (2017): Clean Energy Australia – Report 2016, S. 6

³⁸ Clean Energy Council (2017): Clean Energy Australia – Report 2016, S. 6

³⁹ EY (2017): Renewable Energy Country Attractiveness Index May 2017, S. 10

⁴⁰ Clean Energy Council (2017): Clean Energy Australia – Report 2016, S. 32

Energiemarkt Australien 2016	
Endgültiger Stromverbrauch	243 TWh
Energieautarkiegrad	304% ⁴¹
Installierte Gesamtleistung (PV)	6 GW
Installierte Photovoltaikleistung 2016	1 GW
Anteil Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung	3,2%
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	17,29%
Sonneneinstrahlung (ø)	5,89 kWh/m ²

Der australische Photovoltaikmarkt wächst seit Jahren stetig. Die installierte Gesamtleistung erreichte 2016 6 GW und soll bis 2020 mindestens 12 GW betragen. Unterstützt wird dieses Wachstum nicht nur von den sinkenden Kosten und verbesserten Speichersystemen, sondern auch durch staatliche Anreize und Fördermaßnahmen wie unter anderem Feed-in Tarife, Stromabnahmeverträge (PPA) oder Net-Metering. Die Regierung in Australien verabschiedete 2009 den Renewable Energy Target Act mit dem Ziel bis 2020 20% des Energiebedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken. Demnach entstehen für Stromgroßhändler Anreize um Stromabnahmeverträge abzuschließen.⁴² Die

Australian Renewable Energy Agency ergänzt den Renewable Energy Target der Regierung und bietet unter anderem auch Brückenfinanzierungen für große Photovoltaikprojekte an. Zusätzlich bieten die australischen Städte, Gemeinden oder Bezirke eigene Förderprogramme (z.T. Feed-in Tarife) an, um die Installation von Photovoltaik in der eigenen Region zu unterstützen und die eigens gesetzten ehrgeizigen Ziele einer emissionsfreien Energieversorgung zu realisieren. So möchte die Hauptstadt Canberra bis zum Jahr 2020 100% und Sydney bis zum Jahr 2030 50% des Energiebedarfs aus Erneuerbaren Energien beziehen.⁴³

Clean Energy Australia ⁴⁴	Wasserkraft	Wind	Photovoltaik	Biomasse
Stromerzeugung (GWh)	17.747	12.903	7.659	3.068
% an EE-Erzeugung	42,3%	30,8%	18,3%	8,6%
% Gesamterzeugung	7,32%	5,32%	3,16%	1,49%

⁴¹ IEA Atlas of Energy (2017), (<http://energyatlas.iea.org/#/tellmap/-297203538/1>)

⁴² Clean Energy Regulator (2017), (<http://www.cleanenergyregulator.gov.au/RET/Scheme-participants-and-industry/the-renewable-power-percentage>)

⁴³ Climate Council (2017a): Local Leadership – Tracking Local Government Progress on Climate Change, S. 31

⁴⁴ Clean Energy Regulator (2017): Clean Energy Australia – Report 2016, S. 8

5.3.6 Europäische Union (EU)

2016 wurde in der EU 6,7 GW an Photovoltaikleistung installiert. Durch den Zubau erreichte die EU eine kumulierte Photovoltaikleistung von insgesamt 104,4 GW und ist weltweit nach Asien der größte Photovoltaikmarkt.

Allgemeine Basis Daten EU 2016 ⁴⁵	
Landfläche	4.479.968 km ²
Bevölkerung	516.195.432
Landessprache	24 Amtssprachen
BIP pro Kopf	USD 38.100
Wirtschaftswachstum	+2,3%
Inflationsrate	+0,5%
Arbeitslosenquote	10,2%

Um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten ist die Europäische Union bestrebt den Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix Europas stetig zu erhöhen. Nach dem aktuellen Ziel zufolge sollen bis 2020 mindestens 20% der verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen bezogen werden. Die neuen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU Nationen sieht vor, dass durch neue ehrgeizige Energieeffizienzstrategien und Steuerungsinstrumente, bis zum Jahr 2030, der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 27% erhöht und die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Werten von 1990 um 40% gesenkt werden.



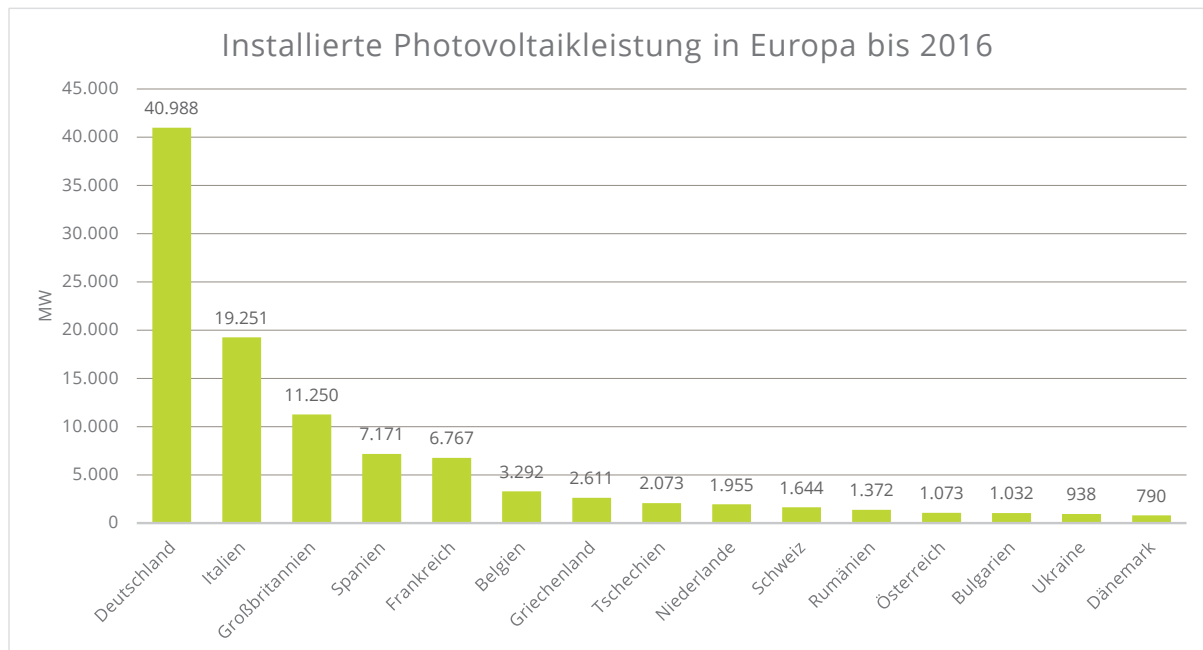
Bis zum Jahr 2011 war Europa mit einem Anteil von 70% an installierter Photovoltaikleistung ungeschlagener Spitzenreiter am weltweiten Photovoltaikmarkt. In 2016 erreichte die EU eine installierte Photovoltaikleistung von insgesamt 104,4 GW. Ein Anteil von 34,5% an der weltweit installierten Leistung. Damit ist die Europäische Union zurzeit, nach Asien mit einem Anteil von knapp 46%, auf Platz 2. Die Wachstumsrate von Photovoltaikinstallationen hat sich nach zunehmender Abkehr von erhöhten Einspeisetarifen und die Einführung von Ausschreibungsverfahren seitens der jeweiligen EU-Länder jedoch gemäßigt. In Folge wurde im Jahr 2016 7,2 GW an Photovoltaikleistung installiert. Durch die Einführung von Ausschreibungsverfahren soll die Förderhöhe für Photovoltaik im Wettbewerb ermittelt werden und dadurch flexibler auf Kostenänderungen reagieren können. So führten Deutschland, Frankreich und die Niederlande am 01.01.2017 das Ausschreibungsverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 1 MW ein.

Energemarkt EU 2016	
Bruttostromerzeugung	3.270,6 TWh ⁴⁶
Installierte Gesamtleistung (PV)	104,3 GW ⁴⁷
Installierte Photovoltaikleistung 2016	7,2 GW
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	16,7%

⁴⁵ CIA (2017): The World Factbook - EU, (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ee.html>)

⁴⁶ European Commission (2016): EU Energy in Figures – Statistical Pocketbook 2016, S. 89

⁴⁷ Statista (2017): Installierte Leistung von Photovoltaikanlagen in Europa in den Jahren 2000 bis 2016, (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/303323/umfrage/installierte-pv-leistung-ind-europa/>)



Energietmarkt Deutschland 2016	
Endgültiger Stromverbrauch	521 TWh
Energieautarkiegrad	39% ⁴⁸
Installierte Gesamtleistung (PV)	41 GW
Installierte Photovoltaikleistung 2016	1,5 GW
Anteil Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung	6%
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	32,3%

Deutschland hat sich zu einem der weltweit führenden Photovoltaikstandorte entwickelt und ist nach China und Japan der drittgrößte Photovoltaikmarkt. In Europa ist Deutschland mit einem Anteil von ca. 39% (41 GW) am europäischen Photovoltaikmarkt führend. In Jahr 2016 wurden ca. 1,5 GW an Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland zugebaut, ein Anteil von knapp 2% des weltweiten Zubaus. Damit lag Deutschland 1 GW unter dem EEG Ziel. Im selben Jahr deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 38,3 TWh ca 7,4% des Netto-Stromverbrauchs.⁴⁹ Bis zum Jahr 2020 soll die installierte Photovoltaikleistung auf 52 GW ausgebaut und mit Hilfe von Batteriespeichern flexibilisiert werden.⁵⁰

Der Standort Deutschland profitiert stark vom Erneuerbaren-Energie-Gesetz (kurz: EEG), welches Betreibern von Photovoltaikanlagen die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms garantiert. In Kombination mit der Rechtssicherheit und die politische Stabilität belegt Deutschland damit Platz 4 der Renewable Energy Country Attractiveness Index und gilt als einer der attraktivsten Photovoltaikmärkte weltweit.⁵¹ Das revidierte EEG sowie die Änderungen haben zwar zur deutlichen Reduzierung der Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen geführt, dennoch können weiterhin interessante Renditen am deutschen Markt erzielt werden. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die stark fallenden Kosten für Photovoltaikinstallationen sowie von

⁴⁸ IEA Atlas of Energy (2017), (<http://energyatlas.iea.org/#/tellmap/-297203538/1>)

⁴⁹ Fraunhofer ISE (2017): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, S. 5-6

⁵⁰ Fraunhofer ISE (2017): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, S. 50

⁵¹ EY (2017): Renewable Energy Country Attractiveness Index May 2017

Energiespeichersystemen. Das EEG 2017 hat einen neuen regulatorischen Rahmen festgelegt um den Ausbau von Photovoltaik trotz einer reduzierten Einspeisevergütung zu fördern. Damit soll eine neue Wachstumsphase für Photovoltaikinstallationen eingeleitet werden. Weiterhin gelten das Umlageverfahren und das Prinzip der vorrangigen Netzeinspeisung erneuerbarer Energien. Anlagen ab einer Nennleistung von 750 kW sind zukünftig dazu verpflichtet an Ausschreibungen teilzunehmen und Anlagen ab einer Nennleistung von 10 MW fallen aus der Förderung heraus.⁵²

ca. 1,5 GW zugebaut werden. Um diese konkreten Ziele zu erreichen wurden die Fördermechanismen je nach Anlagenkategorie angepasst und das Ausschreibungsvolumen vergrößert. Die Ausschreibungsrunden wurden in dem neuem Erlass bis 2019 terminiert und in Ausschreibungen für Dachanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen unterschieden. Von 2017 bis 2019 sind sechs Runden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit jeweils 500 MW und neun Runden für Dachanlagen mit jeweils 150 MW vorgesehen. Photovoltaik Dachanlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kWp sowie Photovoltaikanlagen zwischen

Energemarkt Frankreich 2016 ⁵³	
Bruttostromerzeugung	531,3 TWh
Energieautarkiegrad	50% ⁵⁴
Installierte Gesamtleistung (PV)	6,8 GW
Installierte Photovoltaikleistung 2016	0,56 GW
Anteil Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung	1,6%
Anteil der EE-Kapazität an der Bruttostromerzeugung	19%
Sonneneinstrahlung (Ø)	max. 1.800 kWh/m ²

Vor wenigen Jahren war der französische Photovoltaikmarkt in Europa weitestgehend unbedeutend und unterentwickelt. Heute jedoch zählt er zu den größten Photovoltaikmärkten weltweit.⁵⁵ Frankreich belegt mit einer installierten Leistung von ca. 6,8 GW Platz 4 auf dem europäischen und Platz 8 auf dem weltweiten Photovoltaikmarkt.

Vorangetrieben werden die erneuerbaren Energien in Frankreich durch den Energiewendegesetz (LTECV) und von den darin vereinbarten Zielen. Das Energiewendegesetz sieht vor, dass bis zum Jahr 2025 der Anteil der Atomenergie im Energiemix auf 50% reduziert und der Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendverbrauch bis 2030 auf mindestens 32% erhöht wird. Laut dem aktuellen Erlass des französischen Energieministeriums soll die installierte Leistung bis 2018 10,2 GW und bis 2023 20,2 GW betragen. Damit soll jährlich eine Photovoltaikleistung von

100 – 500 kWp (nach der Teilnahme an einer Ausschreibung) werden weiterhin mit einer festen Einspeisevergütung (FIT) gefördert. Für Neuanlagen ab einer installierten Leistung größer als 500 kWp gilt künftig die Direktvermarktung mit einer gleitenden Marktprämie (FIP). Diese Anlagen werden nur noch durch die Teilnahme an Ausschreibungen vergütet werden. Die Betreiber von Photovoltaikanlagen erhalten zusätzlich zu den Einnahmen aus der Direktvermarktung eine variable Marktprämie. Die gleitende Marktprämie wird aus dem Delta zwischen dem technologiespezifischen Referenztarif und dem durchschnittlichen Markterlös für die mit Hilfe derselben Technologie erzeugte Energie gebildet.⁵⁶

Im Renewable Energy Country Attractiveness Index belegt Frankreich damit Platz 8. Die staatlichen Fördermaßnahmen und die Rechtssicherheit machen das Land zu einem äußerst attraktiven Photovoltaikmarkt.

⁵² Fraunhofer ISW (2017): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, S. 10

⁵³ DFBEW (2017): Neuordnung der Fördermechanismen für erneuerbare Energien in Frankreich, S. 7

⁵⁴ IEA Atlas of Energy (2017), (<http://energyatlas.iea.org/#/tellmap/-297203538/1>)

⁵⁵ IEA-PVPS (2016): Snapshot of Global Photovoltaic Markets, S. 10

⁵⁶ DFBEW (2017): Neuordnung der Fördermechanismen für erneuerbare Energien in Frankreich, S. 14-19

5.4 Erstbewertung auf der Ebene der Spezial-AIF

Vor dem Erwerb von Objektgesellschaften durch die Spezial-AIF werden die Objektgesellschaften bzw. die von diesen gehaltenen Photovoltaikanlagen von einem externen Bewerter bewertet. Die die Spezial-AIF verwaltende HEP KVG hat Herrn Wirtschaftsprüfer Ole Christian Gunzenhäuser mit der Bewertung der Objektgesellschaften beauftragt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine Objektgesellschaften von den Spezial-AIFs, an denen sich der Publikums-AIF beteiligen wird, erworben. Die Bewertung wird für künftig erforderliche Erstbewertungen von Objektgesellschaften unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Demnach gelangt ein Discounted Cash Flow zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

- > Nennleistung
- > Einspeisetarif
- > Spezifischer Ertrag
- > Modulegradation
- > Kosten für Managementdienstleistungen
- > Kosten für Wartung und Instandhaltung
- > Rechts- und Steuerberatungskosten
- > Sonstige Kosten
- > Steuern
- > Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung

Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Model (CAPM) vorgenommen.

Bewertungsstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Solaranlagen der Objektgesellschaften an das öffentliche Stromnetz gehen und erstmals Strom produzieren.

5.5 Laufende Bewertung auf der Ebene der Spezial-AIFs

Mindestens einmal im Jahr werden die Vermögensgegenstände und Schulden des jeweiligen Spezial-AIF bewertet und der Nettoinventarwert ermittelt. Die Division des Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt bei dem jeweiligen Spezial-AIF den Nettoinventarwert je Anteil. Der Betrag kann im Zeitablauf über oder unter dem ursprünglichen Nominalwert liegen.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwertes auf der Ebene der Spezial-AIFs werden Vermögensgegenstände und Schulden wie folgt bewertet:

Vermögensgegenstände

Die Anteile an den Objektgesellschaften werden unter Beachtung des IDW S1 bewertet. Es wird ein Discounted Cash Flow Verfahren angewendet. Der Diskontierungszinssatz wird durch das CAPM ermittelt. Barmittel werden mit Ihrem Nennbetrag angesetzt. Schwer zu bewertende Vermögenswerte gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB werden prognosegemäß nicht zum Vermögen des Publikums-AIF gehören.

Schulden

Die Schulden werden im Rahmen der Bewertung mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

5.6 Bewertung beim Publikums-AIF

Erstbewertung (Erwerb von Anteilen an Spezial-AIFs)

Vor Erwerb von Anteilen an den Spezial-AIFs werden diese von einem externen Bewerter bewertet. Die HEP KVG hat Herrn Wirtschaftsprüfer Ole Christian Gunzenhäuser mit der Bewertung der Anteile an den Spezial-AIF beauftragt. Die Bewertung wird für künftig erforderliche Erstbewertungen unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Demnach gelangt ein Discounted Cash Flow zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

- > Dividenden der gehaltenen Objektgesellschaften
- > Rückführung der an die Objektgesellschaften gewährten Nachrangdarlehen
- > Fondsinitialaufwendungen des Spezial-AIFs
- > Kosten für das Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagement
- > Kosten für das Asset Management
- > Kosten für die Haftungsübernahme der Komplementärin
- > Rechts- und Steuerberatungskosten
- > Verwahrstellenkosten
- > Sonstige Kosten
- > Steuern
- > Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung
- > Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Model (CAPM) vorgenommen.

> Bewertungsstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Solaranlagen der Objektgesellschaften an das öffentliche Stromnetz gehen und erstmals Strom produzieren.

Laufende Bewertung auf der Ebene des Publikums-AIF

Mindestens einmal im Jahr werden die Vermögensgegenstände und Schulden des Publikums-AIF bewertet und der Nettoinventarwert ermittelt. Die Division des Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert je Anteil. Der Betrag kann im Zeitablauf über oder unter dem ursprünglichen Nominalwert liegen.

Im Einzelnen wird bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes auf der Ebene des Publikums-AIF wie folgt vorgegangen:

Vermögensgegenstände

Die Anteile an den Spezial-AIF werden unter Beachtung des IDW S1 bewertet. Es wird ein Discounted Cash Flow Verfahren angewendet. Der Diskontierungszinssatz wird durch das CAPM ermittelt. Barmittel werden mit Ihrem Nennbetrag angesetzt. Schwer zu bewertende Vermögenswerte gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB werden prognosegemäß nicht zum Vermögen des Publikums-AIF gehören.

Schulden

Die Schulden werden im Rahmen der Bewertung mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

5.7 Handel an Börsen oder Märkten

Ein Handel der Anteile am Publikums-AIF an einer Börse oder einem Markt ist nicht vorgesehen.

5.8 Anlagegrenzen

Im Hinblick auf die Erreichung der Anlageziele unterliegt der Publikums-AIF folgenden Anlagegrenzen:

> Generelle Anlagegrenzen

Der Publikums-AIF wird als Dachfonds Anteile an mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei Spezial-AIF als Zielfonds erwerben, halten und veräußern und hierbei voraussichtlich vom Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Absatz 1 KAGB abweichen. Der Publikums-AIF behält sich bis auf weiteres vor, in weniger als drei Zielfonds zu investieren. In einen einzelnen Zielfonds wird der Publikums-AIF weniger als 85% seines Wertes investieren. Insbesondere im Zeitraum der Kapitaleinwerbung oder bis zur Vornahme der Investitionen und Kapitalabrufe durch die Spezial-AIF kann ein Anteil von bis zu 100% des Wertes des Publikums-AIF in einzelnen Vermögensgegenständen gehalten werden.

> Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände des Publikums-AIF dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen als der Wert der einem

solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Die Spezial-AIFs werden Investitionen in Fremdwährungen vornehmen. Diese Investitionen werden nicht als Währungsrisiken des Publikums-AIF bewertet.

> Begrenzung des Einsatzes von Fremdkapital (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit welcher der Investitionsgrad eines Investmentvermögens erhöht wird. Dies kann durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen (vgl. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB). Leverage entsteht bei dem Publikums-AIF sowie bei den jeweiligen Spezial-AIF grundsätzlich nur aus einer möglichen Kreditaufnahme.

Für den Publikums-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die vorstehende Grenze für die Kreditaufnahme gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile an dem Publikums-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

5.9 Belastung von Vermögensgegenständen

Die Belastung der Vermögensgegenstände, die zu dem Publikums-AIF gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Die vorstehende Grenze für die Belastung gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile an dem Publikums-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung der Spezial-AIFs getätigt werden und dürfen nur zur Absicherung der von dem Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverlust getätigt werden.

Das Konzept des Publikums-AIF sieht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Einsatz von Derivaten vor.

Verfahren zur Änderung der Anlagenstrategie

Die bestehende Anlagestrategie ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand und den Anlagebedingungen. Es kann jedoch eine Änderung der Anlagestrategie nötig werden. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen können unter Einhaltung der Anforderungen gem. § 267 Abs. 3 KAGB einschließlich einer etwa erforderlichen Genehmigung der BaFin im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen geändert werden. Entsprechendes gilt für die Anlagepolitik des Publikums-AIF.

Übertragung in andere Investmentvermögen

Der Publikums-AIF kann nur mit Zustimmung der HEP KVG in andere Investmentvermögen übertragen werden. Dies ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Primebroker

Ein Primebroker wird nicht eingesetzt.

6. DARSTELLUNG DER RISIKEN

6.1 Risiko betreffend der fehlenden Risikomischung

Der Publikums-AIF behält sich vor, in weniger als drei Spezial-AIF zu investieren. Da die Investition in weniger als drei Spezial-AIF keine Risikodiversifizierung darstellt, wird gem. § 262 Abs. 2 KAGB von dem in § 262 Abs. 1 KAGB verankerten Grundsatz der Risikomischung abgewichen. Nachteilige Entwicklungen können insoweit nicht oder nur reduziert durch Investitionen in einen anderen Markt ausgeglichen werden. Die Entwicklung des Publikums-AIF ist daher entsprechend stärker abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der gehaltenen Zielgesellschaft, in, in die der Spezial-AIF investiert, als dies bei einer entsprechenden Risikodiversifikation gem. § 262 Abs. 1 KAGB der Fall wäre. Das Risiko einer negativen Entwicklung des Publikums-AIF und damit auch der Beteiligungen der Anleger an dem Publikums-AIF ist entsprechend erhöht und es besteht mangels Risikomischung ein besonderes Ausfallrisiko. Das kann zur Folge haben, dass das angestrebte Ergebnis bzw. das Anlageziel der Fondsgesellschaft verfehlt wird und somit verminderte Auszahlungen bzw. Kapitalrückflüsse an die Anleger bis hin zu einem Totalverlust die Folge sind.

6.2 Allgemeine Risiken

Es besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen und Richtlinien geändert werden oder durch die Rechtsprechung gewisse Sachverhalte neu ausgelegt werden. Dies kann negative rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Folgen für den Publikums-AIF bzw. für den Anleger haben. Das Ergebnis kann sich bei gesetzlichen Änderungen verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.3 Wirtschaftliche und Politische Entwicklung/Fremdwährungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage im Bereich der erneuerbaren Energien in einem oder mehreren der Zielinvestitionsländer negativ entwickelt und damit geeignete Investitionen in erneuerbare Energien entsprechend schwierig zu finden oder unmöglich sind. Dies könnte verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen oder sogar den Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

Soweit sich der Publikums-AIF an Spezial-AIF beteiligt, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Objektgesellschaften (Zielgesellschaften) in Fremdwährungen in Photovoltaikanlagen investieren, besteht das Risiko, dass sich auf Grund einer nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses gegenüber dem Euro auf Ebene der in Fremdwährungen investierenden Spezial-AIF ein Währungsrisiko realisiert, so dass das angestrebte Ergebnis bzw. das Anlageziel des jeweiligen Spezial-AIF verfehlt wird und somit verminderte Auszahlungen bzw. Kapitalrückflüsse an die Anleger bis hin zu einem Totalverlust einschließlich

Agio die Folge sein können.

6.4 Rechtliche Entwicklung

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Aufstellung des Prospekts erstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu erhöhten Aufwendungen oder zu niedrigeren Erträgen als prognostiziert kommt. Dies hat verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge.

6.5 Verträge

Soweit Verträge noch nicht abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass diese Verträge nicht oder nicht zu den im zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwarteten Konditionen zustande kommen. Sollten Vertragspartner bestehende Verträge nicht erfüllen und/oder anders als der Publikums-AIF auslegen, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt werden, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann sich negativ auf die prognostizierten Erträge und Aufwendungen auswirken. Dies hat verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge.

6.6 Schlüsselpersonenrisiko/Management/Beauftragung der Verwahrstelle

Der Erfolg der Beteiligung hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Investitionen und der Verwaltung des Publikums-AIF ab. Den daran beteiligten Schlüsselpersonen aus dem Management der Gesellschaft, der HEP KVG und der Verwahrstelle kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Sollten diese Schlüsselpersonen die Gesellschaft, die HEP KVG oder die Verwahrstelle verlassen, kann sich dies negativ auf die Qualität der Leitung des Publikums-AIF auswirken und damit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinflussen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Personen aufgrund anderer Verpflichtungen Entscheidungen nicht rechtzeitig oder gar nicht treffen.

Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Verfügungsgewalt über die vom Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände haben können. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF durch diese Personen nicht ausgeschlossen werden. Auch können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen, die sich negativ für den Publikums-AIF auswirken. Sollte in diesen Fällen für den Publikums-AIF kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage des Publikums-AIF und könnte zu einer Insolvenz des Publi-

kums-AIF führen. Hieraus resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung oder auch der Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

6.7 Ertragssituation / Markt

Es besteht das Risiko, dass die Spezial-AIFs, an denen der Publikums-AIF beteiligt ist, Zielgesellschaften erwerben, die bei ihrem Ankauf erwartete Gesamtmittelrückflüsse aus vereinnahmten Stromerträgen, z.B. aufgrund von Klima- und Umweltrisiken, Standortrisiken oder weiteren Risiken nicht erreichen.

Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt.

Erhalten Energieerzeugungsanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet ausfallen. Eine garantierte Gesamtvergütung einer Zielgesellschaft kann abhängig sein von der Höhe der Zubauzahlen, d.h. der tatsächlich realisierten Menge an neu Inbetrieb genommenen Energieerzeugungsanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Wettbewerb in Fördersystemen, die an Ausschreibungen gebunden sind, zu Vergütungshöhen führen, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb von nur wenigen Neuprojekten zulassen. Entsprechend kann eine wirtschaftliche Investition bzw. Reinvestition in Neuprojekte erschwert bzw. verhindert werden und sich ertragsmindernd auswirken.

Werden Zielgesellschaften erworben, die ihren Strom auf dem freien Markt vermarkten, besteht das Risiko, dass im Fall länger auftretender negativer Energiebörsenpreise eine Reduzierung der Einspeisevergütung erfolgen kann. Unter Umständen kommen zusätzlich Kosten für die Vermarktung des Stromes zu negativen Preisen hinzu. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage des jeweiligen Fonds und damit auch des Publikums-AIF zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag.

6.8 Allgemeines Geschäftsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit der HEP KVG bei der Ausübung der Geschäftsführung unternehmerische Fehlentscheidungen trifft.

Bei der Auswahl und dem Ankauf der entsprechenden Vermögensgegenstände durch die Spezial-AIFs kann es zu Fehl-

einschätzungen bezüglich der Anlageobjekte bzw. der Zielgesellschaften kommen. Dies kann dazu führen, dass in den Zielgesellschaften geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben. Daneben besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt. Dies könnte für die Anleger zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Der Wert der Beteiligung unterliegt Schwankungen, je nachdem ob die wirtschaftliche Betätigung des Publikums-AIF erfolgreich ist oder nicht. Es können Wertverluste auftreten, die dazu führen, dass der Anleger einen geringeren Betrag als die Pflichteinlage inkl. Ausgabeaufschlag zurückerhält.

6.9 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Photovoltaikanlagen, die vergleichbar zum EEG gefördert werden, notwendigen behördlichen Genehmigungen auf Ebene der Zielgesellschaften nicht bzw. nicht fristgerecht vorliegen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Anlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Diese Risiken können zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund verspäteter technischer Betriebsbereitschaft führen. Zudem könnten nachträgliche behördliche Auflagen, wie z.B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, erhöhte Kosten verursachen. Dies kann das Ergebnis des Publikums-AIF negativ beeinflussen und eine verzögerte und / oder verringerte Auszahlung der Kapitalanlage bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag zur Folge haben.

6.10 Baumängel und Schäden an den Solarparks

Die Photovoltaikanlagen, die von den Zielgesellschaften gehalten werden und seitens eines Generalunternehmers errichtet werden sollen, könnten mit Baumängeln behaftet sein, die bei der technischen Abnahme unbemerkt blieben oder die erst im Laufe der Zeit entstehen. Insoweit besteht das Risiko, dass Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verspätet oder schlecht erfüllt werden oder nicht durchsetzbar sind. Weiterhin könnten die Mängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten und dadurch keine Ansprüche mehr bestehen. In sämtlichen vorab dargestellten Fällen könnten sich das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit die Auszahlung des Anlegers verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.11 Einnahmen des Publikums-AIFs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geringere Einnahmen als erwartet erzielt werden. Die Einnahmen des Publikums-AIFs hängen von den Einnahmen der Spezial-AIFs ab. Die Einnahmen der Spezial-AIFs hängen wiederum von den Einnah-

men der Zielgesellschaften ab, die ausschließlich durch Einspeisung des erzeugten Stroms der betriebenen Photovoltaikanlagen entstehen. Die Einnahmen hängen von der eingespeisten Strommenge und der Vergütung ab.

Die Menge des produzierten Stroms ist abhängig von der Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten, von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der Photovoltaikanlagen sowie von etwaigen Stillstandzeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorherrschende Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten in einzelnen Monaten, Jahren oder sogar während der gesamten Laufzeit von den prognostizierten Werten negativ abweicht.

Weiterhin können technisch bedingte Verluste aus der Durchleitung und Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz höher sein. Es besteht auch das Risiko, dass längere Stillstandzeiten anfallen. Diese können bspw. durch unvorhersehbare Hindernisse, technische Störungen oder Ereignisse höherer Gewalt eintreten. Zudem kann eine geringere Strommenge durch Verschmutzungen der Solaranlagen, einer Schneebedeckung, durch Luftverunreinigungen sowie einer Verschattung durch Bewuchs oder Bebauung entstehen. Die einzelnen Punkte können zu einer Verschlechterung der Ausschüttungen führen.

Bei allen genannten Risiken können sich einzelne Nachteile für die Anleger ergeben, in Form von geringeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.12 Versicherungen

Wenngleich die Zielgesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert ist, besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. In allen beschriebenen Fällen würden sich niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio ergeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Erhöhung der Konditionen oder sogar eine Kündigung durch den Versicherer ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste die Fondsgesellschaft mit höheren Kosten rechnen. Höhere Kosten würden zu schlechteren Ergebnissen führen und zu geringeren Ausschüttungen.

6.13 Fremdfinanzierung

Das bestehende wirtschaftliche Konzept des Publikums-AIFs sieht eine Aufnahme von Fremdmitteln zunächst nicht vor. Gleichwohl hat der Publikums-AIF gemäß den Anlagebedingungen die Möglichkeit zur Aufnahme von Fremdmitteln. Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme der Publikums-AIF nicht in der Lage sein den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die finanzierende Bank berechtigt die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dies könnte bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers zuzüglich Agio führen.

Es ist geplant, dass die Spezial-AIF, in die der Publikums-AIF investiert, und/oder die von den Spezial-AIF gehaltenen Zielgesellschaften Fremdmittel aufnehmen. Sofern ein Spezial-AIF oder mehrere Spezial-AIF, bzw. die von diesen gehaltenen Zielgesellschaften nicht in der Lage sind, den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die jeweils finanzierende Bank berechtigt, die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dies könnte bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers zuzüglich Agio führen.

Im Rahmen der Aufnahme von Krediten wird ein Wertverlust der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF durch vorrangig zu tilgende Finanzverbindlichkeiten verstärkt. Insbesondere wird durch eine Kreditaufnahme das sog. Leveragerisiko, d.h. das Risiko, dass Verluste und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme u.U. grösser sein können als der Wert des Publikums-AIF, erhöht. Grundsätzlich, kann eine Fremdmittelaufnahme sich auch negativ auf die Rückflüsse und damit die Liquiditätslage des Publikums-AIF auswirken und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen (Totalverlustrisiko). Des Weiteren, besteht im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung auch ein Zinsänderungsrisiko. Eventuell aufgenommene Kredite sind in der Regel nicht bzw. nur zum Teil mit einer fest vereinbarten Verzinsung abgeschlossen. Bei einer Fremdfinanzierung mit einer variablen Verzinsung sowie einer eventuellen künftigen Prolongation von festverzinslichen Kreditanteilen können sich steigende Zinssätze negativ auf die Wertentwicklung des Publikums-AIF und damit auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken. Eine Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Publikums-AIF auswirken, mit der Folge, dass dieser gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant. Bei etwaigen Anschlussfinanzierungen oder sonstigen neu abzuschließenden Kreditverträgen besteht das Risiko, dass der Publikums-AIF keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen als geplant aufnehmen kann. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Fremdkapital durch einen der Zielfonds (Spezial-AIF).

6.14 Risiken der Betriebsphase

Durch eine verzögerte Einwerbung des Emissionskapitals oder aufgrund steigender Zwischenfinanzierungskosten, durch die Erhöhung von Versicherungsprämien, Strombezugs- und sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten könnte sich die Rentabilität verschlechtern. Weiterhin können Inflationseffekte zu einer Erhöhung der Kosten führen.

> Betriebs- und Verwaltungskosten:

Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Betriebs- und Verwaltungskosten nicht ausreichen. Ferner besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Vertragspartner ausfallen und neue Vertragspartner zu schlechteren Konditionen gefunden werden. Hierdurch können sich verringerte Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Anlage einschließlich Agio ergeben.

> Wartungskosten und Betriebsunterbrechungen:

Es ist geplant, dass über die Laufzeit der Anlagen der Zielgesellschaften Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden. Sollten außerplanmäßig weitere Instandhaltungsmaßnahmen notwendig werden, können höhere Kosten als prognostiziert anfallen, was eine Verschlechterung der Rentabilität der Beteiligung zur Folge hätte. Weiterhin können Vertragspflichtverletzungen durch den Service- und Wartungsdienstleister dazu führen, dass die Photovoltaikanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, in Stand gehalten und gepflegt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einer Überschreitung der prognostizierten Betriebskosten kommt oder die Leistungsfähigkeit der Anlagen gemindert wird. Ferner können weitere Betriebskosten (Winterdienst, Überwachung etc.) höher ausfallen als geplant. Die aufgezeigten Risiken, können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis nicht erreicht wird, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an den Investor auswirken kann bis hin zum Totalverlust der Anlage einschließlich Agio.

6.15 Risiken am Nutzungsende

Es ist vorgesehen, dass die Spezial-AIFs die Objektgesellschaften 2039 veräußern. Es besteht das Risiko, dass Veräußerungserlöse nicht erzielt oder Käufer gar nicht gefunden werden können und dadurch Rückbaukosten bei den Spezial-AIFs verbleiben. Beides führt zu einer Verschlechterung der Rentabilität der Vermögensanlage und zum Ende der Laufzeit zu geringeren Ausschüttungen.

6.16 Risiken aus der Fremdverwaltung

Gemäß dem KAGB darf die Verwaltung des Publikums-AIF nur durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen. Die derzeitige Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die HEP KVG. Es besteht das Risiko, dass die HEP KVG die Verwaltung des Publikums-AIF nicht mehr übernehmen kann oder darf. In diesem Fall ist eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft zu finden, die gegebenenfalls die Verwaltung zu höheren Kosten vornimmt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden und bestellt wird. In diesem Fall hat der Publikums-AIF das Investmentvermögen selber zu verwalten und eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft zu begründen. Sollte die Begründung einer internen Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich sein, wäre das Investmentvermögen aufzulösen.

Alle oben dargestellten Risiken führen zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.17 Risiken aus der Fremdverwahrung

Das KAGB bestimmt, dass für jeden Alternativen Investmentfonds eine Verwahrstelle zu beauftragen ist, die die Verwahrung von Finanzinstrumenten bzw. die Prüfung des Eigentums an sonstigen Vermögensgegenständen übernimmt. Es ist nicht aus-

zuschließen, dass die derzeitige Verwahrstelle nicht beauftragt werden kann oder darf. Es wäre demnach eine neue Verwahrstelle zu beauftragen, bei der das Risiko höherer Kosten besteht. Gelingt es nicht eine neue Verwahrstelle zu beauftragen, wäre das Investmentvermögen aufzulösen.

Es besteht weiterhin das Risiko, das die Verwahrstelle den obliegenden Pflichten nicht nachkommt und es insoweit zu einer nicht sachgerechten oder verzögerten Verwendung der Mittel des Publikums-AIFs kommt.

Alle oben dargestellten Risiken führen zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.18 Bewertungen

Die Entscheidungen im Hinblick auf Erwerb, laufende Verwaltung und Veräußerung der Anlageobjekte der Spezial-AIFs werden unter anderem auf Grundlage von Bewertungen vorgenommen. Es besteht das Risiko, dass in den Bewertungen getroffenen Annahmen hinsichtlich Planung und/oder Kapitalisierungszinssatz sich als nicht plausibel, unzutreffend und/oder von den tatsächlichen Werten abweichend herausstellen. Dies hätte verringerte Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge.

6.19 Insolvenz

Der Publikums-AIF trägt das Risiko der Insolvenz ihrer Vertragspartner. Bei einer Insolvenz wären die Ansprüche der Fondsgesellschaft aus den geschlossenen Verträgen wertlos. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Publikums-AIF insolvent werden könnte. In diesen Fällen könnte sich das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit die Auszahlung an den Anleger verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.20 Rechtsvorschriften

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die eingebundenen Gesellschaften und Personen gegen Rechtsvorschriften verstoßen und /oder zum Nachteil des Publikums-AIFs handeln. Dies könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft und damit auf den Erfolg der Vermögensanlage sowie auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio auswirken.

6.21 Zinserträge

Die Liquiditätsreserven des Publikums-AIFs sollen verzinslich angelegt werden. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlich erzielte Verzinsung niedriger ist als die Prognose zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger.

6.22 Mehrheitsentscheidungen, Majorisierung, Abschluss

Es besteht das Risiko, dass durch einen Großinvestor ein be-

herrscher Einfluss entstehen kann. Erbringt ein Anleger nicht oder nicht vollständig seine Einlage, kann dieser aus dem Publikums-AIF ausgeschlossen werden. Zudem kann ein Anleger bei einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhält er gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag eine Abfindung, die jedoch geringer als die geleistete Einlage ausfallen kann.

6.23 Einzahlungsausfall-, Ausscheidens- und Rückabwicklungsrisiko

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das prognostizierte Kapital nicht eingeworben werden kann. Eine Platzierungsgarantie hat die Anbieterin nicht übernommen. Allerdings wird die HEP KVG in diesem Fall die vom Publikums-AIF zu tragenden festen Kosten und Mindestvergütungen in der Weise reduzieren oder ausgleichen, dass den Anlegern keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Anleger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen; in diesem Fall müsste die Fondsgesellschaft den fehlenden Betrag zwischenfinanzieren. Daneben kann ein zusätzlicher Finanzierungsaufwand z. B. auch dann bestehen, wenn Anleger vorzeitig auf Grund Widerrufs ihrer Beitrittserklärung oder auf Grund Ausschlusses gegen Abfindung aus dem Publikums-AIF ausscheiden. Falls Anleger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht (fristgerecht) nachkommen oder aus den vorgenannten Gründen ausscheiden, könnte es zu höheren Finanzierungskosten kommen. Existiert in diesen Fällen keine Möglichkeit zur Finanzierung, besteht die Gefahr der Rückabwicklung oder Insolvenz der Fondsgesellschaft. Dies kann zu einer Verschlechterung der Rentabilität der Beteiligung führen, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.24 Eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung

Die Beteiligung ist eine langfristige Kapitalanlage. Die Übertragung bzw. Veräußerung eines Gesellschaftsanteils ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und bedarf der Zustimmung der Treuhandkommanditistin. Die Zustimmung darf durch die Treuhandkommanditistin nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn an Personen übertragen oder zu deren Gunsten in sonstiger Weise verfügt werden soll, die die Vorgaben des § 262 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) KAGB nicht erfüllen.

Allerdings kann sich die Veräußerung als unmöglich erweisen oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da kein geregelter Markt für den An- und Verkauf dieser Beteiligungen existiert. Ein Verkauf der Gesellschaftsanteile kann unter Umständen unter hohen Wertverlusten stattfinden. Weiterhin besteht laut Gesellschaftsvertrag kein ordentliches Kündigungsrecht während der planmäßigen Laufzeit. Insbesondere besteht daher das Risiko, dass der Anleger, der zu einem künftigen Zeitpunkt auf die vorzeitige Realisierung seiner Beteiligung angewiesen ist, diese nicht zeitnah oder zu einem Wert realisieren kann, der unter den prognostizierten Ausschüttungen liegt.

6.25 Interessenskonflikte

Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der HEP KVG, Schwestergesellschaften der HEP KVG und den Spezial-AIFs. Es besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenskonflikten mit nachteiligen Entscheidungen für die Anleger, falls die handelnden Personen nicht das Interesse des Publikums-AIFs und der Anleger in Vordergrund stellen. Diese Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte oder keine Ausschüttungen erhält, bis hin zum Totalverlust der Einlage und des Agios.

6.26 Einzahlung Kapital

Sollte die Pflichteinlage zzgl. Agio ganz oder teilweise verspätet eingezahlt werden, kann dies dazu führen, dass die Beteiligung rückabgewickelt wird. Der Publikums-AIF kann in diesem Fall Schadenersatz verlangen, mit entsprechend negativen Folgen für den Anleger, wenn der Anleger nicht den Nachweis erbringen kann, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.27 Verwässerungsrisiko

Die in diesem Prospekt dargestellte Beispielrechnung wurden auf Grundlage eines prognostizierten Kommanditkapitals von EUR 30.000.000,00 zuzüglich Agio erstellt. Soweit das tatsächliche Kommanditkapital das prognostizierte übersteigt, kann es zu sogenannten Verwässerungen kommen, d. h. die relativen Ausschüttungen bezogen auf das jeweilige Kommanditkapital des Anlegers sinken. Die Ausschüttungen für den einzelnen Anleger sind somit geringer.

6.28 Treuhandbeteiligung

Sollte die Treuhandkommanditistin auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Umstände gezwungen sein, den mit Ihr geschlossenen Treuhand – und Beteiligungsverwaltungsvertrag zu kündigen und ein Abschluss eines neuen Vertrages nicht möglich sein, müssten alle Anleger ihre Beteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umwandeln. Dies hätte weitere Kosten für die Anleger zur Folge.

6.29 Regulierung

Mit Einführung des KAGB unterliegt der Publikums-AIF der Regulierung durch die BaFin. In diesem Zusammenhang entstehen Kosten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Anforderungen aus dieser Regulierung auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Umstände erhöhen und weitere Kosten zur Folge haben. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Anleger reduzierte oder keine Ausschüttungen erhalten, bis hin zum Totalverlust der Einlage und des Agios.

6.30 Verbraucherrechte (insbesondere Widerrufsrecht) im Zusammenhang mit Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Hinsichtlich der Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen auf den Vertrieb von Beteiligungen an geschlossenen Publikums-Investmentvermögen wie der Fondsgesellschaft gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Gleiches gilt für die Frage der Gestaltung der Widerrufsbelehrung und möglicher Folgen eines Widerrufs. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es bei erfolgreicher Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte und Ansprüche durch Anleger, die im Wege des Fernabsatzes und im Rahmen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gewonnen wurden, zu Liquiditätsabflüssen aus dem Publikums-AIF und dadurch gegebenenfalls zu Liquiditätsengpässen bis hin zu einer Insolvenz des Publikums-AIFs kommen kann. Dies kann zur Minderung der Ausschüttungen für den Anleger führen, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

6.31 Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Publikums-AIF darf zu Absicherungszwecken Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind dabei mit Risiken verbunden.

Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können. Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der Publikums-AIF gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden. Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Publikums-AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Publikums-AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Publikums-AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie. Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass

der Publikums-AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Publikums-AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden. Bei außerbörslichen Derivategeschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, besteht das Risiko, dass ein organisierter Markt fehlt, so dass der Publikums-AIF erworbene OTC-Derivate schwer oder gar nicht veräußern kann oder es besteht das Risiko, dass der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein kann.

6.32 Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken

Durch den Ausfall eines Kontrahenten von Derivaten können für den Publikums-AIF Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Kontrahenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs oder den Wert eines Derivats einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Derivate kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Kontrahenten eintreten. Die Partei eines im Namen oder für Rechnung des Publikums-AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die im Namen oder für Rechnung des Publikums-AIF geschlossen werden.

6.33 Steuerliche Risiken

> Allgemeine steuerliche Risiken

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen in Abschnitt 18 beruht auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage. Künftige Änderungen (einschließlich solcher Änderungen mit Wirkung für die Vergangenheit) der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung können zu abweichenden steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an dem Publikums-AIF führen und negative Auswirkungen für den einzelnen Anleger und dessen Rendite haben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerrecht in Deutschland sowie das Steuerrecht in den Ländern, in denen die Zielgesellschaften angesiedelt sind, einem stetigen Wandel unterliegen. Für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse des Anlegers von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen oder sich Anleger oder Gesellschafter rechts- oder vertragswidrig verhalten, können sich gleichfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger im In- und Ausland und zusätzliche Risiken ergeben. Ferner können sich bei Eintritt der in diesem Beteiligungs-

prospekt dargestellten nicht steuerlichen Risiken zusätzlich wirtschaftlich belastende Steuerwirkungen ergeben.

Auf Grund des internationalen und offenen Anlagekonzepts der Spezial-AIFs, in die der Publikums-AIF investiert, lassen sich die eintretenden steuerlichen Belastungen auf den verschiedenen Besteuerungsebenen, d. h. auf Ebene des Anlegers, des Publikums-AIFs und den nachgeordneten Gesellschaften, nicht verlässlich prognostizieren. Es ist nicht auszuschließen, dass Anleger nicht nur im Inland, sondern auch persönlich im Ausland, insbesondere in den Ländern, in denen die Zielgesellschaften ihren Sitz haben, steuerpflichtig werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Anleger einer Doppelbesteuerung bis hin zu einer Übermaßbesteuerung ausgesetzt wird. Letzteres wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Anleger eine Steuer schuldet, ihm jedoch aus seiner Beteiligung am Publikums-AIF keine entsprechenden Mittel zufließen, aus denen er die Steuer entrichten kann. Solche Konstellationen sind insbesondere auf Grund von Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung besteht auch auf Ebene des Publikums-AIF und etwaig nachgeordneten Gesellschaften und ist auch bei Bestehen von Doppelbesteuerungsabkommen nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung ist nicht auf das Gebiet der Ertragsteuern bzw. der Einkommensteuer begrenzt, sondern besteht auch bei anderen Steuerarten, wie z. B. im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Es besteht ferner für alle Besteuerungsebenen das Risiko, im Ausland mit Steuerarten besteuert zu werden, für die es nach deutschem Steuerrecht keine Entsprechung gibt. Zusätzlich können – auch auf privater Ebene des Anlegers – unplanmäßige steuerliche Beratungskosten im In- und Ausland entstehen. Das diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegende steuerliche Konzept basiert auf der steuerrechtlichen Einschätzung des Publikums-AIF. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung und der Besteuerung der betroffenen Gesellschaften erfolgt jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und unter Umständen durch die Finanzgerichtsbarkeit. Bei Abweichungen von der diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegenden steuerlichen Einschätzungen können sich ebenfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger ergeben. Es besteht das Risiko, dass es mit Finanzverwaltungen zu rechtlichen Auseinandersetzungen, insbesondere über die Richtigkeit von Steuerfestsetzungen, kommt und dem Publikums-AIF Kosten für ein Rechtsbehelfsverfahren einschließlich eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens, für ein Verständigungsverfahren auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder für ein vergleichbares Verfahren entstehen. Der Ausgang solcher Verfahren ist ungewiss und die Verfahrenskosten können zusätzlich zu einer etwaigen Steuerbelastung und zu einer Verringerung der Ausschüttungen aus dem Publikums-AIF führen. Ferner können dem Anleger persönlich für seine privaten Steuerpflichten, aber auch des Publikums-AIF oder nachgeordneten Gesellschaften im In- und Ausland, Steuerberatungskosten entstehen, welche das

Fondskonzept nicht berücksichtigt hat.

Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene nachgeordneter Gesellschaften, so ist er auf Grund des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Publikums-AIF von solchen Steuerzahlungen einschließlich etwaigen steuerlichen Nebenleistungen freizustellen. Dies gilt insbesondere für eine Gewerbesteuer, die auf Grund eines Verkaufs seiner Beteiligung entsteht.

Endgültige Steuerfestsetzungen werden regelmäßig erst nach einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung erfolgen. Diese Überprüfung erfolgt regelmäßig mit signifikantem zeitlichem Abstand zum Besteuerungszeitraum. Eine Betriebsprüfung kann noch Jahre nach Abgabe der Steuererklärung erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Überprüfung durch die zuständige Finanzverwaltung zu abweichenden Steuerfestsetzungen bzw. Steuernachzahlungen des Publikums-AIF führt und hierdurch es zu einer Minderung von Ausschüttungen kommt.

Insgesamt können sich aus den genannten und den nachstehend aufgezeigten steuerlichen Risiken im Falle ihrer Realisierung, einzeln oder kumuliert, eine erhebliche Verringerung der Rentabilität der Beteiligung bis hin zum Totalverlust und zusätzliche steuerliche Belastungen der Anleger ergeben.

> Ertragsteuerliche Risiken

Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Publikums-AIF werden Aufwendungen, insbesondere solche, die in der Investitionsphase anfallen, in Anschaffungskosten und in sofort abziehbare Betriebsausgaben kategorisiert. Es besteht das Risiko, dass die Beurteilung durch die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zuordnung dieser Aufwendungen führt. Aufwendungen, die als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt sind, könnten von der Finanzverwaltung als Anschaffungskosten behandelt werden. Umgekehrt ist eine Einstufung von als Anschaffungskosten vorgesehenen Aufwendungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben möglich. Zu nachteiligen Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Einkünfte kann es auch kommen, wenn die von der Emittentin vorgenommene Einordnung ausländischer Gesellschaften als Kapitalgesellschaft nach dem Rechtstypenvergleich nicht von der Finanzverwaltung anerkannt wird. Es besteht das Risiko, dass sich hierdurch die Steuerlasten von Gesellschaft und Anleger (nachträglich) erhöhen und sich Ausschüttungen entsprechend reduzieren. Währungsschwankungen können gleichfalls unplanmäßige negative Effekte auf die Einkommensermittlung haben.

Es besteht das Risiko, dass es zu Verwerfungen bei der Einkünfteermittlung und der Steueranrechnung kommt, oder dass Betriebsausgaben nicht anerkannt werden, woraus sich höhere Steuerbelastungen ergeben können als sie der Fondskonzeption zugrunde liegen. Es besteht das Risiko, dass einerseits sich tatsächlich erlittene Verluste ertragsteuerlich nicht auswirken bzw. nicht berücksichtigt werden, andererseits etwaiges posi-

tives Einkommen ungeachtet der angefallenen wirtschaftlichen Verluste vollständig der Besteuerung zu unterwerfen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Verluste in einem durch Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Besteuerung auszunehmenden Bereich anfallen oder die Verluste unter § 2 a EStG fallen.

Konzeptionsgemäß werden die Kapitalkonten der Anleger nicht durch etwaige Verluste aufgezehrt und die Verlustausgleichsbegrenzung nach § 15 a EStG kommt damit nicht zur Anwendung. Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Voraussetzungen des § 15 a EStG erfüllt werden, können Verluste, die zu einem negativen Kapitalkonto führen oder es erhöhen, nicht sofort mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Steuerlich können diese Verluste nur bis zur Höhe der eingezahlten Einlage bzw. bei Anlegern, die unmittelbar als Kommanditisten beteiligt sind, bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sofort als Verlustausgleichsvolumen berücksichtigt werden. Überschießende Verluste werden als verrechenbare Verluste vorgetragen. Zu solchen nicht ausgleichsfähigen Verlusten kann es insbesondere kommen, wenn ein als Treugeber beteiligter Anleger vor dem 31. Dezember eines Jahres dem Publikums-AIF beitrifft, seine Pflichteinlage jedoch erst im Jahr darauf einzahlt. Für Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, ist diese Aussage dann und insoweit gültig, wie eine Haftenlage vor Jahresablauf nicht oder nicht in ausreichender Höhe im Handelsregister eingetragen wurde. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass Entnahmen von Anlegern zu einer Erhöhung des negativen Kapitalkontos führen. Wird die Beteiligung von Anlegern als Treugeber gehalten, sind durch solche Maßnahmen die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 3 EStG erfüllt. Gleiches gilt für einen als Kommanditisten beteiligten Anleger, wenn und soweit die Entnahme nicht zu einer Haftung des Kommanditisten führt. Es werden dann Einnahmen fingiert, die der betroffene Anleger zu versteuern hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass etwaige dem Anleger zuzurechnenden Verluste der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 b EStG unterliegen, und damit eine steuerliche Verlustverrechnung nur mit zukünftigen steuerpflichtigen Einkünften aus seiner Beteiligung an dem Publikums-AIF möglich ist.

Konzeptionsgemäß ist davon auszugehen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Publikums-AIF und auf Ebene der Anleger vorliegt. Verluste aus der Fondsgesellschaft können somit unter Berücksichtigung der steuerlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen von den Anlegern steuerlich geltend gemacht werden. Wendet der Anleger weitere Sonderbetriebsausgaben auf und/oder veräußert er die Beteiligung an der Fondsgesellschaft vorzeitig, besteht das Risiko, dass kein Totalüberschuss erzielt wird. Bei einer Versagung der Gewinnerzielungsabsicht kann es zu einer Besteuerung der Einnahmen als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit entsprechendem Abzugsverbot für sämtliche Werbungskosten und/oder zu einer steuerlichen Nichtberücksichtigung des Verlusts kommen.

Es besteht das Risiko, dass Verträge als nicht fremdüblich anerkannt werden, so dass im Rahmen des Besteuerungsverfahrens eine Korrektur vorgenommen wird. Hierdurch können sich erhöhte Steuerbelastungen auf allen betroffenen Besteuerungsebenen ergeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einkünfte von Zielgesellschaften als niedrig besteuerte passive Einkünfte qualifiziert werden. Diese Einkünfte werden dann dem deutschen Anleger als ein voll steuerpflichtiger Dividendenertrag für einkommensteuerliche Zwecke zugerechnet und sind von ihm zu versteuern.

Es besteht das Risiko, dass die gesetzlich vorgesehene Einkommensteuerermäßigung für mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte bei den Anlegern den wirtschaftlichen Nachteil aus Gewerbesteuerzahlungen des Publikums-AIFs nicht ausreichend kompensiert, sondern ein wirtschaftlicher Nachteil verbleibt. Auf Ebene der Fondsgesellschaft und ggf. weiteren gewerbesteuerlichen Besteuerungsebenen kann es zu wirtschaftlichen Belastungen mit unplanmäßigen Gewerbesteuerzahlungen kommen. Durch das Ausscheiden von Anlegern kann es zu einem anteiligen Entfallen eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags des Publikums-AIF kommen. Der Verlustvortrag ist, soweit er auf die ausgeschiedenen Anleger entfällt, nicht mit zukünftigen gewerbesteuerpflichtigen Gewinnen verrechenbar, wodurch unplanmäßige Gewerbesteuerbelastungen eintreten können. Gleiches gilt für den Fall, dass Anleger ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft veräußern.

> Umsatzsteuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass Umsatzsteuerbeträge nicht im konzeptionsgemäß vorgesehenen Umfang durch die Fondsgesellschaft oder den nachgeordneten Gesellschaften abgezogen werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Publikums-AIF Beteiligungen an Spezial-AIFs an Erwerber veräußert, die innerhalb des Anwendungsbereichs des europäischen Mehrwertsteuersystems ansässig sind. Ferner kann es zu nachträglichen Vorsteuerkorrekturen bzw. -berichtigungen kommen. Entsprechendes gilt für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Unternehmereigenschaft der Fondsgesellschaft nicht anerkannt werden sollte oder die Beteiligungen einem nichtunternehmerischen Bereich der Fondsgesellschaft zuzurechnen wären. Zu Belastungen im Zusammenhang mit Umsatzsteuer kann es auch kommen, soweit die Fondsgesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und auf Vergütungen, welche die Fondsgesellschaft ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber ihren Vertragspartnern schuldet, nachträglich Umsatzsteuer anfällt. Die wirtschaftlichen Mehrbelastungen mit Umsatzsteuer würden zu Lasten der Ausschüttungen an die Anleger gehen.

> Erbschaft- und Schenkungsteuerliche Risiken

Die Übertragung von Anteilen an dem Publikums-AIF im Wege der Erbfolge oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Daneben kann eine Übertragung im Ausland sein. Es besteht das Risiko, dass die im deutschen Erbschaftsteuergesetz vorgesehene Anrechnung nicht ausreicht, um eine etwaige ausländische, insbesondere eine japanische Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu kompensieren, so dass ein steuerrelevanter Sachverhalt effektiv einer erhöhten Besteuerung unterworfen wäre.

Die Anleger haben die Möglichkeit ihre Beteiligungen über ein Treuhandverhältnis zu halten. Die Bewertung der Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten richtet sich hierbei für Zwecke der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem gemeinen Wert des Sachleistungsanspruchs in Form des Anspruchs auf Herausgabe des Treuguts. Der Publikums-AIF geht davon aus, dass sich die Ermittlung des gemeinen Werts und etwaige Steuerbegünstigungen für betriebliches Vermögen für Zwecke der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem Treugut richten, auf welches sich der Anspruch bezieht. Es ist nicht auszuschließen, dass hiervon abweichend der gemeine Wert des Sachleistungsanspruchs zu einer im Vergleich zu einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist höheren Bewertung führt.

> Sonstige steuerliche Risiken

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem Beginn des 16. Monats nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% an die Finanzverwaltung zu entrichten. Auf Ebene der Fondsgesellschaft und/oder der Projektgesellschaften kann es ebenfalls zu Zinszahlungen und/oder zur Entrichtung von anderen steuerlichen Nebenleistungen kommen.

6.34 Fremdfinanzierung der Beteiligung

Werden die Einlagen vom Anleger ganz oder zum Teil durch Kredite finanziert, besteht das Risiko, dass die Rückflüsse aus der Beteiligung nicht ausreichen, um die Zins- oder Tilgungsleistungen zu erbringen. Dadurch besteht neben dem Risiko des Totalverlusts eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Weiterhin unterliegen Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der persönlichen Anteilsfinanzierung (z. B. Zinsaufwendungen) ebenfalls der Verlustverrechnung gemäß § 15 b EStG. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass bei einer individuell hohen Anteilsfinanzierung des Anlegers die Gewinnerzielungsabsicht von der Finanzverwaltung angezweifelt wird. In diesem Fall wären die geltend gemachten Zinsaufwendungen einkommensteuerlich nicht zu berücksichtigen. Veräußert oder verschenkt der Anleger seine Kommanditeinlage in nahem zeitlichen Abstand zum Beitritt, könnte zudem mangels Vorliegens eines steuerlichen Totalgewinns eine Gefährdung der Gewinnerzielungsabsicht vorliegen. Für den Anleger würde dies bedeuten, dass die Zinsen aus der Fremdfinanzierung einkommensteuerlich nicht berücksichtigbar wären und die Einkommensteuerzahlungen insoweit höher ausfallen würden.

6.35 Haftung des Anlegers

Gemäß den §§ 171 ff. HGB haftet der Anleger, der sich unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt, gegenüber den Gläubigern des Publikums-AIF bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage geleistet hat. Nach § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung wieder auf, soweit der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verluste und Ausschüttungen unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist. Die Anleger, die sich als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen, haften nicht unmittelbar für die Schulden der Fondsgesellschaft, vielmehr tritt die Treuhandkommanditistin an ihre Stelle. Nach dem Treuhandvertrag ist der Treugeber jedoch verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von ihrer Haftung aus der Beteiligung freizustellen. Demzufolge sind Treugeber und Direktkommanditisten wirtschaftlich, auch was Haftungsrisiken anbelangt, gleichgestellt. Die Haftung für den Direktkommanditist und den Treugeber besteht nach einem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft für einen Zeitraum von 5 Jahren fort. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass der Anleger mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen werden kann. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

6.36 Steuerzahllast

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligung an der Fondsgesellschaft für den Anleger zu Steuerzahlungsverpflichtungen (ggf. auch im Rahmen vertraglicher Einstandspflichten) und/oder zu Beratungskosten in Steuerangelegenheiten führt, ohne dass eine entsprechende Ausschüttung von Seiten der Fondsgesellschaft erfolgt. Diese Verpflichtungen müsste der Anleger dann aus seinem sonstigen Vermögen bedienen.

Quellenangaben

In diesem Verkaufsprospekt werden Quellenangaben Dritter zitiert, die von der HEP KVG nicht geprüft wurden. Fehler in diesen Quellen können dazu führen, dass sich die aus diesen Quellen abgeleiteten und in der Beispielrechnung berücksichtigten Erwartungen nicht erfüllen und somit verringerte Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage und Agio zur Folge hat.

KUMULATION VON RISIKEN, MAXIMALRISIKO

Einzelrisiken können sich kumulieren und so zu einer deutlichen Verstärkung der Risikolage führen. Die prognostizierten Ergebnisse können sich bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage einschließlich Agio (Totalverlust) verschlechtern. Neben diesem Totalverlust ist es denkbar, dass der Anleger zusätzlich Zahlungen aus einer etwaigen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung, aus einer Haftung oder aus einer Steuerzahllast aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Soweit er diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen nicht leisten kann, droht ihm die Insolvenz (Maximalrisiko).

7. HEP Kapitalverwaltung AG – UNSERE EXPERTISE, UNSERE FONDS

7.1 Unsere Expertise

Die HEP Kapitalverwaltung AG wurde 2012 gegründet und legte ihren Fokus seither auf weltweite Investitionen in Erneuerbare Energien. Mit ihrer Schwestergesellschaft, der hep energy GmbH, verfügt sie seit Jahren über große Expertise in der technischen und finanziellen Realisierung von Erneuerbaren-Energie-Projekten.

Das Konzept der beiden Unternehmen basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz, der alle Phasen eines Photovoltaikprojektes abdeckt. Hierbei betreut die HEP Kapitalverwaltung AG den kompletten Lebenszyklus eines Investmentfonds, von der Konzeption über das Funding bis hin zum Fondsmanagement.

Die hep energy GmbH hat wiederum ihre Expertise in der Projektentwicklung, dem Bau, dem Betrieb und der Überwachung von Photovoltaikprojekten. Hierbei agiert das Management in den unterschiedlichen Ländern jeweils vor Ort und konnte in den letzten Jahren zahlreiche Projekte weltweit entwickeln, umsetzen und betreiben und zahlreiche weitere Projekte für die zukünftige Projektpipeline entwickeln. Es wurden von der hep energy GmbH bisher Projekte mit einer Gesamtkapazität von 300 MWp entwickelt, 40 Photovoltaikparks weltweit geplant und erbaut und zusätzlich Projekte weltweit mit einer Gesamtkapazität von 350 MWp für die zukünftige Projektpipeline gesichert.

7.2 Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Bis 2014 war die hep capital AG als Herausgeberin verantwortlich für die Verkaufsprospekte. Für die Verwaltung der Fonds war die HEP Management GmbH verantwortlich. Die Betreuung der Anleger hatte die HEP Treuhand GmbH übernommen.

Die Neuemission von Alternativen Investmentfonds übernimmt seit 2013 die HEP Kapitalverwaltung AG. Die Verwaltung der Altfonds nach altem Recht (d.h. vor einer Regulierung nach dem KAGB), wurde am 01.01.2017 von der HEP Kapitalverwaltung AG übernommen. Die HEP KVG besitzt die Erlaubnis als Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20 und 22 KAGB. Die

Betreuung der Anleger übernimmt weiterhin die HEP Treuhand GmbH.

Neben dem klassischen Investment in Projekte, die die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken auf Grundlage erneuerbarer Energie zum Gegenstand haben, ist die HEP Kapitalverwaltung AG einer der führenden Anbieter für Investments in die Entwicklung Erneuerbarer-Energien-Projekte.

Diese zwei Produktlinien werden seit nunmehr über sieben Jahren sehr erfolgreich betrieben:

- > Über 1400 Anleger haben HEP Kapitalverwaltung AG und hep capital seither ihr Vertrauen geschenkt.
- > Rund EUR 405 Mio. wurden oder werden zurzeit in hep Projekte weltweit investiert.
- > HEP Kapitalverwaltung AG und hep capital haben zusammen insgesamt hat selbst rund EUR 105 Mio. investiert.
- > Sämtliche Fonds laufen plangemäß oder über Plan.

7.3 Die Altfonds

Die hep Gruppe, bestehend aus der HEP Kapitalverwaltung AG und hep capital, hat bisher vier Projektentwicklungsfonds und vier Fonds, die in Erneuerbare-Energien-Projekte investieren, realisiert. Alle bisher von der hep Gruppe initiierten Fonds haben sich über Plan bzw. plangemäß entwickelt.

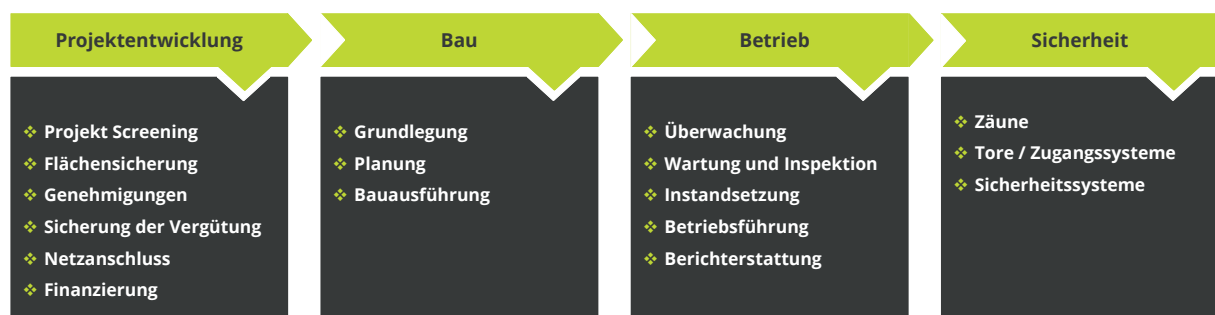
Die Fonds HEP – Solar Spremberg GmbH & Co. KG, HEP – Solar Nordendorf GmbH & Co KG und HEP – Solar England 1 GmbH & Co KG unterliegen altem Recht (d.h. dem für geschlossene Fonds vor der Regulierung nach dem KAGB geltenden Recht).

Im Folgenden wird nun speziell auf einzelne Fonds eingegangen.

Alle dargestellten Fonds respektive AIF werden durch die HEP KVG verwaltet.

> HEP – Solar Spremberg GmbH & Co. KG

Der Solarpark Spremberg befindet sich auf einem ehemaligen Kasernengelände im Osten der Stadt Spremberg und ging im August 2010 ans Netz. Durch die 24.000 installierten Solarmodule wird eine Gesamtleistung von 5.300 kWp erreicht, die 1.900



Die Leistungen von hep energy

Haushalte mit sauberem Strom versorgt. Durch den Solarpark werden jährlich schätzungsweise 4.400 Tonnen CO₂ eingespart.

Das Emissionsvolumen des Fonds betrug EUR 3.951.575,00 (inklusive Agio). Fremdkapital wurde in Höhe von EUR 11.380.000,00 aufgenommen. Bis November 2017 waren Ausschüttungen an die Anleger in Höhe 45,50% (im Verhältnis zum Kommanditkapital ohne Agio) im Verkaufsprospekt der HEP – Solar Spremberg GmbH & Co. KG prognostiziert. Die Vermögensanlage entwickelte sich plangemäß und die prognostizierten Ausschüttungen wurden tatsächlich vorgenommen. Auch der an die finanzierende Bank vorzunehmende Kapitaldienst erfolgt plangemäß. Der Fonds wurde 2010 aufgelegt.

> HEP – Solar Nordendorf GmbH & Co. KG

Der Solarpark Nordendorf befindet sich ca. 25 km nördlich von Augsburg und damit im sonnenreichen Süden Deutschlands. Der Solarpark hat eine Gesamtleistung von 7.500 kWp. Im Jahr 2009 ging der Solarpark ans Netz und versorgt seitdem rechnerisch rund 2.700 Haushalte mit Strom.

Das eingeworbene Eigenkapital betrug EUR 7.952.325,00 (inkl. Agio) erhöht. Das aufgenommene Fremdkapital belief sich auf EUR 20.227.000,00. Die bis November 2017 im Verkaufsprospekt der HEP – Solar Nordendorf GmbH & Co. KG prognostizierten kumulierten Ausschüttungen betrugen 47,64% (bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio). Ausgeschüttet wurden über Plan bisher 47,72%. Auch die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entwickelten sich plangemäß. Der Fonds wurde 2010 aufgelegt.

> HEP – Solar England 1 GmbH & Co. KG

Der Solarpark England 1 befindet sich 10 km südöstlich des Urlaubsortes Newquay in Cornwall und somit im südlichen und sonnenreichen Teil Großbritanniens. Der Solarpark mit einer Gesamtleistung von knapp 5.000 kWp ging im Juli 2011 ans Netz.

Das eingeworbene Eigenkapital betrug GBP 7.730.120 (inkl. Agio). Fremdmittel wurden in Höhe von GBP 11.838.535,54 aufgenommen. Im Verkaufsprospekt der HEP – Solar England 1 GmbH & Co. KG wurden bis November 2017 Ausschüttungen in Höhe von 42,00% (bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio) geplant. Diese wurde um 1,80% übertroffen. Tatsächlich belaufen sich die kumulierten Ausschüttungen auf 43,80%. Die Rückführung der Bankverbindlichkeiten erfolgte plangemäß. Der Fonds wurde 2011 aufgelegt.

> HEP – Solar Projektentwicklung V GmbH & Co. KG

Die HEP – Solar Projektentwicklung V GmbH & Co. KG ist der letzte Fonds der hep nach altem Recht. Ziel der Fondsgesellschaft ist es Photovoltaikparkrechte in Japan zu entwickeln und zu verkaufen. Das eingeworbene Kapital beträgt JPY 215.470.200.

Innerhalb der Projektentwicklung wurden mittlerweile zwölf Solarparks in Japan erfolgreich entwickelt und verkauft.

Derzeit sind noch zwei weitere Projekte in der finalen Entwicklung und werden im Laufe des Jahres 2018 fertiggestellt und veräußert. Somit ist eine weitere Ausschüttung an die Investoren in 2018 geplant, wodurch die prospektierte und prognostizierte Gesamtausschüttung erreicht wird. Der Fonds wurde 2013 aufgelegt.

7.4 Alternative Investment Funds (AIF) nach KAGB

> HEP – Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Der Publikums-AIF HEP-Solar Japan 1 richtet sich an Privatanleger, die an den attraktiven Wachstumschancen des japanischen Photovoltaikmarktes partizipieren möchten.

Als sogenannter „Alternativer Investmentfonds“ unterliegt der Fonds den strengen Kapitalmarktregeln des neuen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Der Fonds investiert in vier Solarparks im Umfeld der Stadt Osaka. Geplant ist eine durchschnittliche Ausschüttung in Höhe von 9% p.a. (Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen). Der Fonds wurde zum 29.12.2017 geschlossen.

Die bis November 2017 im Verkaufsprospekt der HEP – Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG prognostizierten kumulierten Ausschüttungen betrugen 12,00% (bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio). Ausgeschüttet wurden plangemäß bisher 12,00%. Der Fonds wurde 2016 aufgelegt.

> HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. KG

Der Spezial-AIF befindet sich aktuell noch in der Platzierungs- und Investitionsphase. Er investiert das eingeworbene Kapital in die Entwicklung von Erneuerbaren-Energien-Projekten überwiegend in Kanada, den USA, Japan und Taiwan. Der AIF wurde 2016 aufgelegt.

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN

8. INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der nachfolgend dargestellte Investitions- und Finanzierungsplan beruht auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Schätzwerten. Die tatsächlichen Werte können von dieser Planung abweichen.

8.1 Mittelverwendung

8.1.1 Aufwendungen für die Beteiligungen an den Spezial-AIFs einschließlich Nebenkosten

Der Publikums-AIF wird Anteile an den jeweiligen Spezial-AIFs erwerben, wenn diese die Möglichkeit haben in Objektgesellschaften zu investieren, die über sämtliche Genehmigungen verfügen, die für den Bau und den Betrieb einer Solaranlage notwendig sind. Zusätzlich muss das zugehörige Grundstück durch Kauf, Kaufoption, Mietvertrag etc. gesichert sein.

Die Aufwendungen für die Beteiligung an den Spezial-AIFs, einschließlich Nebenkosten, stellen sich wie folgt dar:

PROGNOSE		TEUR	% inkl. Agio	% exkl. Agio
Investitionen/Mittelverwendung				
1.	Aufwendungen für den Erwerb der Anlagenobjekte, einschließlich Nebenkosten	26.400	85,44	88,00
2.	Emissionsabhängige Kosten			
2.1	Vergütungen			
	Konzeption	600	1,94	2,00
	Eigenkapitalbeschaffung	2.700	8,74	9,00
	Marketing	300	0,97	1,00
	Emissionsprospekt	95	0,31	0,32
	Treuhandvergütung	35	0,11	0,12
	Nicht abziehbare Vorsteuer	196	0,63	0,65
	Summe Vergütungen	3.926	12,70	13,09
2.2	Nebenkosten der Kapitalanlagen			
	Rechts- und Beratungskosten	400	1,29	1,33
	Sonstiges	60	0,19	0,20
	Nicht abziehbare Vorsteuer	87	0,28	0,29
	Summe Nebenkosten	547	1,77	1,82
	Summe emissionsabhängige Kosten	4.473	14,48	14,91
3.	Liquiditätsreserve	27	0,09	0,09
SUMME		30.900	100,00	103,00
Finanzierung/Mittelherkunft				
1.	Eigenkapital			
	Kommanditkapital	30.000	97,09	100,00
	Agio	900	2,91	3,00
	Summe Eigenkapital	30.900	100,00	103,00
2.	Fremdkapital	0	0,00	0,00
SUMME		30.900	100,00	103,00

8.1.2 Emissionsabhängige Kosten

Konzeption

Die HEP KVG hat die steuerliche, rechtliche und wirtschaftliche Konzeption der HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG vorgenommen. Die HEP KVG erhält hierfür eine einmalige Vergütung von 2,38% des eingeworbenen Kommanditkapitals. Die Vergütung entsteht in Teilbeträgen jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines maximal erhobenen Agios in Höhe von 3,0% auf dem Geschäftskonto des Publikums-AIF eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang und Rechnungstellung durch die HEP KVG fällig und angewiesen.

Eigenkapitalbeschaffung

Der Publikums-AIF hat die HEP Vertrieb GmbH beauftragt, die Anteile des Publikums-AIFs zu vertreiben, das heißt das Kommanditkapital zu beschaffen. Die HEP Vertrieb GmbH erhält hierfür ein Pauschalhonorar in Höhe von 6,0% des eingeworbenen Kommanditkapitals zuzüglich eines maximal erhobenen Agios in Höhe von 3,0%. Die Vergütung wird entsprechend der Vergütung für die Konzeption fällig.

Marketing, Emissionsprospekt

Der Publikums-AIF hat die HEP KVG beauftragt, die Marketingdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile an dem Publikums-AIF vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Produktion der Marketingunterlagen etc. Die HEP KVG erhält hierfür eine pauschale Vergütung in Höhe von 1,19% des eingeworbenen Kommanditkapitals, welche entsprechend der Vergütung für die Konzeption fällig wird.

Weiterhin hat der Publikums-AIF die HEP KVG beauftragt, die Angebotsunterlagen, wie Emissionsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen und Zeichnungsunterlagen zu erstellen. Hierfür erhält die HEP KVG ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR 113.050,00. Dieses Honorar wird nach Leistungserbringung fällig. Zusätzlich sind in dieser Position Aufwendungen für Grafiken und Druckkosten in Höhe von EUR 17.850,00 enthalten.

Treuhandvergütung

Die HEP Treuhand GmbH erhält für ihre Bereitschaft, sich als Treuhandkommanditistin zu beteiligen, eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 41.650,00.

Rechts- und Steuerberatung

Diese Position umfasst die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf Konzeption und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen.

Nicht abziehbare Vorsteuer

Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten enthalten Umsatzsteuer. Aufgrund der fehlenden umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft kann der Publikums-AIF die Vorsteuer nicht geltend machen, so dass diese als Kosten zu erfassen ist.

8.1.3 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wird für Unvorhergesehenes gebildet.

Die vorstehend genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

8.2 Mittelherkunft

8.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Publikums-AIF setzt sich zusammen aus dem Kommanditkapital und das von den Anlegern zusätzlich zu erbringende Agio. Das Kommanditkapital ergibt sich aus der Einlage der Gründungskommanditistin, der HEP Treuhand GmbH, in Höhe von EUR 1.000,00 und den Einlagen von weiteren dem Publikums-AIF beitretenden Anlegern.

Auf Grundlage der bestehenden Konzeption ist vorgesehen, das Kommanditkapital auf EUR 30.000.000,00 zu erhöhen. Diese Plangröße kann angepasst werden soweit sich in der Investitionsphase ergibt, dass mehr oder weniger Kapital benötigt wird. Eine Erhöhung ist gemäß Gesellschaftsvertrag jedoch bis maximal EUR 40.000.000,00 zulässig.

8.2.2 Fremdkapital

Leverage ist jede Methode, mit welcher der Investitionsgrad eines Investmentvermögens erhöht wird. Dies kann durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen (vgl. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB). Leverage entsteht bei dem Publikums-AIF sowie bei den jeweiligen Spezial-AIF grundsätzlich nur aus einer möglichen Kreditaufnahme.

Die Aufnahme von Fremdkapital ist zunächst nicht vorgesehen. Dennoch besteht grundsätzlich die Möglichkeit Fremdkapital entsprechend den Anlagebedingungen aufzunehmen.

Für den Publikums-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Auf Ebene der Spezial-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 300% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des jeweiligen Spezial-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Kredite können bei deutschen oder ausländischen Kreditinstituten aufgenommen werden, welche über eine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügen und einer Aufsicht unterstellt sind.

9. BEISPIELRECHNUNG (PROGNOSE)

Für das Investment wird eine Rendite nach der modifizierten internen Zinsfußmethode (Modified Internal-Rate-of-Return „MIRR“) von 6,00% p.a. bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital erwartet. Nachfolgend dargestellt ist eine unverbindliche beispielhafte Ausschüttungsreihe des Publikums-AIF bezogen auf einen Anleger, der nach dem 30.11.2018 gezeichnet hat. Grundlage der Berechnung ist ein typischer Verlauf eines Investments in Photovoltaikanlagen. Eine Investition in bestimmte Photovoltaikanlagen liegt der Berechnung nicht zu Grunde.

Jahr	Kapitalfluss (Prognose)		
	Kapitaleinlage	Rückflüsse	
	EUR	EUR	%
2018	-50.000		
2020		3.000	6,00%
2021		3.500	7,00%
2022		3.500	7,00%
2023		3.500	7,00%
2024		3.000	6,00%
2025		3.000	6,00%
2026		3.000	6,00%
2027		3.000	6,00%
2028		3.000	6,00%
2029		3.000	6,00%
2030		3.000	6,00%
2031		3.000	6,00%
2032		3.000	6,00%
2033		3.000	6,00%
2034		3.000	6,00%
2035		3.000	6,00%
2036		3.000	6,00%
2037		15.000	30,00%
2038		15.000	30,00%
2039		24.000	48,00%
Summe	-50.000	106.500	213,00%

Die Grundlage für die oben dargestellte Ausschüttungsreihe und die damit verbundene Rendite bildet ein typisiertes Photovoltaikprojekt. Das typisierte Photovoltaikprojekt generiert demnach finanzielle Überschüsse durch den Verkauf des produzierten Stromes. Die erzielten Einspeiseerlöse ergeben sich aus der installierten Nennleistung des Projektes, der durchschnittlichen jährlichen Sonneneinstrahlung, der Moduldegradation von 0,2% p.a. und einer festen Vergütung über die Laufzeit von 20 Jahren. Das Projekt soll den Berechnungen nach im Jahr 2019 an das Stromnetz angeschlossen werden.

Kosten, die die finanziellen Überschüsse des Projektes mindern, sind Kosten für die kaufmännische Betriebsführung, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Versicherungskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie im Einzelfall anfallende Pachtkosten, die bei Projekten entstehen, bei denen die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet wird, nicht gekauft, sondern gepachtet wird.

Die Wartungs- und Instandhaltungskosten sind im typisierten Projekt über die ersten fünf Jahre konstant und erhöhen sich im sechsten Jahr um 25,0%. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich die Wartungs- und Instandhaltungskosten ab dem sechsten Jahr jährlich um 1,0% erhöhen. Ebenso wird bei den Versicherungskosten, etwaigen Pachtkosten sowie bei den Rechts- Steuerberatungskosten von einer jährlichen Preissteigerung von 1,0% ausgegangen.

Die am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden finanziellen Überschüsse der Photovoltaikanlage werden idealisiert vollständig an den jeweiligen Spezial-AIF ausgeschüttet.

Auf Ebene des Spezial-AIF fallen wiederum laufende Kosten an, die die letzte Ausschüttung an den Publikums-AIF vermindern und zur dargestellten Ausschüttungsreihe führen.

Die anfänglich höheren Ausschüttungen, die ab dem Jahr 2024 geringer sind, ergeben sich aus den anfänglich höheren Abschreibungen der Photovoltaikanlage in den einzelnen Ländern. Die höhere Abschreibung vermindert zunächst die Steuerlast und erhöht somit den finanziellen Überschuss des typisierten Projektes.

10. ANGABEN ZU DEN KOSTEN

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in den Publikums-AIF und dem Ausgabeaufschlag („Agio“). Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 20.000,00. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Haftenlage beträgt je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage EUR 10,00. Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 14,48% des Ausgabepreises inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer (zur Zeit 19%). Dies entspricht 14,91% der Kommanditeinlage.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,0% der Kommanditeinlage. Es steht dem Publikums-AIF frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Neben dem Ausgabeaufschlag werden dem Publikums-AIF in der Beitrittsphase einmalige Kosten („Initialkosten“) in Höhe von bis zu 11,91% der Kommanditeinlage belastet. Die Initialkosten werden entsprechend der jeweiligen Höhe der Einzahlung der gezeichneten Kapitaleinlage der Anleger fällig. Die Initialkosten

umfassen einmalige Vergütungen der KVG und der Treuhandkommanditistin, Rechts- und Beratungskosten und sonstige emissionsabhängige Vergütungen.

Mit der Einmalvergütung der Treuhandkommanditistin werden die Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse abgegolten. Etwaige hiernach erforderliche Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin im Rahmen der Treuhandverhältnisse oder im Rahmen der Beteiligungsverwaltung (wenn ein Anleger seine Beteiligung von einem Treuhandverhältnis in ein direktes Beteiligungsverhältnis umgewandelt hat; die Umwandlung des Treuhandverhältnisses ist erstmalig zum 31.12.2019 möglich) werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Vergütung für die HEP KVG entsteht in Teilbeträgen jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines maximal erhobenen Agios in Höhe von maximal 3,0% auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto des Publikums-AIF eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die HEP KVG fällig und angewiesen. Die Einmalvergütung für die Übernahme der Treuhand durch die Treuhandkommanditistin wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2018 (31.12.2018) fällig.

Die vorstehend genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Für den Publikums-AIF fallen auf Ebene der Spezial-AIF kein Ausgabeaufschlag und keine sonstigen Vertriebskosten an. Die Initialkosten werden insoweit mit 7,57% der gezeichneten Kommanditeinlage berechnet.

11. LAUFENDE KOSTEN

11.1 Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die HEP KVG, an Gesellschafter der HEP KVG oder des Publikums-AIF sowie an Dritte kann jährlich insgesamt bis zu 0,428% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (Geschäftsjahr von 01.01. bis 31.12.) betragen; für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 beträgt die Vergütung jedoch insgesamt mindestens EUR 248.692,00 (für diese Zeit beträgt die laufenden Vergütung pro Jahr mindestens EUR 124.346,00).

Die Gesamtsumme aller laufenden Vergütungen umfasst nicht die Verwahrstellenvergütung. Daneben können Transaktionsvergütungen und eine erfolgsabhängige Vergütung beansprucht werden.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Dachfondsstruktur

Der Publikums-AIF investiert als Dachfonds in Spezial-AIF, welche durch die HEP KVG verwaltet werden. Demzufolge erhält die HEP KVG für die Verwaltung der jeweiligen Spezial-AIF eine entsprechende Vergütung auf Ebene der Spezial-AIF.

Auf der Ebene der Spezial-AIF beträgt die Summe aller laufenden Vergütungen je Spezial-AIF an die HEP KVG, an Gesellschafter der HEP KVG oder des Spezial-AIF sowie an Dritte ohne etwaige Vermittlungsprovisionen für Fremdkapitalvermittlung jährlich insgesamt bis zu 0,66% des durchschnittlichen Nettoinventarwert des Spezial-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr (Geschäftsjahr von 01.01. bis 31.12.), für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 jedoch mindestens EUR 122.570,00. Diese Gesamtsumme aller laufenden Vergütungen umfasst nicht die Verwahrstellenvergütung. Daneben können Transaktionsvergütungen i.H.v. 1,0% des Kaufpreises bzw. des Verkaufspreises und ein Anteil an Mehrträgen als erfolgsabhängige Vergütung beansprucht werden.

Darüber hinaus können dem jeweiligen Spezial-AIF auch weitere Kosten für Leistungen von Dritten entstehen sowie weitere Kosten und Auslagen belastet werden.

11.2 Vergütungen, die vom Publikums-AIF an die HEP KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

Die HEP KVG erhält für die Verwaltung des Publikums-AIF eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 154.500,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 77.250,00). Die pauschale Vergütung in Höhe von 0,25% setzt sich zusammen aus einer Vergütung für Managementservices (Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagement) in Höhe von 0,15% und für Asset Management in Höhe von 0,10%.

Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn der Publikums-AIF über ausreichend Liquidität verfügt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025% der Bemessungsgrundlage im

jeweiligen Geschäftsjahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,07% der Bemessungsgrundlage jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 43.260,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 21.630,00). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

11.3 Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt aus dem Vermögen des Publikums-AIF für die laufende Steuerberatung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,083% der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 25.466,00.

11.4 Vergütungen auf Ebene von Objektgesellschaften

Der Publikums-AIF investiert ausschließlich in Spezial-AIF; zu zahlende Kosten auf der Ebene von Objektgesellschaften entstehen dem Publikums-AIF nicht. Auf Ebene der von dem Publikums-AIF gehaltenen Spezial-AIFs entstehen Kosten. Diese Kosten werden nicht unmittelbar dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Spezial-AIF auf den Nettoinventarwert des Publikums-AIF aus.

11.5 Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,092% der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 28.560,00 p.a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (zurzeit: 19%). Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erheben.

11.6 Aufwendungen, die zu Lasten des Publikums-AIF gehen:

Folgende nach Auflage des Publikums-AIF entstehende Kosten können dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt werden:

- > Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- > bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- > Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr
- > Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- > für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);

> Kosten für die Prüfung des Publikums-AIF durch dessen Abschlussprüfer;

> von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Publikums-AIF sowie der Abwehr von gegen den Publikums-AIF erhobenen Ansprüchen;

> Gebühren und Kosten, die von staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Publikums-AIF erhoben werden;

> Kosten für die ab Zulassung des Publikums-AIF zum Vertrieb entstandenen Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Publikums-AIF und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

> Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

Auf Ebene der von dem Publikums-AIF gehaltenen Spezial-AIFs können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorgenannten Positionen anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Spezial-AIFs ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Publikums-AIF aus.

Aufwendungen, die bei der Anlage in einen Spezial-AIF entstehen, sind von dem Publikums-AIF zu tragen.

11.7 Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

Transaktionsgebühren sowie Transaktions- und Investitionskosten im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung des Publikums-AIF fallen nicht an.

Diesbezügliche Kosten fallen vielmehr auf der Ebene der Spezial-AIF an, an denen sich der Publikums-AIF beteiligt.

11.8 Rückvergütungen, Vertriebsvergütungen

Der HEP KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Vermögen des Publikums-AIF an die Verwahrstelle oder an Dritte geleistete Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Der HEP KVG fließen keine Vertriebsvergütungen zu. Der Publikums-AIF hat mit dem Vertrieb die HEP Vertriebs GmbH beauftragt, deren Vertriebskosten in den Initialkosten nebst Agio berücksichtigt sind.

11.9 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die HEP KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter des Publikums-AIF im Zusammenhang mit der Verwaltung des Publikums-AIF oder der Bewirtschaftung der

dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

11.10 Sonstige, vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der zunächst mittelbar beteiligte Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister des Publikums-AIF die ihm dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren (auch für die Gewährung einer Registervollmacht), selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

Bei (Teil-)Säumnis des Anlegers und darauf beruhender Ausschluss aus dem Publikums-AIF und Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags oder darauf beruhender Herabsetzung der Kommanditeinlage trägt der säumige Gesellschafter die im Zusammenhang mit der Ausschluss bzw. Herabsetzung entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwundersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter zwischen Beitritt und Einzahlung der Kommanditeinlage verstirbt und sein(e) Rechtsnachfolger die Einzahlung nicht in vollem Umfang vornimmt/vornehmen.

Im Falle des Todes eines beigetretenen Anlegers nach Einzahlung der Kommanditeinlage trägt der bzw. tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Anlegers die im Zusammenhang mit der Umschreibung des Anteils entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwundersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

Bei Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über den Gesellschaftsanteil trägt der Anleger die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwundersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

Scheidet ein Anleger aufgrund eines Beschlusses, mittels dessen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgrund einer Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil oder infolge Ausschlusses aus wichtigem Grund aus dem Publikums-AIF aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP

KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

Scheidet ein Anleger nicht zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Publikums-AIF aus, trägt er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags die Kosten der Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz in nachgewiesener Höhe. Der Kostenersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten stehen. Die außergerichtlichen Kosten für die Beilegung eines Streites über die Bestimmung des Verkehrswertes trägt die Partei, die die Kosten veranlasst. Kosten für Sachverständigengutachten sind solche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Weist der Anleger Sonderbetriebsausgaben nach dem 31. März des Folgejahres nach, hat der Anleger dem Publikums-AIF die durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

Teilt ein Anleger eine Änderung seiner Anschrift nicht unaufgefordert mit, hat er dem Publikums-AIF alle Aufwendungen und Schäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, die dem Publikums-AIF aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die dem Anleger selbst entstehenden Nachteile trägt dieser selbst.

11.11 Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Der Publikums-AIF erwirbt Anteile an Spezial-AIF, die ebenfalls von der HEP KVG verwaltet werden. Beim Erwerb von Anteilen an Spezial-AIF, die direkt oder indirekt von der HEP KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf und wird die HEP KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die HEP KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die der Gesellschaft von der HEP KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

11.12 Steuern

Die in diesem Abschnitt genannten Kosten berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

11.13 Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht des Publikums-AIF und in den wesentlichen Anlegerinformationen wird eine Gesamtkostenquote angegeben.

Die Gesamtkostenquote wird für das Geschäftsjahr in Form einer einzigen Zahl berechnet, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Die Gesamtkostenquote gibt das Verhältnis der bei dem Publikums-AIF anfallenden Verwaltungskosten und weiterer Aufwendungen, die dem Publikums-AIF belastet werden können, zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF an. In dieser Quote sind die von dem Publikums-AIF zu zahlenden Transaktionsgebühren, Transaktionskosten, Investitionskosten, Initialkosten sowie die erfolgsabhängige Vergütung der HEP KVG nicht enthalten. In die Gesamtkostenquote sind die laufenden nicht erfolgsabhängigen Vergütungen der HEP KVG sowie die sonstigen Vergütungen für Komplementärin, die Verwahrstelle und die Vergütungen, die von dem Publikums-AIF zu tragen sind, einzubeziehen.

Die Gesamtkostenquote für den Publikums-AIF – dies umfasst Kosten, die direkt und indirekt zu tragen sind – beträgt 1,59% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.

RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

12. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung eines Alternativen Investmentfonds darf gemäß KAGB ausschließlich über Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgen. Diese werden nach Maßgabe des KAGB reguliert. Bis zu einer bestimmten Größe des verwalteten Vermögens reicht eine Registrierung bei der BaFin aus. Ab einer bestimmten Größe des verwalteten Vermögens ist zur Führung des Geschäftsbetriebs einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis der BaFin notwendig.

Der Publikums-AIF hat die HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in Güglingen, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Die BaFin hat der HEP KVG mit Datum vom 24.01.2018 die Erlaubnis gemäß §§ 20 und 22 KAGB erteilt.

Die HEP KVG wurde am 24.02.2012 unter dem Namen mtc green projects GmbH gegründet, im April 2014 in HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH umbenannt und am 15.03.2012 ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Am 22.02.2017 wurde die HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH in die HEP Kapitalverwaltung AG umgewandelt. Sie wurde mit der HRB 759988 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Das Stammkapital der HEP KVG beträgt EUR 125.000,00 und ist vollständig einbezahlt.

Geschäftsführung

Die Vorstände und Einzelvertretungsberechtigten der HEP KVG sind Thorsten Eitle, wohnhaft in Brackenheim und Ingo Burkhardt, wohnhaft in Neckarwestheim. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ab dem 01.01.2019 wird Herr Prof. Dr. Verleger, wohnhaft in Meerbusch, das Amt des Risikovorstands übernehmen. Herr Simon Kreuels, wohnhaft in Heilbronn, ist bereits seit dem 01.04.2018 als Bereichsleiter Finanzen für die HEP KVG tätig und wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin den Vorstand komplettieren.

Vergütungspolitik der HEP KVG

Die HEP KVG hat für diejenigen Mitarbeiter, die gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken.

Die Vergütungspolitik der HEP KVG steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der HEP KVG und der von ihr verwalteten Investmentvermögen sowie den Interessen der Anleger dieser Investmentvermögen. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der HEP KVG, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der HEP

KVG oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Investmentvermögen auswirkt, von der Vergütungspolitik betroffen. Dies umfasst die Geschäftsführer und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, welche eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

Zentrales Element der Vergütungspolitik ist die konsequente Ausrichtung des Vergütungssystems an den strategischen Unternehmenszielen der HEP KVG. Die HEP KVG zahlt ihren Mitarbeitern auf allen Ebenen eine feste Vergütung, die monatlich anteilig an den jeweiligen Mitarbeiter ausgezahlt wird. Darüber hinaus können zudem zusätzliche variable Vergütungsbestandteile vereinbart werden.

Die HEP KVG trägt Sorge dafür, dass bei der Gesamtvergütung die festen und die variablen Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dazu wird die fixe Vergütung in einer ausreichenden Höhe gewählt und die variable Vergütung derart gestaltet, dass auch ganz auf ihre Zahlung verzichtet werden könnte. Die variable Vergütung vergütet nachhaltige Leistungen und vermeidet Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken, sie wird zudem nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage der HEP KVG insgesamt tragbar ist und nach der Leistung des betreffenden Mitarbeiters gerechtfertigt ist.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der HEP KVG sind auf der Internetseite: <http://www.hep-capital.com/md.static/Vergütungsrichtlinie-der-HEP-Kapitalverwaltung-AG.pdf> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden diese Informationen kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gesellschafter

Die Gesellschafter sind Thomas Kusterer, Ettlingen (33,33%), Thorsten Eitle, Brackenheim (33,33%) und Christian Hamann, Bönningheim (33,33%).

Vertrag über die Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

Grundlage für die Bestellung der HEP KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist der am 05.04.2018 geschlossene Verwaltungsvertrag.

Eine ausführliche Zusammenfassung dieses Vertrags enthält Abschnitt 15.

Ausgelagerte Tätigkeiten

Die HEP KVG hat folgende Tätigkeiten ausgelagert:

Die HEP KVG hat das Rechnungswesen und die Personalverwaltung auf die hep global GmbH, Güglingen, sowie das Assetmanagement auf die hep energy GmbH, Güglingen, ausgelagert. Die Interne Revision wurde an Herrn Patrick Benz von Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kerzenheim, ausgelagert.

Darüber hinaus hat die HEP KVG die Kanzlei Hamann, Güglingen, mit der Buchhaltung und Steuerberatung beauftragt.

Datenschutz

Die HEP KVG verpflichtet sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

Weitere Investmentvermögen

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung werden von der HEP KVG der Publikums-AIF HEP – Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, die HEP – Solar Projektentwicklung V GmbH & Co. KG sowie der Spezial-AIF HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. geschlossene Investment KG verwaltet.

Abdeckung von Berufshaftungsrisiken

Die KVG hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF der KVG, wobei dieser Betrag regelmäßig überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem haftenden Eigenkapital der Gesellschaft umfasst. Diese werden entweder in liquiden Mitteln gehalten oder in Vermögensgegenständen investiert, die in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten. Die KVG beabsichtigt, zukünftig zur Deckung dieser Berufshaftungsrisiken eine geeignete Versicherung nach Maßgabe von § 25 Abs. 6 KAGB abzuschließen. Die BaFin wird über den Beginn und die Beendigung einer solchen Versicherung durch den jeweiligen Versicherer unverzüglich benachrichtigt.

13. VERWAHRSTELLE

Die Investmentgesellschaft und die HEP KVG haben die Caceis Bank S.A., Germany Branch (nachfolgend „Verwahrstelle“) mit Sitz in München, Lillienthalallee 36, 80939 München, als Verwahrstelle im Sinne eines Treuhänders gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Die Verwahrstelle wurde am 06.12.2016 ins Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229834 eingetragen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer und damit Vertretungsberechtigten der Verwahrstelle sind Jean-François Abadie (Generaldirektor), Catherine Duvaud (Geschäftsführender Direktor) und Joseph Saliba (Geschäftsführender Generaldirektor), Thies Clemenz und Dr. Holger Sepp.

Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist eine deutsche Zweigniederlassung einer französischen Bank. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle liegt in dem Betrieb von Bankgeschäften. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Verwahrstellen-, Wertpapierabwicklungs- und Depotgeschäft.

Die Verwahrstelle übernimmt im Hinblick auf ihre Tätigkeit für den Publikums-AIF insbesondere folgende Aufgaben:

Die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Publikums-AIF, sowie die Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen.

Die Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Publikums-AIF und die Ermittlung des Wertes des Publikums-AIF gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag erfolgt.

Die Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Publikums-AIF oder für Rechnung des Publikums-AIF überwiesen wird.

Die Sicherstellung, dass die Erträge des Publikums-AIF gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden.

Die Ausführung der Weisungen der HEP KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für den Publikums-AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen.

Die Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Publikums-AIF.

Die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Publikums-AIF übereinstimmen.

Überwachung der Eintragung bzw. Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB.

Die Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der HEP KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen übertragen bzw. unterausgelagert und es sind keinerlei Interessenkonflikte bekannt. Die HEP KVG übermittelt auf Antrag von Anlegern den neuesten Stand bezüglich Unterauslagerungen, ausgelagerter Verwahrungsaufgaben und sich hieraus ergebender Interessenkonflikte.

Vertrag über die Bestellung als externe Verwahrstelle

Grundlage für die Bestellung der Verwahrstelle ist der am 20.03.2018 geschlossene Verwahrstellenvertrag.

Eine ausführliche Zusammenfassung dieses Vertrags enthält Abschnitt 15.

14. TREUHANDKOMMANDITISTIN

Der Publikums-AIF hat die HEP – Treuhand GmbH (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“) mit Sitz in Güglingen, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, als Treuhandkommanditisten bestellt.

Die Treuhandkommanditistin wurde am 11.08.2009 gegründet und am 05.04.2011 ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504 eingetragen.

Das Stammkapital der Treuhandkommanditistin beträgt EUR 25.000,00 und ist vollständig einbezahlt.

Die geschäftsführenden Gesellschafter und damit Vertretungsberechtigten der Treuhandkommanditistin sind Thorsten Eitle, wohnhaft in Brackenheim, und Ingo Burkhardt, wohnhaft in Neckarwestheim.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin sind der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag zwischen Treuhandkommanditistin und Anleger wird mit dem Unterzeichnen der Beitrittserklärung geschlossen. Der vollständige Treuhand- und Beteiligungsvertrag ist in Abschnitt 21 dargestellt.

Die Treuhandkommanditistin ist zunächst einzige Kommanditistin des Publikums-AIF und hält ihre Kommanditbeteiligung für den Treugeber und weitere Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis hingegen handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Risiko des jeweiligen Treugebers, so dass dieser wirtschaftlich den Kommanditisten des Publikums-AIF gleichgestellt ist.

Der Treuhandanteil wird durch die Treuhandkommanditistin treuhänderisch für den Treugeber gehalten und uneigennützig verwaltet. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Die Treuhandkommanditistin hat hinsichtlich des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils ein gespaltenes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF, um dem Willen der einzelnen

Treugeber Rechnung tragen zu können. Im Weiteren ist die Treuhandkommanditistin beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Beteiligungsverwaltungsvertrags, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich erteilten Weisungen des weiteren Kommanditisten auszuüben, soweit der weitere Kommanditist nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt.

Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der für den Treuhandanteil einheitlich erteilten Weisungen des Treugebers sowie ihrer Treupflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern wahr.

Die Treuhandkommanditistin tritt ihre Ansprüche betreffend eines festgestellten Gewinns, beschlossener Entnahmen / Ausschüttungen und eines Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihr im Falle eines Ausscheidens oder der Beendigung des Publikums-AIF hinsichtlich des einzelnen Treugebers zusteht, in dem Umfang an den Treugeber ab. Die Abtretung der Ansprüche erfolgt jedoch anteilmäßig entsprechend der mittelbaren Beteiligung am Kommanditkapital des Publikums-AIF. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Im Weiteren wird die Treuhandkommanditistin auf Rechnung des Treugebers Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung sie der Treugeber bevollmächtigt und beauftragt hat:

Die Vornahme aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen sowie Abgabe aller hierzu erforderlichen Erklärungen. Den wirtschaftlichen Beitritt zum Publikums-AIF, sowie die Vornahme der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen. Ferner die Ausübung der durch den Beitritt zum Publikums-AIF begründeten Rechte im Interesse des Treugebers.

Im Rahmen dessen führt die Treuhandkommanditistin für alle Treugeber und weiteren Kommanditisten ein Anlegerregister mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, die den Angaben des Anlegers in der Beitrittserklärung entnommen werden.

Zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin gehört es dabei insbesondere ausdrücklich nicht, die Geschäftstätigkeit des Publikums-AIF oder die Aufgabenerfüllung ihrer Organe über die gesetzlich festgelegten Mitwirkungsrechte der Kommanditisten hinaus zu kontrollieren, zu überprüfen oder zu beaufsichtigen.

15. BEDEUTSAME VERTRÄGE

15.1 Vertragspartner

HEP Kapitalverwaltung AG

Funktion:	Verwaltung
Verträge:	Verwaltungsvertrag
Sitz:	Güglingen
Geschäftsanschrift:	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Handelsregister:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 759988
Tag der ersten Eintragung:	22.02.2017 (Eintragung nach Formwechsel von GmbH in AG)
Grundkapital:	EUR 125.000,00
Gesellschafter:	hep global GmbH (100%)
Vorstände:	Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle, Ab 01.01.2019 Prof. Dr. Verleger, vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin Simon Kreuels

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Funktion:	Verwahrstelle
Verträge:	Verwahrstellenvertrag
Sitz:	München
Geschäftsanschrift:	Lilienthalallee 36, 80939 München
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 229834
Tag der ersten Eintragung:	06.12.2016
Grundkapital:	EUR 1.273.376.994,56
Gesellschafter:	CACEIS Bank France mit Sitz in Paris (100 %)
Geschäftsleiter:	Jean-François Abadie (Generaldirektor), Catherine Duvaud (Geschäftsfüh- render Generaldirektor), Joseph Saliba (Geschäftsführender Generaldirektor),
Lokales Management:	Thies Clemenz, Dr. Holger Sepp, Philippe Durand

HEP Treuhand GmbH

Funktion:	Gründungskommanditistin, Treuhanderin
Verträge:	Treuhand- und Beteiligungs- verwaltungsvertrag
Sitz:	Güglingen

Geschäftsanschrift:	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Handelsregister:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 731504
Tag der ersten Eintragung:	20.10.2009
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Gesellschafter:	hep global GmbH (100%)
Geschäftsführer:	Thorsten Eitle (Geschäftsleitung, Ingo Burkhardt (Verwaltung und Organisation)

HEP Vertrieb GmbH

Funktion:	Vertrieb
Verträge:	Vertriebsvertrag
Sitz:	Güglingen
Geschäftsanschrift:	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Handelsregister:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 744841
Tag der ersten Eintragung:	29.04.2013
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Gesellschafter:	hep global GmbH (100%)
Geschäftsführer:	Thorsten Eitle, Werner Braun, Gerhard Simon, Stefan Parey

15.2 Verträge

Vorbemerkung

Nachfolgend werden die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen wesentlichen Verträge dargestellt.

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in den Publikums-AIF unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Publikums-AIF. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach dem Zivilprozessrecht, ggf. dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da der Publikums-AIF inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer, gegen den Publikums-AIF gerichteter Urteile vor deren Vollstreckung.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF ist vollständig in diesem Prospekt in Abschnitt 20 abgedruckt.

Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ist vollständig in diesem Prospekt in Abschnitt 21 abgedruckt.

Gegenstand des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags

Soweit ein Treugeber seine Beteiligung in eine direkte Kommanditbeteiligung umwandelt, hat die Treuhandkommanditistin für diesen die Beteiligung uneigennützig nach Maßgabe des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages zu verwalten. Bei der Beteiligung als Treugeber hält die Treuhandkommanditistin den Anteil an der im Außenverhältnis einheitlich von ihr gehaltenen Kommanditbeteiligung an dem Publikums-AIF in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrages nach Maßgabe des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, den Treugeber über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge der Gesellschaft zu informieren sowie unverzüglich Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussunterlagen für das schriftliche Verfahren, Protokolle über Gesellschafterversammlungen oder Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafter und Ähnliches an den Treugeber weiterzuleiten.

Die Treuhandkommanditistin wird für Rechnung des Treugebers folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung sie der Treugeber bevollmächtigt und beauftragt:

- a) Durchführung aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen;
- b) wirtschaftlicher Beitritt zum Publikums-AIF;
- c) Vornahme der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen;
- d) Ausübung der durch den Beitritt zum Publikums-AIF begründeten Rechte im Interesse des Treugebers.

Die Pflichten der Treuhandkommanditistin beschränken sich auf die in dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag und in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben. Zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin gehört es insbesondere ausdrücklich nicht, (i) die Geschäftstätigkeit des Publikums-AIF oder die Aufgabenerfüllung seiner Organe über die gesetzlich festgelegten Mitwirkungsrechte der Kommanditisten hinaus zu kontrollieren, zu überprüfen oder zu beaufsichtigen, (ii) die Verkaufsunterlagen, insbesondere den Verkaufsprospekt auf seine Richtigkeit und/oder Vollständigkeit hin zu überprüfen, (iii) die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an dem Publikums-AIF zu überprüfen, oder (iv) den Treugeber in einem der vorbenannten Aspekte zu beraten. Die Treuhandkommanditistin hat gegenüber dem Treugeber eine Herausgabepflicht gem. § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf den verwalteten Kommanditanteil.

Vergütung: Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für Ihre Tätigkeit bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 41.650,00 (inkl. gesetzlicher USt in Höhe von derzeit 19%).

Des Weiteren erhält sie für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,07% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 43.260,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 21.630,00). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Verwaltungsvertrag

Zwischen der HEP Kapitalverwaltung AG und dem Publikums-AIF wurde am 05.04.2018 ein Verwaltungsvertrag geschlossen.

Gegenstand des Verwaltungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung nachstehender Aufgaben:

Portfolioverwaltung: Konzeption des Publikums-AIF als Investmentvermögen; Verwaltung des Portfolios einschließlich der Optimierung durch Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; Allgemeine vorbereitende Leistungen (z. B. Marktanalyse); Eröffnung und Glatstellung von Derivate-Positionen zu Absicherungszwecken nach Ermittlung der entsprechenden Risiken (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beabsichtigt); Beobachtung des Kapitalmarktes; ggf. Umfinanzierungen; Überwachung der Beteiligungen an den Spezial-AIF des Publikums-AIF; Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei den Spezial-AIF.

Risiko- und Liquiditätsmanagement: Die HEP KVG ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 29 KAGB die für die Anlagestrategie des Publikums-AIF wesentlichen Risiken, denen der Publikums-AIF bezüglich seiner Vermögensanlagen unterliegen kann, zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen. Die HEP KVG ist verpflichtet, dem Publikums-AIF regelmäßig über den aktuellen Risikostand Bericht zu erstatten. Ferner wird die HEP KVG im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Publikums-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Planung von Cash-Flows, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

Asset Management: Asset-bezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; gegebenenfalls Einholung von Finanzierungsangeboten sowie Anbahnung, Verhandlung, Abschluss von Darlehens- und Sicherheitenverträgen; allgemeines asset-bezogenes Vertragsmanagement; asset-bezogenes Management von etwaigen Versicherungsangelegenheiten; asset-bezogene Buchhaltung.

Marketing und marketingbedingte Vertriebsunterstützung: Marketing im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Fondsanteile. Dazu gehören insbesondere: Erstellung der Angebotsunterlagen (Verkaufsprospekt und Zeichnungsunterlagen); Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Fondsanteile. Marketing, PR und Öffentlichkeitsarbeit; Erstellung und Druck der Vertriebs- und Marketingunterlagen; Beobachtung der Versorgung aller am Vertrieb Beteiligten mit Prospekten, Zeichnungs- und Schulungsunterlagen im Rahmen der erforderlichen Materialdistribution.

Fonds- und Gesellschafterverwaltung: Führung des Rechnungswesens; Compliance (Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften); Führung eines Gesellschafterverzeichnisses; Betreuung der Gesellschafter; Vorbereitung von Gewinnausschüttungen; Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans des Publikums-AIF für das jeweils kommende Geschäftsjahr; Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des Publikums-AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht; Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des Publikums-AIF; Vorbereitung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Publikums-AIF; allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; Abschluss eines Verwahrstellenvertrags zu marktüblichen Konditionen, Korrespondenzführung und Beauftragung von Bewertern zu marktüblichen Konditionen; allgemeines Vertragsmanagement; Vorbereitung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie Überwachung der Verträge des Publikums-AIF; Management von allgemeinen Versicherungsangelegenheiten; Abstimmung/Informationsaustausch mit Verwahrstelle (ggf. Weisungserteilung), Publikums-AIF und Abschlussprüfer einschließlich Mitteilung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle; Unterstützung der geschäftsführenden Kommanditistin des Publikums-AIF bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen/-versammlungen; Unterstützung des Publikums-AIF bzw. der Verwahrstelle im Rahmen der ordnungsgemäßen Liquidation des Publikums-AIF; Mitwirkung bei der Erstellung von Steuererklärungen.

Vergütung: Die HEP KVG erhält für die durchgeführten Leistungen im Rahmen des Portfoliomanagements, des Risiko- und Liquiditätsmanagements sowie des Asset Managements eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% (brutto) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr. In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 154.500,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 77.250,00). Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Für die Konzeption des Publikums-AIF als Investmentvermögen erhält die HEP KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,38% (brutto) des Kommanditkapitals des Publikums-AIF. Diese Vergütung entsteht in Teilbeträgen je Anleger mit Unterzeichnung

der Beitrittserklärung und Eingang der Kommanditeinlage einschließlich eines erhobenen Agios auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto des Publikums-AIF und wird zwei Wochen nach Geldeingang und Rechnungsstellung fällig. Für die Erstellung des Verkaufsprospektes und der Zeichnungsunterlagen erhält die HEP KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 113.050,00 (brutto). Für die Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Fondsanteile erhält die HEP KVG ein Honorar in Höhe von 1,19% (brutto) des eingeworbenen Kommanditkapitals. Diese Vergütung wird 14 Werktage nach Eingang der Kommanditeinlage auf dem Konto des Publikums-AIF fällig. Sie ist berechtigt, auf diese jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Des Weiteren werden der HEP KVG gegen Nachweis etwaige Auslagen im Rahmen der Tätigkeit für den Publikums-AIF erstattet, soweit sie nach Maßgabe der Anlagebedingungen erstattungsfähig sind.

Die Vergütung der Verwahrstelle und der Bewerter für ihre jeweiligen Leistungen bezüglich des Publikums-AIF sind von dem Publikums-AIF zu tragen und nicht von der Vergütung der HEP KVG umfasst; die HEP KVG haftet dementsprechend nicht für Vergütungsansprüche der Verwahrstelle und der Bewerter.

Vertragsdauer: Der Vertrag beginnt am 18.06.2018 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet spätestens mit Beendigung der Liquidation des Publikums-AIF. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2039.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht: Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Göggingen.

Vertriebsvereinbarung

Zwischen dem Publikums-AIF und der HEP Vertriebs GmbH wurde am 18.06.2018 ein Vertriebsvertrag geschlossen.

Gegenstand des Vertriebsvertrags

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung nachstehender Aufgaben:

Vertrieb: Beschaffung von Kommanditkapital bis zu einer Höhe von insgesamt maximal EUR 40.000.000,00 und damit zusammenhängende Vertriebsaktivitäten während der Vertriebs- und Beitrittsphase; Führen der Verhandlungen mit potentiellen Anlegern; Bevollmächtigung Dritter zum Führen der Verhandlungen mit potentiellen Anlegern oder der Beauftragung Dritter mit der Eigenkapitalvermittlung; Anwerbung geeigneter Vertriebspartner sowie Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unternehmenspräsentation vor Finanzdienstleistern; Führen von Provisionsverhandlungen mit Vertriebspartnern; Vermittlung und Koordination des Kontakts zwischen den Vertriebspartnern und dem Publikums-AIF; Ausbildung zum Vertrieb und Einweisung der ausgewählten Vertriebspartner; Kontrolle der Arbeit

angeworbener Vertriebspartner; Vorbereitung und Durchführung regionaler Vertriebs- und Schulungsveranstaltungen zur kontinuierlichen Motivierung des Vertriebs. Für die Beschaffung von Kommanditkapital und damit zusammenhängende Vertriebsaktivitäten während der Vertriebs- und Beitrittsphase erhält die HEP Vertrieb GmbH neben dem Aufgabeaufschlag eine einmalige Vergütung in Höhe von 6,00% des eingeworbenen Kapitals. Diese Vergütung wird 14 Werktagen nach Eingang der Kommanditeinlage auf dem Konto des Publikums-AIF fällig.

Verwahrstellenvertrag

Zwischen der CACEIS Bank S.A., Germany Branch („CACEIS“) und der HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG sowie der HEP Kapitalverwaltung AG wurde am 20.03.2018 ein Verwahrstellenvertrag geschlossen. Die wesentlichen Regelungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Gegenstand des Verwahrstellenvertrages

Die CACEIS erbringt die sich aus dem Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen Vorschriften des KAGB sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ergebenden Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere:

Verwahrfunktion: Die CACEIS übernimmt die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände.

Eigentumsprüfung: Die CACEIS überprüft das Eigentum und führt ein Bestandsverzeichnis bezüglich der nichtverwahrfähigen Vermögensgegenstände.

Prüfung Ausgabe und Rücknahme: Die CACEIS stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Publikums-AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile des Publikums-AIF den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF entsprechen. Außerdem stellt die CACEIS sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Publikums-AIF oder für Rechnung des Publikums-AIF an die HEP Kapitalverwaltung AG überwiesen wird und dass die Erträge des Publikums-AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF verwendet werden.

Einhaltung von Vorschriften und Bedingungen: Die CACEIS führt die Weisungen der HEP Kapitalverwaltung AG aus, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen. Insbesondere überwacht die CACEIS die Einhaltung der für den Publikums-AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen.

Überprüfung der Zahlungsströme: Die CACEIS stellt die Überwachung der Zahlungsströme des Publikums-AIF sicher.

Zustimmungspflichtige Geschäfte: Die CACEIS erteilt die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den

Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Publikums-AIF übereinstimmen.

Ferner überwacht die CACEIS die Eintragung der Verfügungsbeschränkungen nach § 83 Absatz 4 KAGB und stellt deren Einhaltung sicher.

Weiterhin bedürfen die Aufnahme zusätzlicher Assetklassen in den bestehenden Publikums-AIF sowie der Erwerb von nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen in Ländern, in denen der Publikums-AIF bisher nicht investiert hatte, der vorherigen Zustimmung der CACEIS.

Überprüfung der Bewertungsverfahren: Die CACEIS stellt die Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der HEP Kapitalverwaltung AG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF sicher und überprüft regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Unterverwahrung: Die CACEIS ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Vergütung: Die CACEIS erhält für die Verwahrungsaufgabe nach den §§ 81 ff. KAGB eine Vergütung und Aufwendungsersatz in Höhe von 0,092% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 28.560,00.

Vertragslaufzeit: Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der HEP Kapitalverwaltung AG den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt oder im Falle der wesentlichen Änderung der Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse (außer infolge einer Restrukturierung aus betriebswirtschaftlichen Gründen innerhalb der Unternehmensgruppe, die keine Verteilung oder sonstige Auszahlungen des Gesellschaftskapitals an Aktionäre, Anleger, Gesellschafter, Gläubiger oder eine Kapitalherabsetzung vorsieht). Sofern ein wichtiger Grund nur bei einem AIF vorliegt, berechtigt dies die HEP Kapitalverwaltung AG nur zu einer Teilkündigung dieses Vertrags bezogen.

Im Fall der Kündigung des Verwahrstellenvertrages liefert die CACEIS der neuen Verwahrstelle alle notwendigen Informationen, welche die neue Verwahrstelle benötigt, um die Verwahrstellenfunktion für alle oder einzelne AIF ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die CACEIS wird ihre Pflichten so lange erfüllen, bis die Überleitung abgeschlossen ist. Die Überleitung hat in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfolgen und darf nicht ohne triftigen Grund aufgehalten bzw. verschoben werden. Bei Kündigung der Verwaltung des Publikums-AIF durch die HEP Kapitalverwaltung AG wird diese bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dafür Sorge tragen, dass sich der Publikums-AIF entweder in eine in-

tern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt. Im Übrigen findet § 154 KAGB Anwendung.

Haftung: Die Haftung der CACEIS richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere bleibt die Haftung der CACEIS von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich unter den Voraussetzungen des § 88 Absatz 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht: Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Steuerberatungsvertrag

Zwischen Kurt Hamann, Güglingen, und dem Publikums-AIF wurde am 18.06.2018 ein Steuerberatungsvertrag geschlossen, der auch die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen vorsieht. Die wesentlichen Regelungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Vertragsgegenstand/ Leistungen:

Kurt Hamann, Steuerberater, wurde beauftragt

1. die laufende Finanzbuchhaltung des Publikums-AIF, die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten und die Beratung im Zusammenhang mit steuerlichen Außenprüfungen vorzunehmen und
2. die betrieblichen Steuererklärungen zu erstellen.

Honorar: Für die unter 1. und 2. genannten Leistungen erhält der Steuerberater ein jährliches Honorar in Höhe von 0,083% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 25.466,00 (inklusive etwaiger Umsatzsteuer).

Laufzeit: Der Auftrag wurde für zwei Jahre erteilt. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht: Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Heilbronn. Die Vollstreckung gerichtlicher Urteile unterliegt dem jeweils einschlägigen Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht.

16. INTERESSENKONFLIKTE

Im gesamten Prozessverlauf der Initiierung und Verwaltung des Publikums-AIF arbeitet die HEP KVG mit einer Vielzahl von externen Vertragspartnern sowie verbundenen Unternehmen zusammen. Hierbei können sich widerstreitende Interessen sowie Interessenkonflikte aus kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen dem Publikums-AIF, der Spezial-AIFs, der Treuhandkommanditistin, den Komplementären der AIFs, den

Geschäftsleitern und Mitarbeitern der KVG sowie deren Anlegern ergeben.

Die Treuhandkommanditistin, die KVG, die HEP Vertrieb GmbH und die Komplementäre sind 100%-ige Tochtergesellschaften der hep global GmbH. Außerdem hält die hep global GmbH 75% der Anteile an der hep energy GmbH.

Die Gesellschafter der hep global GmbH sind somit jeweils zu gleichen Teilen mittelbar Gesellschafter der KVG, Kommanditisten sowie Komplementäre der AIFs. Zwei der drei Geschäftsleiter der HEP KVG, Herr Thorsten Eitle und Herr Ingo Burkhardt, sind zugleich Geschäftsführer bei den Komplementären, der HEP Verwaltung 12 – 17 GmbH, der Treuhandkommanditistin (HEP Treuhand GmbH) sowie bei der hep global GmbH.

Die HEP KVG ist dazu verpflichtet, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und aufzulösen und hat dafür entsprechende Maßnahmen eingeführt. Für den Fall, dass diese nicht vermieden werden können, trägt die HEP KVG dafür Sorge, dass die Konflikte unter Wahrung der Interessen der Investmentvermögen und der Anleger gelöst werden. Zu diesem Zweck hat die HEP KVG Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Eine klare Funktionstrennung, sowohl auf Geschäftsleitungsebene als auch auf Mitarbeiterebene, eine ständige Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit der KVG durch das Risikomanagement und die Compliance-Abteilung sowie eine laufende Überprüfung durch die Interne Revision zählen zu unseren Mindeststandards.

17. ANLEGERINFORMATIONEN

Verkaufsunterlagen

Dem am Erwerb eines Anteils an dem Publikums-AIF interessierten Anleger werden vor Erwerb die Verkaufsunterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese bestehen aus dem Verkaufsprospekt, den Anlagebedingungen und den wesentlichen Anlegerinformationen.

Die Anlagebedingungen sind neben dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag dem Verkaufsprospekt als Anlage beigelegt.

Sämtliche oben genannten Unterlagen können bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos schriftlich in Papierform angefordert werden.

Alternativ können diese auch im Internet unter www.hep-capital.com abgerufen werden.

Änderung der Anlagebedingungen

Etwaige Änderungen der Anlagebedingungen werden den Anlegern schriftlich in Papierform mitgeteilt. Zusätzlich werden diese Änderungen im Internet unter www.hep-capital.com veröffentlicht.

Jahresberichte

Die vom Publikums-AIF zu veröffentlichenden Jahresberichte können bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos schriftlich in Papierform angefordert werden.

Alternativ können diese auch im Internet unter www.hep-capital.com abgerufen werden.

Diese Jahresberichte enthalten auch die gemäß § 300 KAGB den Anlegern offenzulegenden Informationen, d.h. Informationen über den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regeln gelten, über jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Gesellschaft, über das aktuelle Risikoprofil des Publikums-AIF und die von der HEP KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme, über alle Änderungen des maximalen Umfangs des von der KVG für den Publikums-AIF eingesetzten Leverage sowie über etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, über die Gesamthöhe des Leverage des Publikums-AIF sowie über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben. Im Übrigen werden im Jahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge, die dem Publikums-AIF im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der §§ 196 und 230 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung, die dem Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurden, offengelegt.

Sonstige Informationen

Über die jährliche Berichterstattung der HEP KVG im Jahresbericht des Publikums-AIF und über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der HEP KVG hinaus, kann der Anleger auch unterjährig aktuelle Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden der HEP KVG und jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Rechten der wichtigen Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens bei der HEP KVG schriftlich anfordern.

Etwaige Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, werden auch unverzüglich im Internet unter www.hep-capital.com veröffentlicht.

18. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

1. Vorbemerkungen

Nachfolgend wird die steuerliche Konzeption der Anlage dargestellt. Der Darstellung der steuerlichen Grundlage der Beteiligung von Anlegern an dem Publikums-AIF liegen bestimmte Annahmen zugrunde. Sie basiert auf den Annahmen, dass die Anleger ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen sind, die ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und diese langfristig halten. Bei Nichtzutreffen dieser Annahmen können sich für den Anleger abweichende steuerliche Folgen ergeben.

Die Darstellung unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Anleger, die sich an dem Publikums-AIF mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber und solchen, die sich am Publikums-AIF unmittelbar als Kommanditisten beteiligen, es sei denn, es wird eine solche Unterscheidung ausdrücklich beschrieben.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen erfolgt auf Basis der am Tag der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen ergibt, sowie auf Basis der veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und bekannten Gerichtsurteilen. Geplante Gesetzesänderungen, nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht oder soweit einschlägig dem Steuerrecht in den jeweiligen Zielinvestitionsländern der Spezial-AIF, in die der Publikums-AIF investiert, sind nicht berücksichtigt.

Diese Darstellung gibt einen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung der Anleger aus deutscher steuerlicher Sicht. Die Darstellung der Informationen zur Besteuerung des Publikums-AIF basieren auf deutschem Steuerrecht.

Steuerliche Konsequenzen, die sich aufgrund der persönlichen bzw. individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ergeben, bleiben in der nachfolgenden Darstellung außer Betracht. Die nachfolgenden Ausführungen können deshalb eine individuelle Beratung der Anleger durch einen entsprechend qualifizierten steuerlichen Berater nicht ersetzen. Es wird deshalb jedem Anleger empfohlen, ergänzend steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls weiterer Steuern (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer oder Kirchensteuer) dem jeweiligen Anleger obliegt.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf der steuerrechtlichen Einschätzung der Prospektverantwortlichen. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung erfolgt jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und gege-

benenfalls durch die Finanzgerichtsbarkeit. Eine Haftung für die Richtigkeit der nachfolgend dargestellten steuerlichen Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

2. Besteuerung der Inländischen Anleger mit deutscher Einkommenssteuer

Der Publikums-AIF qualifiziert als Investmentvermögen in Form eines Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

a) Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Gemäß § 1 Abs. 1 und 3 KAGB ist der Publikums-AIF ein Investmentvermögen in Form eines AIF. Der Publikums-AIF qualifiziert allerdings nicht als Investmentfonds im Sinne des InvStG. Der Publikums-AIF ist eine Investmentkommanditgesellschaft („Inv-KG“). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung an dem Publikums-AIF nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern.

b) Die Besteuerung der Investoren des Publikums-AIF nach den allgemeinen Besteuerungsvorschriften

Die InvKG ist als Personengesellschaft nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen weder Einkommensteuer- noch Körperschaftsteuersubjekt. Folglich unterliegen die steuerlichen Einkünfte des Publikums-AIF nicht auf Ebene des Publikums-AIF der Besteuerung, sondern sind auf Ebene der Anleger der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Der Publikums-AIF ist jedoch Subjekt der Einkünfteerzielung und -ermittlung (BStBl. II, 1984, 761). Dies hat zur Konsequenz, dass aus Sicht des Publikums-AIF beurteilt werden muss, ob und wenn ja welche Einkunftsart der Publikums-AIF erzielt. In einem ersten Schritt ist die Höhe der Einkünfte auf Ebene des Publikums-AIF zu ermitteln. Diese sind anschließend anteilig entsprechend des gesellschaftsvertraglich vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssels den Anlegern zuzurechnen und von ihnen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von steuerlich relevanten Ausgaben, die von ihnen alleine getragen wurden – der Einkommensbesteuerung (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) zu unterwerfen. In der Abgabenordnung ist hierfür die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung („AO“) zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte geregelt. Zuständig für das Feststellungsverfahren ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Geschäftsführung des Publikums-AIF ausgeübt wird.

Ausgaben, die auf Ebene der Anleger anfallen, aber mit ihrer Beteiligung an dem Publikums-AIF im Zusammenhang stehen, müssen im Feststellungsverfahren geltend gemacht werden. Das für das Feststellungsverfahren zuständige Finanzamt teilt

von Amts wegen den für die Besteuerung der einzelnen Anleger jeweils zuständigen Finanzämtern die auf sie entfallenden anteiligen Einkünfte mit.

Die Einkünfte des Publikums-AIF werden den Anlegern grundsätzlich mit Ablauf des Geschäftsjahres zugerechnet, in dem sie auf Ebene des Publikums-AIF entstehen, und zwar unabhängig von einer Auszahlung an die Anleger. Der individuelle Ergebnisanteil ist von den Anlegern nach den persönlichen Verhältnissen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Das Geschäftsjahr des Publikums-AIF entspricht dem Kalenderjahr und damit zugleich dem Veranlagungszeitraum.

aa) Einkommensteuerliche Qualifikation der Einkünfte aus Sicht des Publikums-AIF für die deutsche Einkommenssteuer

> Keine originär gewerblichen Einkünfte

Gegenstand des Publikums-AIF ist das Halten und Verwalten von insgesamt bis zu sechs Spezial-AIF. Gegenstand der Spezial-AIF ist wiederum das Halten, Verwalten sowie die Veräußerung von Anteilen an Objektgesellschaften. Die Spezial-AIF investieren grundsätzlich über i.d.R. landesspezifische Objektgesellschaften in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien und Europa in Anlagen („Photovoltaikanlagen“) zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie. Die Spezial-AIF, werden ebenfalls als Personen-Investitionsgesellschaften ausgestaltet sein. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte des Publikums-AIF aus seiner Beteiligung an den Spezial-AIF nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern (Doppelstockmodell). Die Spezial-AIF sind als Personengesellschaft nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen weder Einkommensteuer- noch Körperschaftsteuersubjekt. Folglich unterliegen die steuerlichen Einkünfte der Spezial-AIF nicht auf Ebene des Spezial-AIF oder Publikums-AIF der Besteuerung, sondern sind auf Ebene der Anleger der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Neben den Einkünften aus den Spezial-AIF wird der Publikums-AIF gegebenenfalls Zinsen aus der Anlage von Liquidität erzielen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Publikums-AIF eine darüber hinausgehende steuerlich relevante Tätigkeit unternehmen wird. Der Publikums-AIF bezieht deshalb dem Grunde nach Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG.

> Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund gewerblicher Prägung

Der Publikums-AIF und die Spezial-AIFs, in die der Publikums-AIF investiert, sind als Kommanditgesellschaften ausgestaltet. Die Geschäftsführungsbefugnis steht gemäß den Gesellschaftsverträgen ausschließlich der Komplementärin zu. Diese hat die Rechtsform einer GmbH. Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erzielen der Publikums-AIF und die Spezial-AIF deshalb in vollem Umfang

Einkünfte aus Gewerbebetrieb kraft „gewerblicher Prägung“. Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Folglich haben die Anleger ihren jeweiligen Anteil am steuerlichen Gewinn des Publikums-AIF als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

bb) Ermittlung der Gewinneinkünfte

Der Publikums-AIF und die Spezial-AIFs sind Kommanditgesellschaften und deshalb Personenhandelsgesellschaften. Sie sind gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 ff. HGB) buchführungspflichtig. Der Publikums-AIF und die Spezial-AIF müssen einen Jahresabschluss – also eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung – nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung aufstellen. Der Gewinn laut Handelsbilanz ist im Grundsatz auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend (§ 5 Abs. 1 EStG), soweit nicht zwingende steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften eine Abweichung hiervon vorschreiben. Bei gewerblichen Einkünften unterliegen nicht nur die laufenden Betriebseinnahmen, sondern auch Betriebsvermögensmehrungen der Besteuerung.

cc) Teileinkünfteverfahren für Dividenden auf Anteile, die zu einem Betriebsvermögen gehören

Wie bereits oben ausgeführt, erzielt der Publikums-AIF Dividendeneinnahmen, die die Objektgesellschaften über die Spezial-AIFs ausschütten. Da die Anteile an den Objektgesellschaften Betriebsvermögen der Spezial-AIF und des Publikums-AIF bilden, findet auf die Dividenden das sogenannte Teileinkünfteverfahren Anwendung.

Beim Teileinkünfteverfahren sind 40% der Dividenden steuerbefreit (§ 3 Nr. 40 d EStG), so dass lediglich 60% der Dividenden der Besteuerung unterliegen. Die mit den Dividenden zusammenhängenden Betriebsausgaben sind dementsprechend lediglich zu 60% steuerlich abziehbar (§ 3c Abs. 2 Satz 1 EStG).

dd) Besteuerung der Zinsen

Die Zinsen werden, wie bereits erwähnt, in vollem Umfang als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt. Sie unterliegen dem individuellen Einkommensteuersatz und Solidaritätszuschlag. Die Zinsen unterliegen nicht dem Teileinkünfteverfahren.

ee) Steuerliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus dem Verkauf der Anteile an den Objektgesellschaften durch Spezial-AIF.

Soweit die Spezial-AIFs, im Fall einer Veräußerung der Anteile an den Objektgesellschaften, Veräußerungsgewinne erwirtschaften, wären diese auf Grund des Teileinkünfteverfahrens lediglich zu 60% steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 b EStG). Die mit der Veräußerung zusammenhängenden Veräußerungskosten wären nur in Höhe von 60% als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 3c Abs. 1 EStG).

Verluste aus einer Veräußerung der Objektgesellschaften können nur zu 60% steuerlich berücksichtigt werden.

ff) Zurechnung der Einkünfte des Publikums-AIF auf die Anleger auf Grund des Treuhandverhältnisses oder ihrer Gesellschafterstellung.

Die Einkünfte einer Personengesellschaft sind deren Gesellschaftern grundsätzlich mit Ablauf des Geschäftsjahres anteilig zuzurechnen, unabhängig davon, ob der handelsrechtliche Gewinn entnommen wird oder nicht. Dasselbe gilt für Anleger, die sich als Treugeber mittelbar über einen Treuhänder – der Treuhandkommanditistin – beteiligen, da aus steuerlicher Sicht der vorliegende Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag den mittelbar beteiligten Anleger dieselbe wirtschaftliche Stellung gewährt wie denjenigen, die sich unmittelbar als Gesellschafter an dem Publikums-AIF beteiligen. Die Treugeber sind am Gewinn, Verlust und den stillen Reserven des Publikums-AIF beteiligt und ihnen steht bezüglich des wirtschaftlich auf sie entfallenden Kommanditanteils ein Weisungs- und Herausgaberecht gegenüber der Treuhandkommanditistin zu. Die Treugeber sind zudem berechtigt, ihre Treugeberbeteiligung in eine direkte Beteiligung als Gesellschafter umzuwandeln.

Deshalb sind nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbar über den Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger verpflichtet, die steuerpflichtigen Einkünfte des Publikums-AIF zu versteuern, die ihnen aufgrund ihrer mittelbaren Treuhandbeteiligung an dem Publikums-AIF anteilig zugerechnet werden.

Die Anleger werden sich nicht zu demselben Zeitpunkt an dem Publikums-AIF beteiligen. Da der Publikums-AIF während der Beitrittsphase einerseits Ausgaben tätigen und andererseits Einnahmen erzielen wird, sieht der Gesellschaftsvertrag für das Jahr 2017 und 2018 vor, dass das Ergebnis des Publikums-AIF unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts auf die Anleger so verteilt wird, dass die steuerlichen Kapitalkonten ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes des Beitritts – soweit steuerrechtlich zulässig – im selben Verhältnis zueinander stehen wie die übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlagen.

Die Anleger sind berechtigt, ihre mittelbare (im Falle der Treuhand) oder unmittelbare Beteiligung an dem Publikums-AIF zu übertragen. Der Gesellschaftsvertrag bzw. der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sieht für den Fall, dass ausnahmsweise die Beteiligung unterjährig übertragen werden soll vor, dass der Erwerber unterjährig in die Rechtsstellung des Verkäufers eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dem ausscheidenden Anleger das laufende steuerliche Ergebnis bis zu seinem Ausscheiden steuerlich zugerechnet wird. Für den Erwerber der Beteiligung und somit für den neuen Anleger gilt hierbei korrespondierend, dass ihm das auf die Beteiligung entfallende steuerliche Ergebnis ab dem Zeitpunkt des Erwerbs zugerechnet wird.

gg) Verlustausgleichsbeschränkung gemäß den §§ 15a, 15b EStG

> Beschränkung des Verlustausgleichs gemäß § 15a EStG

§ 15a EStG schränkt die Möglichkeit ein, Verluste aus einer Kommanditbeteiligung mit anderen Einkünften des Anlegers auszugleichen. Diese Bestimmung regelt im Grundsatz, dass Verluste aus einer Kommanditbeteiligung maximal in Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage mit anderen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden dürfen. Die Höhe von beschränkt abzugsfähigen Verlusten nach § 15a EStG ist separat auf Ebene des Publikums-AIF als auch auf Ebene der Spezial-AIF zu prüfen.

> Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Die Anlage ist kein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG. Entsprechend unserer Beispielrechnung entstehen auf Basis der zu Grunde gelegten Annahmen von Beginn der Initialphase bis zum Ende der prognostizierten Haltedauer der Anteile an den Objektgesellschaften keine Verluste. Folglich ist der Tatbestand des § 15b EStG nicht erfüllt, da innerhalb der Anlaufphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste im Verhältnis zu dem nach Maßgabe des Konzepts aufzubringenden Kapital nicht 10 % übersteigt.

hh) Verlustvortrag und -rücktrag nach § 10d EStG

Auf gegebenenfalls anfallende Veräußerungsverluste und laufende Verluste findet, da kein Steuerstundungsmodell gegeben ist, § 10d EStG Anwendung. Auf Grundlage des Teileinkünfteverfahrens nicht steuerpflichtige Veräußerungsverluste erhöhen nicht den Verlustvortrag.

ii) Anrechnung ausländischer Quellensteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens

Der unbeschränkt steuerpflichtige Anleger hat grundsätzlich sein gesamtes Welteinkommen der deutschen Besteuerung zu unterwerfen (§ 1 Abs. 1 EStG). Da jedoch auch andere Länder zumindest auf Teile dieser Einkünfte ein Besteuerungsrecht erheben können und dies zu einer Doppelbesteuerung führen könnte, bestehen zur Auflösung derartiger Besteuerungskonflikte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („DBA“).

Im Einzelnen sind derzeit folgende DBA in den jeweiligen Zielländern einschlägig:

Japan: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung, In-Kraft-Treten: 28.10.2016 (BGBl. 2016 II S. 1230, BStBl. 2016 I S. 1323), nachfolgend als „DBA Japan 2015“ bezeichnet;

Vereinigte Staaten von Amerika: Abkommen zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2008, In-Kraft-Treten des Abkommens vom 29. August 1989 : 21.08.1991 (BGBl. 1992 II S. 235, BStBl. 1992 I S. 262), Änderungsprotokoll vom 1. Juni 2006 am 28.12.2007 in Kraft getreten. (BGBl. 2008 II S. 117; BStBl. 2008 I S. 782), nachfolgend als „DBA USA 1989/2008“ bezeichnet;

Kanada: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen, In-Kraft-Treten: 28.03.2002 (BGBl. 2002 II S. 962, BStBl. 2002 I S. 521) , nachfolgend als „DBA Kanada 2001“ bezeichnet;

Taiwan: Abkommen zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, In-Kraft-Treten: 7.11.2012 (BGBl. 2012 I S. 2461, BStBl. 2013 I S. 33), nachfolgend als „DBA Taipeh“ bezeichnet;

Australien: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung, In-Kraft-Treten: 07.12.2016 (BGBl. 2017 II S. 48, BStBl. 2017 I S. 139), nachfolgend als „DBA Australien 2015“ bezeichnet.

Der Publikums-AIF und damit die Anleger erzielen von den im Ausland ansässigen Objektgesellschaften Dividenden und ggf. Zinsen aus angelegten Mitteln.

> Dividenden

Das Besteuerungsrecht für die Dividenden steht nach Artikel 10 Absatz 1 DBA Japan 2015, Artikel 10 Absatz 1 DBA USA 1989/2008, Artikel 10 Absatz 1 DBA Kanada 2001, Artikel 10 Absatz 1 DBA Taipeh und Artikel 10 Absatz 1 DBA Australien 2015 im Grundsatz Deutschland zu, weil die Objektgesellschaften im Ausland ansässig sind und die Anteile von den in Deutschland ansässigen Anlegern über den Publikums-AIF sowie die Spezial-AIF mittelbar gehalten werden. Nach den o.g. Artikeln der jeweils einschlägigen DBA sind die Staaten in denen die Objektgesellschaften ansässig sind berechtigt, auf die Dividenden Quellensteuer mit abweichenden Steuersätzen (5 - 15%) zu erheben. Deutschland beseitigt diese Doppelbesteuerung in der Regel durch die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer der Anleger. Gemäß § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ist die deutsche Einkommensteuer quotale auf die den Anleger anteilig zuzurechnenden Dividendeneinkünfte

te aus den Objektgesellschaften und die übrigen Einkünften der Anleger jeweils aufzuteilen. Die anteiligen ausländischen Dividendeneinkünfte errechnen sich aus 60% der Bruttodividenden vor Abzug der Quellensteuer abzüglich der Betriebsausgaben auf Ebene des Publikums-AIF, die auf diese Dividendeneinkünfte entfallen.

Je Land ist jeweils ein Anrechnungshöchstbetrag zu ermitteln. Die ausländischen Quellensteuern werden maximal in Höhe der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte angerechnet. Es wird die deutsche Steuer berücksichtigt, die auf die jeweiligen ausländischen Einkünfte entfällt.

Die Beispielrechnung geht davon aus, dass die ausländischen Quellensteuern auf die Dividenden von der deutschen Einkommensteuer auf die Dividenden weitestgehend abziehbar sein sollten.

Im Fall von Dividenden von Objektgesellschaften innerhalb der Europäischen Union untersagt die Richtlinie 90/435/EWG die Einbehaltung von Quellensteuern durch den Quellenstaat.

> Zinsen

Das Besteuerungsrecht für die Zinsen (hier: Anlage von Liquidität in Bankguthaben durch Publikums-AIF oder Gesellschafterdarlehen der Spezial AIF gegenüber den Objektgesellschaften) steht ebenfalls laut den anwendbaren DBAs, insbesondere nach Artikel 11 Absatz 1 DBA Japan 2015, Artikel 11 Absatz 1 DBA USA 1989/2008, Artikel 11 Absatz 1 DBA Kanada 2001, Artikel 11 Absatz 1 DBA Taipeh und Artikel 11 Absatz 1 DBA Australien 2015, Deutschland zu, da die Anteile von in Deutschland ansässigen Anlegern gehalten werden. Die Staaten in denen die Objektgesellschaften ansässig sind, sind jedoch teilweise, insbesondere nach Artikel 11 DBA Kanada 2001, Artikel 11 DBA Taipeh und Artikel 11 DBA Australien 2015, berechtigt, auf die Zinsen Quellensteuern in abweichenden Steuersätzen (5-15%) zu erheben. Deutschland beseitigt diese Doppelbesteuerung gemäß jeweils anwendbarer DBA dadurch, dass es die ausländischen Quellensteuern auf die deutsche Einkommensteuer der Anleger auf die Zinseinkünfte unter Beachtung der deutschen steuerlichen Regelungen hierzu anrechnet.

Pro Land ist jeweils ein Anrechnungshöchstbetrag zu ermitteln. Die ausländischen Quellensteuern werden höchstens auf die durchschnittliche tarifliche deutsche Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte angerechnet. Es wird die deutsche Steuer berücksichtigt, die auf die jeweiligen ausländischen Einkünfte entfällt.

Die Beispielrechnung geht davon aus, dass die ausländischen Steuern auf die deutsche Einkommensteuer auf die Zinsen voll anrechenbar sind.

Im Fall von Zinsen von Objektgesellschaften innerhalb der Europäischen Union untersagt die Richtlinie 2003/49/EG die Einbe-

haltung von Quellensteuern durch den Quellenstaat.

(ii) Keine Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Ebene des Publikums-AIF oder der Spezial-AIF

Der Publikums-AIF und die Spezial-AIF sind keine Kapitalgesellschaften, sondern Personengesellschaften. Personengesellschaften sind nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die „Ausschüttungen“ (Entnahmen) aus dem Publikums-AIF stellen steuerlich keine Dividenden sondern Entnahmen dar.

jj) Begünstigung bei Veräußerung von Betriebsvermögen

Für den steuerpflichtigen Teil eines etwaigen Veräußerungsgewinns kommt unter bestimmten Voraussetzungen der Freibetrag für Veräußerungen von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen gemäß § 16 Abs. 4 EStG in Betracht (BFH vom 14. Juli 2010, BStBl. II S. 1011). Wenn Anleger aus dem Publikums-AIF ausscheiden kommt es neben der gesetzlich fingierten Teilbetriebsveräußerung in Form der Veräußerung der Anteile an Spezial-AIF und mittelbar an den Objektgesellschaften zu einer Aufgabe des Mitunternehmeranteils insgesamt. Bei der Veräußerung der gesamten Beteiligung wird die doppelstöckige Personengesellschaft als Einheit betrachtet, sodass von nur einer Anteilsveräußerung ausgegangen wird. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die damit einhergehenden steuerlichen Folgen vergleichsweise marginal sind und deshalb an dieser Stelle keiner ausführlichen Darstellung bedürfen.

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung während der Laufzeit des Fonds (auf dem Zweitmarkt) an einen anderen (ggf. dann neu hinzukommenden) Anleger, ergibt sich für den veräußernden Anleger ein steuerrelevantes Veräußerungsergebnis. Dieses ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich des steuerlichen Kapitalkontos und abzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Anlegers. Ergibt sich ein Veräußerungsgewinn des Anlegers, unterliegt dieser dem Teileinkünfteverfahren soweit der Gewinn dem Beteiligungsbuchwert der Beteiligung an den Objektgesellschaften zuzuordnenden stillen Reserven zugeordnet werden kann. Außerhalb des Beteiligungsbuchwertes zuzuordnende stille Reserven sollten entweder nicht oder nur in vergleichsweise geringem Umfang auf Ebene des Publikums-AIF sowie des Spezial-AIF vorhanden sein, so dass nachfolgend davon ausgegangen wird, dass der gesamte Veräußerungsgewinn dem Teileinkünfteverfahren unterliegt. Entsprechendes gilt für den Fall eines Veräußerungsverlusts.

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung an dem Publikums-AIF insgesamt, so liegt eine Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Auch insoweit kommt der Freibetrag für die Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen gemäß § 16 Abs. 4 EStG in Betracht.

Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beträgt maximal EUR 45.000,00. Übersteigt der Gewinn, für den der Freibetrag be-

anspricht wird, insgesamt den Betrag von EUR 136.000,00, reduziert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt. Damit ist Voraussetzung für dessen Gewährung, dass der jeweilige Investor den Freibetrag noch nicht in anderem Zusammenhang beansprucht hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauerhaft berufsunfähig ist.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Anteils an dem Publikums-AIF durch den Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine solche Veräußerung mittelbar eine Übertragung der Anteile an Spezial-AIF sowie mittelbar den Objektgesellschaften darstellt und Einfluss auf die Besteuerung in den jeweiligen Zielländern haben kann. Die Anleger können im Einzelfall insoweit unmittelbar von entsprechenden Deklarations- und Zahlungspflichten im Ausland betroffen sein.

Veräußerungsgewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beansprucht werden kann, stellen sogenannte außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 EStG dar. Diese Regelung gewährt für außerordentliche Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen weitere steuerliche Vergünstigungen. Die Anwendung dieser Vergünstigungen erstreckt sich jedoch nicht auf Veräußerungserlöse, die gemäß § 3 Nr. 40 Buchst. b EStG dem Teileinkünfteverfahren unterliegen. Aus diesem Grund kann von diesen Steuervergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden.

Die an Anleger ausgekehrten Liquidität ist von den steuerlichen Einkünften zu unterscheiden. Für die Frage der Höhe der Einkünfte ist die Ebene des Publikums-AIF maßgeblich. Für die steuerliche Zurechnung an die Anleger bedarf es keiner Auskehrung an diese. Die Höhe der Einkünfte wird durch Betriebsvermögensvergleich, d. h. durch Aufstellung von Steuerbilanzen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, ermittelt. Steuerpflichtig sind allein die im Feststellungsverfahren durch das zuständige Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte (vgl. hierzu in diesen steuerlichen Grundlagen „Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften“).

3. Deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Anteile an dem Publikums-AIF

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an dem Publikums-AIF im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Mit Gesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) erfolgte eine Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Von den Änderungen sind insbesondere die Regelungen der §§ 13a und 13b ErbStG zur Verschonung von betrieblichem Vermögen sowie die Anpassung des Bewertungsgesetzes in Bezug auf den Kapitalisierungsfaktor gem. § 203 BewG betroffen. Die Anpassungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gelten rückwirkend zum 1.7.2016, die Änderungen des Bewertungsgesetzes hingegen bereits für Übertragungen ab dem 1.1.2016.

Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an dem Publikums-AIF, also der tatsächliche Verkehrswert, zu berücksichtigen. Die für Personengesellschaftsanteile entsprechend anzuwendende Regelung des § 11 Abs. 2 BewG sieht vor, dass der gemeine Wert vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten ist, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Ist eine solche Ableitung nicht möglich, hat eine Bewertung des Personengesellschaftsanteils zu erfolgen.

Dabei muss grundsätzlich eine Bewertungsmethode angewandt werden, welche die zukünftigen Ertragsaussichten des Publikums-AIF berücksichtigt. Unter Umständen kann zum Zweck der Bewertung auf das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG zurückgegriffen werden. Auch andere Bewertungsmethoden kommen in Betracht, sofern diese im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke eine übliche Methode darstellen. Die absolute Wertuntergrenze bildet die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter des Publikums-AIF zuzüglich aller sonstiger Aktiva abzüglich der betrieblichen Schulden und der sonstigen Passiva.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht für steuerliches Betriebsvermögen grundsätzlich Begünstigungen vor. Die Verschonung des Betriebsvermögens ist – im Vergleich zur alten Gesetzeslage unverändert – durch einen Abschlag in Form der Regelverschonung oder der Optionsverschonung geregelt. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Vorababschlag von bis zu 30% auf das begünstigte Vermögen zusätzlich zu den beiden weiterhin bestehenden Verschonungswegen zu berücksichtigen.

Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft stellt ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Handelsregister steuerliches Betriebsvermögen dar. Daher besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, dass das Betriebsvermögen bei der Regelverschonung zu 85% bei der Optionsverschonung zu 100% für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer außer Ansatz bleibt (sogenannter „Verschonungsabschlag“). Diese Möglichkeit ist abhängig von der Art und der Höhe des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Besteuerung, d. h. im Zeitpunkt der Schenkung oder des Eintretens des Erbfalls. Sollten die steuerlich begünstigten Erwerbe von derselben Person die Grenze von 26 Millionen Euro insgesamt überschreiten, kann die Steuerbefreiung auch mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Bei einem Wert des begünstigten Vermögens je Gesamterwerb ab 90 Mio. € wird keine Verschonung mehr gewährt.

Darüber hinaus unterliegt das nicht begünstigte Vermögen grundsätzlich direkt der vollen Besteuerung.

Allerdings besteht das Betriebsvermögen des Publikums-AIF überwiegend aus den Anteilen an den Spezial-AIF und an den Objektgesellschaften. Diese sind grundsätzlich ausländische Kapitalgesellschaften und im Einzelfall gegebenenfalls Personengesellschaften, deren Sitz oder Geschäftsleitung grundsätzlich

nicht in Deutschland oder einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat liegt. Die HEP KVG weist darauf hin, dass die Frage der Begünstigung derartiger in Drittstaaten belegten Vermögen in einer Konstellation wie der hier vorliegenden nicht geklärt ist. Es besteht insoweit das Risiko, dass die beschriebene Steuerbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform erfolgte eine grundlegende Änderung hinsichtlich der Ermittlung des Verwaltungsvermögens, die im Vergleich zur alten Rechtslage wesentlich komplexer ist, so dass deshalb jedem Anleger empfohlen wird, ergänzend steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen. Im Ergebnis soll mit den Änderungen nun sichergestellt werden, dass grundsätzlich begünstigtes Vermögen auch tatsächlich begünstigt versteuert werden kann und schädliches Verwaltungsvermögen weitgehend einer normalen Besteuerung unterliegt.

Wird der Verschonungsabschlag gewährt, so können auch die verbleibenden 15% des begünstigten Vermögens auf Antrag im Ergebnis steuerfrei bleiben, sofern der Wert des verbleibenden steuerpflichtigen Vermögens die Wertgrenze von EUR 150.000,00 nicht übersteigt (sogenannter „Abzugsbetrag“). Sofern der den 15% entsprechende gemeine Wert EUR 150.000,00 überschreitet, wird der Abzugsbetrag um 50 % des übersteigenden Betrags reduziert. Der Abzugsbetrag kann von dem Erwerber nur einmal innerhalb von 10 Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe in Anspruch genommen werden. Liegen die Voraussetzungen für den Verschonungsabschlag vor, so ist grundsätzlich auch etwaiges vorhandenes Verwaltungsvermögen begünstigt. Dies gilt jedoch nicht für Verwaltungsvermögen, welches dem Betriebsvermögen zum Zeitpunkt der Besteuerung für weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Der Erwerber (d. h. der Erbe oder der Beschenkte) muss bei einer Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags zusätzlich beachten, dass die Begünstigung rückwirkend entfallen kann, wenn ein schädliches Ereignis eintritt. Als schädliches Ereignis gilt insbesondere die Veräußerung des Anteils an dem Publikums-AIF vor Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.

Die HEP KVG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die konzeptionsgemäße Beendigung des Fonds am Ende der Laufzeit ebenfalls ein schädliches Ereignis in diesem Sinne darstellt, sofern zu diesem Zeitpunkt die 5-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen ist.

Anstelle des Verschonungsabschlags kann der Erwerber unwiderruflich eine vollständige Befreiung beantragen, sog. Optionsverschonung. Dann gelten hinsichtlich der Verwaltungsvermögensquote und der nachlaufenden Fristen jedoch erhöhte Anforderungen. Die unabhängig von der Begünstigung für Betriebsvermögen bestehenden Freibeträge und Steuersätze richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben (bzw. Schenker und Beschenktem) und nach dem Wert der Schenkung.

Mehrere, von derselben Person innerhalb eines 10-Jahreszeitraumes anfallende Erwerbe werden für Zwecke des Steuersatzes und der Freibeträge zusammengerechnet. Schenkungsteuer auf Vorschenkungen ist innerhalb bestimmter Grenzen auf die endgültige Steuerschuld anrechenbar.

Im Fall einer unmittelbaren Beteiligung der Anleger als Kommanditisten finden die dargestellten Regelungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer unmittelbar Anwendung. Bei einer Beteiligung an dem Publikums-AIF als Treugeber ist der Anspruch gegen die Treuhänderin als Sachleistungsanspruch Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die HEP KVG geht von einer analogen Anwendung der dargestellten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorschriften auf diesen Sachleistungsanspruch aus. Auf Basis dieser Auffassung werden Treugeber und Kommanditisten für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach einheitlichen Regeln behandelt. Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung vertreten, dass für den Sachleistungsanspruch des Treugebers nicht die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Regelungen, für das Vermögen, auf das sich der Anspruch bezieht, Anwendung finden. Damit wurde insbesondere eine Anwendung der steuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen, auf das sich der Sachleistungsanspruch bezog, abgelehnt. Mittlerweile haben die Finanzverwaltungen der Länder Baden-Württemberg und Bayern diese Auffassung in entsprechenden Veröffentlichungen revidiert. Sie vertreten jetzt die Auffassung, dass sich die erbschaftsteuerliche Beurteilung des Sachleistungsanspruchs eines Treugebers daran orientiert, auf welchen Gegenstand sich der Sachleistungsanspruch bezieht. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Begünstigungen für Betriebsvermögen wird ausdrücklich bejaht (FinMin Baden-Württemberg vom 02. November 2010, UVR 2010 S. 361; Bayer. Staatsministerium vom 16. September 2010, DStR 2010, S. 2084). Der Prospektverantwortliche geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Finanzverwaltung an ihrer früheren Auffassung nicht mehr festhält.

4. Besteuerung des Publikums-AIF mit Umsatz- und Gewerbesteuer

a) Keine Gewerbesteuerbelastung, da der Gewerbeertrag unter den Freibeträgen liegt

Der Publikums-AIF und die Spezial-AIF sind Gewerbesteuer-subjekte, da sie gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG kraft der gewerblichen Prägung Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Die Gewerbebesteuerung erfolgt auf Ebene des Publikums-AIF und der Spezial-AIF, so dass die Gewerbesteuer gegenüber dem Publikums-AIF und den Spezial-AIF festgesetzt und von ihnen erhoben würde. Der Publikums-AIF erzielt wie bereits oben ausgeführt neben hohen Dividendenerträgen aus seinen Beteiligungen an den Spezial-AIF lediglich vergleichsweise geringe Zinseinnahmen.

Auf Grundlage unserer Beispielrechnung erzielt der Publikums-AIF deshalb im Betrachtungszeitraum keine positiven

Gewerbeerträge. Daher fällt auf Ebene des Publikums-AIF im Betrachtungszeitraum keine Gewerbesteuer an.

Soweit es im Rahmen der Veräußerung der Spezial-AIF oder der Objektgesellschaften auf Ebene des Publikums-AIF zu Veräußerungsgewinnen kommt, unterliegen diese grundsätzlich der Gewerbesteuer. Insoweit die Veräußerungsgewinne allerdings auf natürlich Personen entfallen, sind sie in Höhe von 40% nach dem Teileinkünfteverfahren von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auszunehmen.

b) Keine Umsatzsteuer und kein Vorsteuerabzug auf Ebene des Publikums-AIF

Wie bereits oben ausgeführt, beschränkt sich die Tätigkeit des Publikums-AIF auf das Halten ihrer Beteiligungen an den Objektgesellschaften, die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an die Objektgesellschaften sowie die Anlage von Liquidität. Gemäß der Auffassung der Finanzverwaltung stellt das bloße Innehaben einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Unterhaltung von Giro-, Bauspar- und Sparkonten begründen nach der Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls für sich betrachtet keine unternehmerische Tätigkeit. Dementsprechend sollte die Gewährung von Gesellschafterdarlehen keine unternehmerische Tätigkeit begründen. Der Publikums-AIF unterliegt demgemäß nicht der Umsatzsteuer. Sie ist auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

5. Keine Besteuerung der Objektgesellschaften in Deutschland aber Besteuerung im jeweiligen Zielland

Für die Ausschüttungen an die Anleger ist auch die Besteuerung der ausländischen Objektgesellschaften von Bedeutung. Im Ausland befindet sich auch ausschließlich der Ort der Geschäftsleitung. Es besteht steuerlich keine doppelte Ansässigkeit der Objektgesellschaften und die Geschäftsleitung wird ausschließlich im jeweiligen Zielland erfolgen. Die Objektgesellschaften werden in den jeweiligen Zielländern unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Die Objektgesellschaften verfügen nicht über eine Betriebsstätte in Deutschland. Eine Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Die Solarparks stellen auf Basis dieser Definition Betriebsstätten der Objektgesellschaften dar. Diese sind jedoch ausschließlich in den jeweiligen Zielländern gelegen. Die Objektgesellschaften werden konzeptionsgemäß ihre gesamten operativen Erträge aus dem Betrieb der in den jeweiligen Zielländern gelegenen Solarparks erwirtschaften.

Die Objektgesellschaften sind deshalb nicht in Deutschland körperschaftsteuerpflichtig. Ausschüttungen der Objektgesellschaften unterliegen in Deutschland nicht der Kapitalertragsteuer, weil die Objektgesellschaften weder in Deutschland ansässig sind noch deren Geschäftsleitung von Deutschland aus ausgeübt wird.

19. ANLAGEBEDINGUNGEN

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

mit Sitz in Güglingen

(nachstehend „Publikums-AIF“),

extern verwaltet durch die

HEP Kapitalverwaltung AG

mit Sitz in Güglingen

(nachstehend „HEP KVG“),

für den von der HEP KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF gelten.

Stand: 27. Juni 2018

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Vermögensgegenstände

Der Publikums-AIF darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

a) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt („Spezial-AIF“),

b) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Es dürfen keine Finanzinstrumente angekauft werden, die nach § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können.

2. Anlagegrenzen

Der Publikums-AIF wird als Dachfonds Anteile an mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei Spezial-AIF als Zielfonds erwerben, halten und veräußern und hierbei voraussichtlich vom Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Absatz 1 KAGB abweichen. Der Publikums-AIF behält sich bis auf weiteres vor, in weniger als drei Zielfonds zu investieren. In einen einzelnen Zielfonds wird der Publikums-AIF weniger als 85% seines Wertes investieren.

2.1 Generelle Anlagegrenzen

Der Publikums-AIF investiert in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland, die 2017 errichtet wurden oder später errichtet werden und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über Gesellschaften („Objektgesellschaften“), die wiederum Sachwerte in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 KAGB sowie die hierfür erforderlichen Immobilien halten, umfassen. Die Investitionen der Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („USA“), Kanada, Taiwan, Australien oder die Europäische Union (bzw. deren Mitgliedstaaten; „Europa“) beschränkt. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in Japan, USA, Kanada, Taiwan, Australien oder in Europa haben. Sie errichten und betreiben jeweils landesspezifisch in diesen Ländern mit entsprechender behördlicher Genehmigung Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen“).

2.2 Geplante Investitionen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Genehmigung der Anlagebedingungen durch die BaFin ist vorgesehen, in mehrere, jedoch möglicherweise weniger als drei der folgenden geplanten oder schon errichteten Spezial-AIF zu investieren:

> HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen;

> HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen;

> HEP – Solar Kanada 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen;

> HEP – Solar Taiwan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen;

> HEP – Solar Australien 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen;

> HEP – Solar Europa 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen.

3. Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände des Publikums-AIF dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

4. Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen

Für den Publikums-AIF dürfen Kredite bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu dem Publikums-AIF gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150% Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile an dem Publikums-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

5. Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung der Spezial-AIF getätigt werden und dürfen nur zur Absicherung der von dem Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverlust getätigt werden.

Anteilklassen

6. Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 i.V.m. § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

Ausgabepreis und Kosten

7. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten:

7.1 Ausgabepreis

Der von einem Anleger zu zahlende Ausgabepreis für einen Kommanditeil entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in den Publikums-AIF und dem Ausgabeaufschlag („Agio“). Die gezeichnete Kommanditeinlage (§ 5

des Gesellschaftsvertrags) beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 20.000,00. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Hafteinlage beträgt je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage EUR 10,00.

Anleger nehmen für das Geschäftsjahr, in dem ihre Beitrittserklärung angenommen wurde, zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer übernommenen und vollständig einbezahlten Kommanditeinlagen am Ergebnis teil.

Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Ergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und die vollständige Kommanditeinlage einbezahlt wurde, folgende 1. Tag des Folgemonats.

7.2 Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 14,48% des Ausgabepreises. Dies entspricht 14,91% der gezeichneten Kommanditeinlage.

7.3 Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,0% der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht dem Publikums-AIF frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen und auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags zu verzichten. Die Treuhandkommanditistin war berechtigt, ihre Kommanditeinlage ohne Ausgabeaufschlag zu zeichnen.

7.4 Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden dem Publikums-AIF in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 11,91% der Kommanditeinlage belastet („Initialkosten“). Die Initialkosten werden entsprechend der jeweiligen Höhe der Einzahlung der gezeichneten Kapitaleinlage der Anleger fällig.

Die Initialkosten umfassen einmalige Vergütungen der HEP KVG und der Treuhandkommanditistin, Rechts- und Beratungskosten und sonstige emissionsabhängige Vergütungen.

Mit der Einmalvergütung der Treuhandkommanditistin werden die Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse abgegolten.

Die Vergütung für die HEP KVG entsteht in Teilbeträgen jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines erhobenen Agios in Höhe von maximal 3,0% auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto des Publikums-AIF eingegangen ist. Die Vergütung wird sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die HEP KVG fällig und angewiesen. Die Einmalvergütung für die Übernahme der Treuhand durch die Treuhandkommanditistin wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2018 (31.12.2018) fällig.

7.5 Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

8. Laufende Kosten

8.1 Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die HEP KVG, an Gesellschafter der HEP KVG oder des Publikums-AIF sowie an Dritte gemäß der nachstehenden Abschnitten 8.2 bis 8.4 kann jährlich insgesamt bis zu 0,428% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (Geschäftsjahr von 01.01. bis 31.12.) betragen; für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 beträgt die Vergütung jedoch insgesamt mindestens EUR 248.692,00 (für diese Zeit beträgt die laufenden Vergütung pro Jahr mindestens EUR 124.346,00).

8.2 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr („Bemessungsgrundlage“).

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

8.3 Vergütungen, die an die HEP KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

a) Die HEP KVG erhält für die Verwaltung des Publikums-AIF eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 154.500,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 77.250,00).

Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn der Publikums-AIF über ausreichend Liquidität verfügt.

b) Die persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF (Komplementärin) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

c) Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF („Treuhandkommanditistin“) erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,07% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und

2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 43.260,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 21.630,00). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

8.4 Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt aus dem Vermögen des Publikums-AIF für die laufende Steuerberatung des Publikums-AIF eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,083% der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch pro Jahr EUR 25.466,00.

8.5 Vergütungen auf Ebene von Objektgesellschaften

Der Publikums-AIF investiert ausschließlich in Spezial-AIF; zu zahlende Vergütungen auf der Ebene von Objektgesellschaften entstehen dem Publikums-AIF nicht. Auf Ebene der von dem Publikums-AIF gehaltenen Spezial-AIFs entstehen Kosten. Diese Kosten werden nicht unmittelbar dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Spezial-AIF auf den Nettoinventarwert des Publikums-AIF aus.

8.6 Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,092% der Bemessungsgrundlage nach Abschnitt 8.2 im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 28.560,00 p.a. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erheben.

8.7 Aufwendungen, die zu Lasten des Publikums-AIF gehen:

Folgende nach Auflage des Publikums-AIF entstehende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern können dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt werden:

- a) Kosten für den/die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Prüfung des Publikums-AIF durch dessen Abschlussprüfer;
- g) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Pu-

blikums-AIF sowie der Abwehr von gegen den Publikums-AIF erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Publikums-AIF erhoben werden;

i) Ab Zulassung des Publikums-AIF zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Publikums-AIF und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

k) Steuern und Abgaben, die der Publikums-AIF schuldet; und

l) notwendige Auslagen, die dem Beirat bei seiner Tätigkeit anfallen.

8.8 Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

Transaktionsgebühren sowie Transaktions- und Investitionskosten im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung des Publikums-AIF fallen nicht an.

8.9 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die HEP KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter des Publikums-AIF im Zusammenhang mit der Verwaltung des Publikums-AIF oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

8.10 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

a) Der zunächst mittelbar beteiligte Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister des Publikums-AIF die ihm dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren (auch für die Gewährung einer Registervollmacht), selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

b) Bei (Teil-)Säumnis des Anlegers und darauf beruhender Ausschließung aus dem Publikums-AIF und Beendigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags oder darauf beruhender Herabsetzung der Kommanditeinlage trägt der säumige Gesellschafter die im Zusammenhang mit der Ausschließung bzw. Herabsetzung entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von

5,0% des Anteilswertes. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter zwischen Beitritt und Einzahlung der Kommanditeinlage verstirbt und sein(e) Rechtsnachfolger die Einzahlung nicht in vollem Umfang vornimmt/vornehmen.

c) Im Falle des Todes eines beigetretenen Anlegers nach Einzahlung der Kommanditeinlage trägt der bzw. tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Anlegers die im Zusammenhang mit der Umschreibung des Anteils entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und dem Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

d) Bei Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über den Gesellschaftsanteil trägt der Anleger die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

e) Scheidet ein Anleger aufgrund eines rechtswirksamen Beschlusses, mittels dessen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgrund einer Zwangsvollstreckung in den Kommanditeil oder in einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis oder infolge Ausschlusses aus wichtigem Grund aus dem Publikums-AIF aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) in nachgewiesener Höhe; der Aufwendungsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

f) Scheidet ein Anleger nicht zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Publikums-AIF aus, trägt er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags die Kosten der Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz in nachgewiesener Höhe. Der Kostenersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten stehen. Die außergerichtlichen Kosten für die Belegung eines Streites über die Bestimmung eines Verkehrswertes trägt die Partei, die die Kosten veranlasst. Kosten für Sachverständigengutachten sind solche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

g) Weist der Anleger Sonderbetriebsausgaben nach dem 31. März des Folgejahres nach, hat der Anleger dem Publikums-AIF die durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

h) Teilt ein Anleger eine Änderung seiner Anschrift nicht unaufgefordert mit, hat er dem Publikums-AIF alle Aufwendungen und Schäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, die dem Publikums-AIF aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die dem Anleger selbst entstehenden Nachteile trägt dieser selbst.

8.11 Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Beim Erwerb von Anteilen an Spezial-AIF, die direkt oder indirekt von der HEP KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die HEP KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die HEP KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die der Gesellschaft von der HEP KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Vergütungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

8.12 Steuern

Die unter 8.1 - 8.12 genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Aufnahme in andere Investmentvermögen, Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Berichte und Dauer

9. Aufnahme in andere Investmentvermögen

Der Publikums-AIF kann nur mit Zustimmung der HEP KVG in andere Investmentvermögen aufgenommen werden.

10. Ausschüttungen

Die frei verfügbare Liquidität des Publikums-AIF soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung des Publikums-AIF, in Abstimmung mit der HEP KVG, als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Publikums-AIF bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei dem Publikums-AIF benötigt wird. Eine Wiederanlage vorhandener frei verfügbarer Liquidität des Publikums-AIF in Zielfonds bzw. Zweckgesellschaften findet nicht statt. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Geschäftsjahr und Berichte

11.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Publikums-AIF in das Handelsregister und endet am darauf folgenden Jahresende.

11.2 Laufzeit

Der Publikums-AIF ist entsprechend des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft bis zum 31.12.2039 befristet („Grundlaufzeit“). Der Publikums-AIF wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter bzw. die Geschäftsführung mit zustimmenden Beschluss der Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags) etwas anderes.

Eine Verlängerung der Grundlaufzeit erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit nach folgender Maßgabe: Eine etwaige Verlängerung der Laufzeit des Publikums-AIF darf 50 v.H. der Grundlaufzeit nicht überschreiten. Die Gesamtlaufzeit des Publikums-AIF (Grundlaufzeit zuzüglich etwaiger Laufzeitverlängerungen) darf 30 Jahre nicht überschreiten. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit des Publikums-AIF nicht.

Eine Verlängerung der Grundlaufzeit bedarf des Vorliegens eines Verlängerungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn die Verlängerung der Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils oder der Realisierung eines wirtschaftlichen Vorteils dient bzw. dienen soll. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Risiken und Chancen sind sämtliche Kosten für die Fortführung des Publikums-AIF, insbesondere Verwaltungskosten, zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils oder Vorteils ist der prognostizierte Verkaufserlös der im Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der planmäßigen Auflösung und zu einem möglichen späteren Liquidationszeitpunkt gegenüberzustellen. Darüber hinaus sind die Ertragsprognosen in einer fortgeführten Kalkulation zu berücksichtigen. Über das Vorliegen eines solchen Grundes beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 3 des Gesellschaftsvertrags) auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verlängerungsgrundes, die mit der Einberufung zum schriftlichen Beschlussverfahren oder zur Gesellschafterversammlung übersandt wird.

Eine Verkürzung der Grundlaufzeit erfolgt durch Beschluss der Geschäftsführung des Publikums-AIF und zustimmenden Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit nach folgender Maßgabe: Die Grundlaufzeit darf um insgesamt bis zu 15 Jahre verkürzt werden. Eine Verkürzung der Grundlaufzeit bedarf eines Verkürzungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn wirtschaftliche Gründe für die Ver-

äußerung der indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder wenn erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll erscheinen lassen.

11.3 Liquidation

Im Rahmen der Liquidation des Publikums-AIF werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen des Publikums-AIF eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten des Publikums-AIF beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen des Publikums-AIF wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

11.4 Berichte

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Publikums-AIF erstellt der Publikums-AIF einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Verwahrstelle

12. Verwahrstelle

Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der HEP KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar wa-

ren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

Kündigung/keine Anteilsrücknahme

13. Kündigung/keine Anteilsrücknahme

Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an dem Publikums-AIF sind vor der Liquidationsphase ausgeschlossen. Die Liquidationsphase beginnt mit der Auflösung des Publikums-AIF, grundsätzlich also am 01.01.2040 (nach Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit am 31.12.2039, sofern nicht die Gesellschafter bzw. die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschaft mit der im Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit – einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags – eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Laufzeit beschließen).

VERTRÄGE

20. GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag

der

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

mit Sitz in Güglingen
(nachstehend „Publikums-AIF“),

extern verwaltet durch die

HEP Kapitalverwaltung AG

mit Sitz in Güglingen
(nachstehend „HEP KVG“)

18. Juli 2018

Präambel

Der Publikums-AIF ist ein durch die HEP KVG fremdverwalteter Publikums-Alternativer Investmentfonds, der Investitionen in bis zu sechs Spezial-Alternative Investmentfonds zum Gegenstand hat, die je Spezial-AIF landesspezifisch in Photovoltaikanlagen in Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“), Kanada, Taiwan, Australien, und der Europäischen Union (bzw. deren Mitgliedstaaten; „Europa“) investieren („Spezial-AIF“).

§ 1 Firma und Sitz des Publikums-AIF

(1) Der Publikums-AIF ist eine Kommanditgesellschaft und führt die Firma

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

(2) Sitz des Publikums-AIF ist Güglingen.

§ 2 Gegenstand des Publikums-AIF

(1) Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von insgesamt bis zu sechs Spezial-AIF gemäß den vom Publikums-AIF erstellten und als Anlage 2.1 beigefügten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Die Spezial-AIF investieren jeweils landesspezifisch in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien, und Europa in Photovoltaikanlagen. Der Publikums-AIF ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten.

(2) Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), zulässig sind.

(3) Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.

§ 3 Dauer des Publikums-AIF und Geschäftsjahr

(1) Der Publikums-AIF beginnt mit seiner Eintragung im Handelsregister. Die Dauer des Publikums-AIF ist befristet bis zum 31.12.2039 („Grundlaufzeit“), sofern nicht die Gesellschafter eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit beschließen.

Eine etwaige Verlängerung der Laufzeit des Publikums-AIF darf 50 v.H. des Zeitraumes zwischen Eintragung des Publikums-AIF im Handelsregister und der in Satz 1 genannten Grundlaufzeit nicht überschreiten. Die Gesamtlaufzeit des Publikums-AIF (Grundlaufzeit zuzüglich etwaiger Laufzeitverlängerungen) darf 30 Jahre nicht überschreiten. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit des Publikums-AIF nicht.

Eine Verlängerung der Laufzeit bedarf eines Verlängerungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn die Verlängerung der Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils oder der Realisierung eines wirtschaftlichen Vorteils dient bzw. dienen soll. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Risiken und Chancen sind sämtliche Kosten für die Fortführung des Publikums-AIF, insbesondere Verwaltungskosten, zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils oder Vorteils ist der prognostizierte Verkaufserlös der im Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der planmäßigen Auflösung und zu einem möglichen späteren Liquidationszeitpunkt gegenüberzustellen. Darüber hinaus sind die Ertragsprognosen in einer fortgeführten Kalkulation zu berücksichtigen. Über das Vorliegen eines solchen Grundes beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verlängerungsgrundes, die mit der Einberufung zum schriftlichen Beschlussverfahren oder zur Gesellschafterversammlung übersandt wird.

Eine Verkürzung der Grundlaufzeit bedarf eines Verkürzungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn

- a) wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder
- b) erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll erscheinen lassen.

Die Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Geschäftsführung mit zustimmenden Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verkürzungsgrundes um insgesamt bis zu 15 Jahre verkürzt werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Publikums-AIF in das Handelsregister und endet am darauf folgenden Jahresende.

§ 4 Gesellschafter

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF („Komplementärin“) ist die HEP Verwaltung 12 GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762360. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist nicht am Vermögen und Ergebnis des Publikums-AIF beteiligt. Sie ist zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Einzige Kommanditistin ist zunächst als Treuhandkommanditistin („Treuhandkommanditistin“) die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504. Sie leistet eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00. Die hiervon in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beläuft sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, auf jeweils EUR 10,00 je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, sich am Publikums-AIF mit weiteren Kommanditbeteiligungen für Anleger (nachfolgend auch „Treugeber“ genannt) zu beteiligen, die sie nach Maßgabe des gesondert abzuschließenden und als Anlage 4.2 beigefügten Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags („Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag“) treuhänderisch hält und verwaltet.

(3) Die Treuhandkommanditistin ist von allen Gesellschaftern unwiderruflich berechtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB das Kommanditkapital des Publikums-AIF durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern jeweils in Verbindung mit dem Abschluss eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages zu erhöhen.

§ 5 Beitritt und Kündigung weiterer Kommanditisten/Beteiligung durch Anleger als Treugeber

(1) Jeder Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber am Publikums-AIF und kann sodann die Übertragung der für ihn treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditeinlage auf sich gemäß § 6 Abs. (3) verlangen. Die Treugeber sind dann direkt am Publikums-AIF beteiligt („weitere Kommanditisten“). Soweit sich ein Anleger als Treugeber beteiligt, wird die Beteiligung von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers auf der Grundlage des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages übernommen und gehalten. Der jeweiligen Beteiligung liegen darüber hinaus die jeweilige Beitrittsvereinbarung sowie die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und die als Anlage 2.1 beigefügten Anlagebedingungen zugrunde.

(2) Ein Anleger ist an sein Angebot aus der Beitrittserklärung zwei Monate nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden, vorbehaltlich des Widerrufs aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Anleger hat eine Kommanditeinlage in Höhe des in der Beitrittserklärung genannten Beteiligungsbeitrags (ohne Agio), auch Zeichnungssumme genannt, zu leisten. Die Kommanditeinlage jedes Treugebers und jedes weiteren Kommanditisten (die weiteren Kommanditisten sowie die Treuhandkommanditistin nachfolgend gemeinsam „Kommanditisten“) muss grundsätzlich mindestens EUR 20.000,00 betragen oder auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten. Die Kommanditeinlagen sind als Bareinlagen in Euro zu erbringen. Jeder Anleger hat darüber hinaus grundsätzlich ein Agio in Höhe von 3,0% der Kommanditeinlage in Euro zu zahlen. Es steht der HEP KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen und auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags zu verzichten.

(3) Der Beitritt des Treugebers erfolgt im Innenverhältnis mit Unterzeichnung der vom Treugeber gezeichneten Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Die Treuhandkommanditistin ist hierzu von allen Gesellschaftern unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treugeber wird zugleich ein Angebot auf den Abschluss eines Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin abgegeben. Die Annahme der Beitrittserklärung liegt im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treugeber wird jedoch mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

(4) Je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage wird ein Betrag in Höhe von EUR 10,00 als Haftsumme („Hafteinlage“) im Handelsregister eingetragen, unbeschadet der im Innenverhältnis zur Treuhandkommanditistin und zum Publikums-AIF bestehenden Verpflichtung der Treugeber und der weiteren Kommanditisten zur vollständigen Einzahlung der von ihnen über die Hafteinlage hinaus übernommenen Einlagen („Pflichteinlagen“ – Hafteinlage und Pflichteinlage zusammen auch „Kommanditeinlagen“). Entsprechendes gilt im Falle der Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die ebenfalls auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten muss. Im Außenverhältnis wird der Beitritt von Kommanditisten erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Die Anleger tragen die ihnen bei Einzahlung ihrer Kommanditeinlagen entstehenden Kosten selbst. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen den Anlegern aus diesem Anlass nicht.

(5) Anleger können grundsätzlich nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland sein. Ausnahmsweise können sich juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland beteiligen, wenn die Komplementärin dies erlaubt. Die Anleger dürfen ihre Beteiligung am Publikums-AIF nicht für

Dritte erwerben oder halten. Die gemeinschaftliche Übernahme einer Kommanditeinlage durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

(6) Personen, die zu einem Zeitpunkt während der Emissionsfrist nach § 7 Abs. (3) über eine Staatsangehörigkeit der Republik China, USA, Kanadas, Australiens, Irlands oder Japans verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder weitere Kommanditisten am Publikums-AIF beteiligen. Die HEP KVG kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vorstehenden Beschränkung zulassen, soweit daraus weder für den Publikums-AIF noch für die übrigen Anleger des Publikums-AIF Nachteile erwachsen oder drohen. Ein Vertrieb von Anteilen am Publikums-AIF in anderen EU- oder EWR-Staaten findet nicht statt.

(7) Die von den Treugebern gemäß Beitrittserklärung geschuldete Kommanditeinlage (einschließlich Agio) ist innerhalb von 14 Tagen (Wochentage) nach dem Tage fällig, an welchem dem Anleger die Annahme seiner Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin schriftlich mitgeteilt wurde. Verspätete Zahlungen sind mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Einzahlungen der Treugeber und der Kommanditisten werden zunächst auf etwaige Schadensersatzansprüche, dann auf die Kommanditeinlage und schließlich auf das Agio angerechnet.

(8) Jeder Treugeber und jeder Kommanditist erfüllt seine Verpflichtung zur Leistung der Kommanditeinlage durch fristgerechte Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto. Die Treuhandkommanditistin ist gegenüber dem Publikums-AIF berechtigt, ihre Einlageverpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass sie ihre Zahlungsansprüche gegen die Treugeber an Erfüllung statt an den Publikums-AIF abtritt. Die Komplementärin ist beauftragt und ermächtigt, Ansprüche gegen Treugeber und weitere Kommanditisten auf Zahlung rückständiger Einlagen nebst Agio im eigenen Namen für Rechnung des Publikums-AIF geltend zu machen und einzuziehen. Die Treuhandkommanditistin hat Kommanditeinlagen nur insoweit zu leisten, als die Treugeber ihr die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben.

(9) Wird eine Kommanditeinlage und/oder ein Agio ganz oder teilweise von einem Bankkonto überwiesen, das auf den Namen eines Dritten und/oder das nicht von einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft oder mit Sitz in einem Land, welches auf der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste über Länder und Gebiete mit gleichwertigen Anforderungen bei der Verhinderung von Geld-

wäsche und Terrorismusfinanzierung (beschlossen in der Sitzung vom 26. Juni 2012) in der jeweils aktuellen Fassung genannt ist, geführt wird, so kann die Zahlung von der Komplementärin zurückgewiesen werden. Sie gilt dann als nicht geleistet.

(10) Kommt ein Treugeber oder ein weiterer Kommanditist der Verpflichtung zur Zahlung der in der Beitrittserklärung bezeichneten Kommanditeinlage (einschließlich Agio) nicht bei Fälligkeit nach, ist die Komplementärin bevollmächtigt und berechtigt, den säumigen Treugeber bzw. weiteren Kommanditisten nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung fristlos aus dem Publikums-AIF auszuschließen bzw. den Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag und das durch diesen vermittelte Beteiligungsverhältnis am Publikums-AIF fristlos zu kündigen oder die indirekt/direkt gehaltene Kommanditeinlage auf einen etwaig bereits geleisteten Teilbetrag herabzusetzen. Im Falle der Herabsetzung soll die verbleibende indirekt/direkt gehaltene Kommanditeinlage mindestens EUR 20.000,00 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Hafteinlage reduziert sich entsprechend. Die Komplementärin ist in diesem Falle auch bevollmächtigt und berechtigt, den Anteil eines Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten, der gemäß den vorgeschriebenen Voraussetzungen ausgeschlossen wurde, einem oder mehreren anderen Kommanditisten zu übertragen. § 17 und § 18 gelten entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn ein Treugeber bzw. weiterer Kommanditist zwischen Beitritt und Einzahlung verstirbt und die Erben die vorgenannten Einzahlungen nicht rechtzeitig in vollem Umfang vornehmen. Für die Maßnahmen der vorstehenden Sätze bedarf es insoweit keines weiteren Gesellschafterbeschlusses. Die Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF im Zusammenhang mit der Ausschließung bzw. der Beendigung des Treuhandverhältnisses (einschließlich des nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands), insbesondere des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages, trägt in nachgewiesener Höhe der säumige weitere Kommanditist bzw. Treugeber bzw. dessen Erben bzw. hat/haben diese(r) zu erstatten, jedoch nicht mehr als 5,0% des Anteilswertes. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Dem weiteren Kommanditisten bzw. Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Ausschluss bzw. die Herabsetzung wird nach Ablauf von drei (3) Werktagen nach Absendung der schriftlichen Erklärung (Datum des Poststempels) an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse des betroffenen weiteren Kommanditisten bzw. Treugebers wirksam.

§ 6 Rechtsstellung der Treugeber

(1) Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditeinlagen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch und für Rechnung der Treugeber hält, ist die Treuhandkommanditistin nur im Außenverhältnis Kommanditistin und wird mit einer entsprechend anteilig erhöhten Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet ihre Gesellschaftsbeteiligung mit Ausnahme der aus eigenem Recht

gehaltenen Einlage treuhänderisch für Rechnung und zulasten der Treugeber, mit denen sie Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsverträge geschlossen hat. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte für die Treugeber in deren Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen wahr. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines Treugebers vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den Treugeber verzichten und sich enthalten, sofern im vorliegenden Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zum Publikums-AIF und seinen Gesellschaftern werden die Treugeber, für die die Treuhandkommanditistin die jeweilige Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch hält, wie Kommanditisten behandelt. Sie sind berechtigt, die einem Kommanditisten eingeräumten gesellschaftsvertraglichen Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, schriftlichen Beschlussverfahren, das Stimmrecht sowie die Informations- und Kontrollrechte selbst auszuüben. Klarstellend bedeutet dies, dass die Treugeber zwar keine direkten Kommanditisten des Publikums-AIF sind, sie aber Kommanditisten schuldrechtlich gleichgestellt sind. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die auf ihren Kommanditanteil entfallenden Stimmrechte, unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers, unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht).

(3) Ein Treugeber ist erstmals zum 31.12.2019 berechtigt, die Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf sich sowie seine unmittelbare Eintragung als Kommanditist im Handelsregister zu verlangen. Der Publikums-AIF hat diesem Verlangen zu entsprechen, wenn der jeweilige Treugeber der Komplementärin eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben des Publikums-AIF in notariell beglaubigter Form erteilt hat. Die Treuhandkommanditistin und die Komplementärin sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage und die Haftenlage in dem Umfang herabzusetzen, in dem der Treugeber das Treuhandverhältnis beendet hat. Der betreffende Treugeber trägt seine Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Treuhandverhältnisses und der eigenen Eintragung als weiterer Kommanditist in das Handelsregister selbst, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren (auch für die Gewährung einer Registervollmacht). Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF entstehen ihm aus diesem Anlass nicht. Der Kommanditanteil gilt im Innenverhältnis mit dem Tage nach dem Zugang des Verlangens der Übertragung bei der Treuhandkommanditistin als an den Treugeber als weiteren Kommanditisten übertragen. Im Außenverhältnis ist die Übertragung des Kommanditanteils aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als weiterer Kommanditist in das Handelsregister. Mit Anlegern, deren treuhänderische Beteiligung

am Publikums-AIF in eine direkt gehaltene Kommanditbeteiligung umgewandelt wurde, gelten sodann die diesbezüglichen Bestimmungen des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages (insbesondere Teil I).

(4) Kündigt die Treuhandkommanditistin oder die Komplementärin ein Treuhandverhältnis mit einem Treugeber aus wichtigem Grund, so gilt diese Kündigung und das diesbezügliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund insoweit auch gegenüber dem Publikums-AIF, gerichtet auf Teilkündigung der jeweiligen Beteiligung, soweit diese noch nicht auf den betreffenden Treugeber übertragen wurde. Im Falle der Kündigung eines Treuhand- und Beteiligungsvertrages mit einem Treugeber aus wichtigem Grund gilt die Kommanditbeteiligung im Innenverhältnis mit dem Tage nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Treuhandkommanditistin bzw. dem Treugeber als beendet.

(5) Kündigt der Publikums-AIF der Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund, wählen die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhandkommanditistin, auf die die anteiligen Kommanditbeteiligungen übertragen werden.

(6) Die Kommanditisten und die Treugeber sind verpflichtet, dem Publikums-AIF unaufgefordert jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

(7) Ein Treugeber bzw. ein Kommanditist, der seine Verpflichtung gemäß dem vorstehenden § 6 Abs. (6) nicht erfüllt, ist dem Publikums-AIF gegenüber verpflichtet, den Publikums-AIF von allen Aufwendungen und Schäden freizuhalten, die ihm aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die ihm selbst aus der Nichterfüllung eventuelle entstehenden Nachteile trägt der Treugeber bzw. Kommanditist.

§ 7 Kapitalbeteiligung, Kapitalerhöhung/Nachschusspflicht, Außenhaftung

(1) Der Publikums-AIF strebt die Erhöhung der Summe der Kommanditeinlagen sämtlicher Gesellschafter auf insgesamt EUR 40.000.000,00 („Gesellschaftskapital“) an. Zu diesem Zweck ist die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital des Publikums-AIF durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage als Treuhänderin für die Treugeber um bis zu EUR 39.999.000,00 („Zeichnungskapital“) zu erhöhen.

(2) Die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin bestimmt sich nach der Höhe der Einlagen der wirksam beigetretenen Treugeber und nach der aus eigenem Recht gehaltenen Einlage.

(3) Das Recht der Treuhandkommanditistin zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2020 (nachfolgend „Emissionsfrist“ genannt). Die Komplementärin ist ermächtigt, die Emissionsfrist bis spätestens zum 30.06.2021 zu verlängern oder die letzte reguläre Aufnahme weiterer Anleger

bei Erreichen eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 30.000.000,00 für einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen.

(4) Abweichend von § 7 Abs. (1) und (2) können Kapitalerhöhungen nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter, die mehr als drei Viertel der Kommanditeinlagen auf sich vereinigen, beschlossen werden. Allerdings kann ein Kapitalerhöhungsbeschluss nicht Gesellschafter dazu verpflichten, gegen ihren Willen an einer beschlossenen Kapitalerhöhung teilzunehmen. Für den Fall der Nichtteilnahme gilt die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter insoweit als erteilt und alle Gesellschafter sind verpflichtet, an der handelsregistergerichtlichen Abwicklung einer wirksam beschlossenen Kapitalerhöhung mitzuwirken, auch wenn dies eine Veränderung ihrer Beteiligungsquote zur Folge hat. Für die Erbringung der Einlage bei Kapitalerhöhungen gelten insbesondere die Regelungen gemäß § 5 Abs. (4), (7) bis (10) entsprechend.

(5) Eine Nachschusspflicht der Treugeber und der Kommanditisten besteht nach Erbringung ihrer Einlage nicht, auch nicht als Ausgleichspflicht der Gesellschafter untereinander. Soweit Ausschüttungen bzw. Entnahmen dazu führen, dass die verbleibende Kommanditeinlage unter Verrechnung von Kapitalkonto III und Kapitalkonto IV (siehe § 12) unter den Wert der Hafteinlage sinkt, lebt die Außenhaftung wieder auf. In diesem Fall hat der Publikums-AIF vor einer solchen Ausschüttung bzw. Entnahme die Zustimmung des Kommanditisten einzuholen.

(6) Die Gesellschafter billigen, dass es durch eine oder mehrere in der wirtschaftlichen Konzeption bislang nicht vorgesehene Erhöhungen oder Verminderungen des Kommanditkapitals zu einer Verschiebung oder Veränderung der auf sie mindestens einmal jährlich entfallenden anteiligen Betriebsergebnisse und der Auszahlungen kommen kann.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung des Publikums-AIF obliegt der Komplementärin. Die Komplementärin ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Verwaltung des Publikums-AIF und der Vertrieb der Anteile am Publikums-AIF bedürfen gemäß § 20 Abs. 1 KAGB einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr nach diesem Vertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen („Fondsverwaltung“) auf die HEP KVG, eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB („KVG“), zu übertragen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, soweit dies für die Erhaltung der externen Verwaltung erforderlich und geboten ist, die ihr nach diesem Vertrag als Geschäftsführerin zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen auf eine andere KVG zu übertragen. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, die HEP KVG mit allen zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Komplementärin unterwirft sich den Weisungen der HEP KVG soweit dies erforderlich ist, um die einschlägi-

gen Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die HEP KVG hat die Verantwortung und Aufgabe, die für die Fondsverwaltung erforderliche Erlaubnis oder Registrierung als KVG sicherzustellen und alle für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten; die HEP KVG ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine nach §§ 20, 22 KAGB lizenzierte KVG. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung sämtlicher zur Ausübung dieser Funktion erforderlicher Befugnisse und Kompetenzen auf die HEP KVG sowie zur Weitergabe aller hierzu erforderlichen Informationen des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an die HEP KVG. Die HEP KVG sowie ihre Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die HEP KVG hat die Geschäfte des Publikums-AIF in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis der HEP KVG erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme aller zum laufenden Geschäftsbetrieb des Publikums-AIF gehörenden Geschäfte und Rechtshandlungen, auf die Überwachung der Einhaltung der vom Publikums-AIF abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge und auf die Änderung oder die Aufhebung der Verträge. Die Fondsverwaltung bedarf zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die nicht bereits durch vorstehenden Absatz (2) erfasst sind, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Insbesondere für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftungen für Dritte bedarf die Geschäftsführung stets der Zustimmung der Gesellschafter. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit Rechtsgeschäfte mit oder Maßnahmen zugunsten von Tochtergesellschaften oder anderen nachgeordneten Gesellschaften des Publikums-AIF geschlossen werden bzw. erfolgen.

(3) Die HEP KVG wird im Rahmen ihrer Bestellung ermächtigt, für den Publikums-AIF eine Verwahrstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des KAGB zu beauftragen. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung entsprechender Befugnisse und Kompetenzen auf die Verwahrstelle sowie zur Weitergabe aller erforderlichen Daten des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an die Verwahrstelle.

(4) Die HEP KVG wird im Rahmen der Bestellung ferner ermächtigt, für den Publikums-AIF einen oder mehrere externe Bewerter nach Maßgabe der Bestimmungen des KAGB zu beauftragen. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung entsprechender Befugnisse und Kompetenzen auf solche Bewerter sowie zur Weitergabe aller erforderlichen Daten des Publikums-AIF bzw. der Gesellschafter an den/die Bewerter.

§ 9 Beirat

(1) Zur Beratung der Komplementärin kann bei dem Publikums-AIF jederzeit ein Beirat durch die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Gesellschaftern. Zwei Beiratsmitglie-

der werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Komplementärin bestimmt das dritte Beiratsmitglied.

(2) Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin bis zu zweimal im Kalenderjahr Auskunft über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirats ist eines seiner Mitglieder oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter beauftragter Dritter, der Angehöriger eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufe sein muss, berechtigt, die Bücher und Schriften des Publikums-AIF auf deren Kosten einzusehen. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beirat ist nicht berechtigt, einem der Organe der Gesellschaft, insbesondere der Komplementärin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft Weisungen zu erteilen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. bestimmt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Findet eine Wahl der zu wählenden Beiratsmitglieder nicht rechtzeitig vor dem Ende der bestehenden Amtsperiode nach Satz 1 statt, so gilt der Beirat in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur nächsten Beiratswahl, die schnellstmöglich durchzuführen ist, als bestellt.

(4) Die Komplementärin oder ein von ihr benannter Vertreter hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen und ist entsprechend zu laden.

(5) Der Beirat erhält keine Tätigkeitsvergütung. Der Publikums-AIF ersetzt dem Beirat die bei seiner Tätigkeit anfallenden notwendigen Auslagen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im schriftlichen Beschlussverfahren herbeigeführt. Nur in Ausnahmefällen werden Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen einberufen.

(2) Schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin durchgeführt beziehungsweise einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses. Weiter finden schriftliche Beschlussverfahren und Gesellschafterversammlungen in den von dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen und dann statt, wenn das Interesse des Publikums-AIF dies erfordert beziehungsweise wenn Kommanditisten und/oder Treugeber, die mehr als 20% der stimmberechtigten Kommanditeinlagen repräsentieren, ein schriftliches Beschlussverfahren oder die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten des Publikums-AIF; sie beschließen insbesondere über:

a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung von Ausschüttungen und Entnahmen;

b) die Entlastung der Komplementärin;

c) die Bestellung des Abschlussprüfers;

d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

e) Auflösung des Publikums-AIF gemäß § 19 Abs. (1) lit. b);

f) Zustimmung zur Bildung eines Beirats sowie Wahl von zwei Beiratsmitgliedern; und

g) alle sonstigen zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Die Komplementärin führt die Beschlussfassungen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durch. Sie bestimmt die Frist zur Abgabe der Stimmen, die nicht vor Ablauf von vier (4) Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter liegen darf. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist zur Stimmabgabe auf zwei (2) Wochen verkürzt werden. Die Versendung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich genannte Adresse gesandt wurde. Soweit der Aufenthalt eines Treugebers oder eines weiteren Kommanditisten unbekannt ist oder aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugesandt werden können, ruht das Stimmrecht dieses Gesellschafters bis zur Beseitigung dieses Zustandes. Die Aufforderung zu Stimmabgabe hat alle Beschlussgegenstände, die Mitteilung des genauen Verfahrens sowie die Angabe des letzten Abstimmungstages aufzuführen. Maßgeblich für die Fristwahrung der Stimmabgabe ist der Eingang der ausgefüllten Beschlussunterlagen beim Publikums-AIF oder bei der Treuhandkommanditistin. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind mit Ablauf des letzten Abstimmungstages gefasst, soweit die erforderlichen Stimmen eingegangen sind.

(4) Die Komplementärin kann vom schriftlichen Verfahren absehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Sie hat in diesem Fall eine Gesellschafterversammlung an einem von ihr zu benennenden Ort einzuberufen. Die Einberufung zu dieser Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf zwei (2) Wochen verkürzt werden. Im Übrigen findet § 10 Abs. (3) Satz 4 und 5 für die Versendung der Einladung entsprechend Anwendung.

(5) Die Komplementärin oder ein von ihr mit der Vertretung beauftragter und bevollmächtigter Dritter leitet die Gesellschafterversammlung („Versammlungsleiter“) und benennt einen Protokollführer. Das Protokoll über die Beschlussfassung wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Über die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse hat die Komplementärin eine Niederschrift zu fertigen und diese den Gesellschaftern zuzuleiten.

(6) Jeder Kommanditist und jeder Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten,

einen anderen Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, sein volljähriges Kind, einen Testamentsvollstrecker oder Generalbevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus ist die Vertretung durch einen Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes zulässig. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen. Sofern ein Treugeber bzw. ein weiterer Kommanditist auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend und nicht durch Dritte vertreten ist, hat er die Möglichkeit, die Treuhandkommanditistin zu bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen und ihr für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform und ist bei Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter auszuhändigen.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ein schriftliches Beschlussverfahren ist stets beschlussfähig.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und vertretenen stimmberechtigten Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Als nicht abgegebene Stimmen gelten im schriftlichen Verfahren auch solche Stimmen, die nicht bis zum letzten Abstimmungstag bei dem Publikums-AiF eingegangen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Beschlussfassungen gemäß § 10 Abs. (2) lit. d) und f) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. im Rahmen etwaiger Neuregelungen für geschlossene AiF auf Grund des Kapitalanlagegesetzbuches) erforderlich werden sollten, sind die Gesellschafter verpflichtet, entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Die Gesellschafter erteilen der Komplementärin hiermit Vollmacht, die entsprechenden Änderungen im Namen der Gesellschafter zu beschließen.

(10) Jeder Kommanditist hat für je EUR 10,00 eingetragene Haften eine Stimme.

(11) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens durch Erhebung einer Feststellungsklage gegen den Publikums-AiF, vertreten durch die Komplementärin, geltend gemacht werden, soweit nichts Abweichendes im Protokoll der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses bekannt gegeben wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist die Aufgabe des Protokolls bzw. der Mitteilung zur Post unter Adressierung an die zuletzt dem Publikums-AiF bekannt gegebene Adresse des Gesellschafters. Zum Zwecke der Berechnung der Frist wird

unwiderleglich vermutet, dass das Protokoll bzw. die schriftliche Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens innerhalb von drei (3) Tagen nach der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) zugegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und, soweit die Erstellung eines Lageberichts gesetzlich erforderlich ist, der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen durch die Geschäftsführung aufzustellen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin zu unterzeichnen. Eine Kopie des Jahresabschlusses ist allen Gesellschaftern spätestens mit Übersendung der Abstimmungsunterlagen zu der jährlichen Beschlussfassung zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen.

(3) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte des Publikums-AiF geltend machen können. Sonderbetriebsausgaben, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, sind dem Publikums-AiF bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur bis zum Jahresende berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und gegen Erstattung der durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe.

(4) Nimmt die Finanzbehörde an der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung oder der Ergebnisverteilung rechtskräftige Änderungen vor oder werden aufgrund von Vorgaben der Finanzbehörde solche Änderungen vorgenommen, so wirken diese auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.

§ 12 Gesellschafterkonten

(1) Die Kommanditeinlagen werden auf festen Kapitalkonten („Kapitalkonto I“) verbucht und bilden den festen Kapitalanteil eines Gesellschafters. Der auf dem Kapitalkonto I verbuchte Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, am Gewinn und Verlust sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist.

(2) Das Agio wird auf festen Kapitalkonten („Kapitalkonto II“) verbucht.

(3) Verluste werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto III“) verbucht. Sind die Konten belastet, sind auch Gewinne den Kapitalkonten III gutzuschreiben, bis das jeweilige Konto ausgeglichen ist.

(4) Gewinne werden, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten gemäß Absatz (3) Verwendung finden, auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto IV“) verbucht. Guthaben auf dem Kapitalkonto IV sind zum Ausgleich etwaiger Verluste, mit denen das Kapitalkonto III zu belasten wäre, zu verrechnen.

(5) Ausschüttungen und Entnahmen, welche Kapitalrückzahlungen darstellen, werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto V“) verbucht.

(6) Sonstige Ausschüttungen und Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen dem Publikums-AIF und einem Gesellschafter werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto VI“) verbucht.

(7) Ausstehende Einlagen werden auf beweglichen Kapitalkonten („Kapitalkonto VII“) verbucht.

(8) Die Salden auf den Kapitalkonten werden nicht verzinst.

(9) Die Komplementärin ist berechtigt, weitere Gesellschafterkonten zu eröffnen oder die Kontenstruktur zu ändern, sollte dies rechtlich geboten oder zweckmäßig sein.

§ 13 Beteiligung am Gewinn und Verlust

(1) Die Kommanditisten sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis des Publikums-AIF (direkt oder indirekt) beteiligt. Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust nicht teil.

(2) Für das Geschäftsjahr 2018 wird das Ergebnis auf die Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts so verteilt, dass die Kapitalkonten ohne Berücksichtigung von Entnahmen, soweit steuerrechtlich zulässig, im selben Verhältnis zueinander stehen, wie die übernommenen und einbezahlten Kommanditeinlagen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Kommanditisten nehmen Anleger, deren Beitrittserklärung nach dem 30.11.2018 angenommen wird, für das Geschäftsjahr, in dem die Beitrittserklärung angenommen wurde, zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer übernommenen und vollständig einbezahlten Kommanditeinlagen am Ergebnis teil. Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Ergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und die vollständige Kommanditeinlage einbezahlt wurde, folgende 1. Tag des Folgemonats.

(3) Allen Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen.

(4) Die Komplementärin ist ermächtigt, Ausschüttungen auf das voraussichtliche Ergebnis des Publikums-AIF bereits vor einem Gesellschafterbeschluss vorzunehmen, sofern es die Liquiditätslage – auch im Hinblick auf die weitere Geschäftsentwicklung und die für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen des Publikums-AIF benötigten Reserven – in Abstimmung mit der HEP KVG erlaubt.

(5) Der im Jahresabschluss ausgewiesene verbleibende Gewinn oder Verlust wird auf die Anleger im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile verteilt. Die Regelung in Absatz (2) Satz 2 bleibt unberührt. Die Vorabausschüttungen werden auf die Entnahmen angerechnet. Die Gewinnanteile werden jeweils zum 30. September des jeweiligen Folgejahres ausgeschüttet.

Im Zuge der Gewinnverwendung soll die verfügbare Liquidität des Publikums-AIF an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung des Publikums-AIF als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des, in Abstimmung mit der HEP KVG, bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung beim Publikums-AIF benötigt wird.

(6) Ausschüttungen und Entnahmen können auch dann erfolgen, wenn der Kapitalanteil durch Verluste gemindert ist, soweit dies nicht zu einer Rückzahlung der geleisteten Kommanditeinlage in Höhe des Wertes der Hafteinlage führt.

§ 14 Vergütungen

(1) Für die Übernahme der Stellung als unbeschränkt haftende Gesellschafterin erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025% der Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr („Bemessungsgrundlage“). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

(2) Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,07% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 43.260,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 21.630,00). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Für die Einrichtung der Treuhandverhältnisse erhält die Treuhandkommanditistin eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 41.650,00 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%).

(3) Die Treugeber bzw. Kommanditisten sind an dem nach Abzug vorstehender Aufwendungen verbleibenden Gewinn und Verlust des Publikums-AIF entsprechend der eingezahlten indirekten/ direkten Kommanditeinlage beteiligt.

§ 15 Verfügung über Kommanditanteile

(1) Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über Kommanditanteile am Publikums-AIF oder über Teile von Kommanditanteilen (wie z.B. die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung) und über Ansprüche aus den Kommanditanteilen sind nur wirksam, wenn die Komplementärin dem zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar,

wenn der Gesellschaft durch die Beteiligung des Erwerbers als Treugeber oder Kommanditist an der Gesellschaft Nachteile entstehen können. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit der Treugeber bzw. Kommanditist seine Beteiligung bzw. seinen Kommanditanteil zur Besicherung der Finanzierung seiner Einlagen verwendet. Eine teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist ausgeschlossen, soweit durch eine teilweise Übertragung Kommanditanteile entstehen, die den Betrag von EUR 20.000 unterschreiten oder die nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar sind. Eine Verfügung, die zur Trennung einer Kommanditbeteiligung von den Nutzungsrechten des Kommanditanteils führt, vor allem die Bestellung eines Nießbrauchs, ist nicht zulässig.

(2) Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über einen Kommanditanteil sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Komplementärin kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfügung über einen Kommanditanteil der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen, wie z.B. die Kosten einer etwaigen Handelsregistereintragung und ein nachgewiesener Bearbeitungsaufwand, trägt der verfügende Gesellschafter in nachgewiesener Höhe bzw. hat dieser zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0% des Anteilswertes. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Dem Gesellschafter bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(3) In den Fällen der Übertragung der Beteiligung ist unverzüglich durch den Übernehmer eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben des Publikums-AIF in notariell beglaubigter Form beizubringen. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Übernehmer – soweit erforderlich – wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt.

(4) Bei Übertragung oder im Falle eines sonstigen Übergangs der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Kommanditanteils bzw. einer indirekten Beteiligung erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil nicht möglich. Der Rechtsnachfolger eines Treugebers bzw. eines Kommanditisten tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Treugebers bzw. Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages ein.

(5) Die Komplementärin kann über ihren Gesellschaftsanteil, solange kein weiterer persönlich haftender Gesellschafter am Publikums-AIF beteiligt ist, in der Weise verfügen, dass sie ihren Gesellschaftsanteil auf einen neu eintretenden persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafter überträgt, der im Hin-

blick auf seine finanzielle Ausstattung mit der ausscheidenden Gesellschafterin vergleichbar ist. Ist ein weiterer Gesellschafter oder sind mehrere weitere Gesellschafter zur Geschäftsführung bestellt, bedarf die Verfügung der Komplementärin der Zustimmung dieses geschäftsführenden Gesellschafters bzw. dieser geschäftsführenden Gesellschafter.

(6) Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung an Dritte, um diesen die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG zu ermöglichen, ist ausgeschlossen.

§ 16 Tod eines Kommanditisten

(1) Beim Tod eines Kommanditisten wird der Publikums-AIF nicht aufgelöst. Er wird mit dem/n Erben oder Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt und diese den im Zusammenhang mit der Verfügung über den Kommanditanteil verbundenen Aufwand der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF in nachgewiesener Höhe tragen bzw. erstatten. Erfolgt auf Anforderung des Publikums-AIF keine Freistellung, gilt die Treuhandbeteiligung mit dem Ableben des Kommanditisten als beendet. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, durch entsprechende Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass im Falle seines Todes eine Aufspaltung seines Kommanditanteils in Beträge, die unter EUR 20.000,00 liegen und nicht durch 1.000,00 glatt teilbar sind, nicht erfolgt. Hat der Kommanditist für seinen Todesfall eine der vorgenannten Verpflichtung entsprechende Regelung nicht getroffen oder ist eine Erbauseinandersetzung mit Wirkung für den Publikums-AIF (noch) nicht erfolgt, gilt Folgendes: Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind, es sei denn, es wurde ein Testamentsvollstrecker bestellt, verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sämtliche Gesellschafterrechte nur gemeinsam für seine Vollmachtgeber ausüben kann und alle Erklärungen/Zahlungen des Publikums-AIF gegenüber den Rechtsnachfolgern mit Wirkung für diese entgegennimmt. Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bzw. Testamentsvollstrecker bestellt ist oder die Legitimation nach § 16 Abs. (2) nicht vollständig erfolgt ist, ruhen alle auf den Kommanditanteil bezogenen mitgliedschaftlichen Rechte; entnahmefähige Gewinnanteile werden von der Geschäftsführung des Publikums-AIF bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten bzw. eines Testamentsvollstreckers einbehalten und für die Dauer der Einbehaltung mit dem von ihr tatsächlich bezüglich dieser Beträge erzielten Zinssatz verzinst. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachtserklärung eines gemeinsamen Vertreters bzw. eines Testamentsvollstreckers kann der Publikums-AIF mit Wirkung gegenüber allen Rechtsnachfolgern an einen Rechtsnachfolger ihrer Wahl Zustellungen vornehmen.

(2) Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei notariellem Testament oder des Erbvertrags legitimieren; Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift

der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. Ein Testamentvollstrecker muss sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testamentvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden dem Publikums-AIF ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge bzw. des Erbrechts vorgelegt, ist der Publikums-AIF berechtigt, diese übersetzen zu lassen oder ein Rechtsgutachten hierzu einzuholen. Ein Vermächtnisnehmer hat weiterhin die Abtretung des Gesellschaftsanteils nachzuweisen. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umschreibung des Anteils (insbesondere Notar- und Registergebühren) der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und des Publikums-AIF (einschließlich des nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) in nachgewiesener Höhe tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten bzw. haben diese zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0% des Anteilswertes. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten tragen auch alle sonstigen entstehenden Kosten, Steuern und Abgaben in nachgewiesener Höhe bzw. haben diese zu erstatten; gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Dem Kommanditisten bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(3) § 16 Abs. (1) und (2) gelten für Treugeber entsprechend.

(4) Geht der Kommanditanteil gemäß Absatz (1) auf mehrere Personen über, sind diese verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber dem Publikums-AIF zu benennen.

(5) Der gemeinsame Vertreter kann nur ein Kommanditist, ein Mitglied der Erbengemeinschaft, der Testamentvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- bzw. steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte sowie alle sonstige Gesellschafterrechte in den Angelegenheiten, die nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können.

§ 17 Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter scheidet unbeschadet sonstiger Ausscheidungsgründe aus dem Publikums-AIF aus

a) mit Rechtskraft des Beschlusses, mittels dessen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

b) wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Kommanditanteil oder in einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht binnen sechs (6) Monaten aufgehoben wird;

c) wenn er aus dem Publikums-AIF aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird, mit der Mitteilung der Ausschlussklärung durch den Publikums-AIF. Kann der Zugang auf dem Postwege

nicht bewirkt werden, scheidet der Gesellschafter mit Absendung der Erklärung an die dem Publikums-AIF zuletzt schriftlich genannte Adresse aus.

(2) Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus dem Publikums-AIF ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt. Der Ausschluss erfolgt durch Mitteilung des Beschlusses an den ausgeschlossenen Gesellschafter durch die Komplementärin.

(3) Scheidet ein Kommanditist aus dem Publikums-AIF aus oder wird der Publikums-AIF durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters gekündigt, so wird der Publikums-AIF von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 18 dieses Vertrages abzufinden. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, geht das Vermögen des Publikums-AIF ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva sowie dem Recht die Firma fortzuführen, auf den verbleibenden Gesellschafter über. Der Anteil am Gesellschaftsvermögen des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu, soweit nicht § 17 Abs. (4) einschlägig ist. Dieser § 17 gilt entsprechend bei Vorliegen eines der genannten Ausschlussgründe bei einem Treugeber mit der Maßgabe, dass dann die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil-Kommanditanteil aus dem Publikums-AIF ausscheidet, den sie treuhänderisch für den betroffenen Treugeber hält.

(4) Statt der Anwachsung des Anteils am Gesellschaftsvermögens gemäß § 17 Abs. (3) ist die Komplementärin seitens des ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere von ihr zu benennende(n) Dritte(n) oder auf die Treuhandkommanditistin zu übertragen. Die Treuhandkommanditistin hat, falls eine Übertragung an Dritte nicht erfolgt, das Recht, die Übertragung des Kommanditanteils an sich zu verlangen. Die Übertragung erfolgt zu dem in § 18 festgelegten Wert.

(5) Die Treuhandkommanditistin ist bevollmächtigt und berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters zu verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Kommanditanteil auf einen von der Treuhandkommanditistin benannten erwerbsbereiten Dritten überträgt. Dieser hat in diesem Fall vorrangig vor dem Publikums-AIF die Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages an den ausscheidenden Kommanditisten zu leisten, ohne dass hierdurch die nachrangige Haftung des Publikums-AIF für die Abfindung berührt wird.

(6) Beschließen die Gesellschafter in den Fällen, in denen ein Kommanditist seine Beteiligung gekündigt oder ein Privatgläubiger eines Kommanditisten gekündigt hat, vor dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters die Auflösung des Publikums-AIF, so nimmt der betroffene Gesellschafter an der Liquidation teil, als ob es nicht zur Kündigung gekommen wäre.

(7) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund des § 17 Abs. (1) aus dem Publikums-AIF aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und/oder des Publikums-AIF in nachgewiesener Höhe (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) bzw. hat diese zu erstatten. Der Kostenersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

(8) Jeder weitere Kommanditist kann seine Beteiligung an dem Publikums-AIF mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum Ablauf des Jahres 31. Dezember 2039 kündigen, soweit zuvor die Liquidations- oder Auslaufphase begonnen hat. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Publikums-AIF zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei dem Publikums-AIF. Der wirksam kündigende Kommanditist hat Anspruch auf eine Abfindung gemäß § 18; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(9) Kündigt die einzige Komplementärin ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF, scheidet sie nicht aus dem Publikums-AIF aus, bevor ein weiterer persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter in den Publikums-AIF aufgenommen wurde.

(10) Kündigt die Treuhandkommanditistin ihre Beteiligung an dem Publikums-AIF, ist die Komplementärin verpflichtet, einen geeigneten Gesellschafter als neue Treuhandkommanditistin aufzunehmen, es sei denn, es wurde bereits eine weitere Treuhandkommanditistin zuvor aufgenommen. Die Treuhandkommanditistin scheidet nicht aus dem Publikums-AIF aus, bevor eine weitere Treuhandkommanditistin in den Publikums-AIF aufgenommen wurde.

(11) In allen Fällen, in denen die Treuhandkommanditistin auszuscheiden droht, ist die Komplementärin ermächtigt und bevollmächtigt, unverzüglich eine geeignete Person als neue Treuhandkommanditistin in den Publikums-AIF aufzunehmen.

(12) Kündigt der Publikums-AIF der Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund, wählen die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhandkommanditistin, auf die die anteiligen Kommanditanteile übertragen werden.

§ 18 Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten

(1) Soweit ein Gesellschafter aus dem Publikums-AIF ausscheidet, erhält er vorbehaltlich der Sonderregelung in § 18 Abs. (8) eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Zur Ermittlung der Abfindung ist auf den Tag des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Publikums-AIF aus, trägt die Kosten der Aufstellung der Publikums-AIF, in allen anderen Fällen sind die hieraus erwachsenden Kosten in nachgewiesener Höhe vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0% des Anteilswertes.

b) In der Auseinandersetzungsbilanz sind das Vermögen und die Schulden mit ihren Verkehrswerten zu berücksichtigen.

c) Können sich der ausscheidende Gesellschafter und der Publikums-AIF auf den Verkehrswert nicht einigen und wurde nicht innerhalb der letzten sechs (6) Monate vor dem Tag des Ausscheidens der Verkehrswert durch einen Sachverständigen festgestellt, soll auf Antrag eines der Beteiligten ein Sachverständiger zur verbindlichen Feststellung des Verkehrswertes bestellt werden. Ist zwischen den Parteien eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht möglich, so ist der Sachverständige von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen. Die außergerichtlichen Kosten für die Belegung eines Streites über die Bestimmung eines Verkehrswertes trägt die Partei, die die Kosten veranlasst. Die Beschränkung der Kostentragung gemäß lit. a) gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten stehen. Kosten für Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit einem Streit über den Verkehrswert sind Kosten, die im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten stehen.

d) Die Kapitalkonten bleiben bei der Berechnung der Abfindung außer Betracht.

(2) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der für die Abfindung maßgeblichen Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.

(3) Die Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens an mit 5,0% zu verzinsen und in zwei (2) Jahresraten ausbezahlen. Die erste Rate ist drei (3) Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters zur Zahlung fällig.

(4) Ist durch den Austritt eines Gesellschafters die Liquidität des Publikums-AIF gefährdet, so ist der Publikums-AIF berechtigt, die Zahl der Abfindungsraten auf bis zu vier (4) Jahresraten zu erhöhen.

(5) Der Publikums-AIF ist zur vorzeitigen Zahlung der Abfindung an den Gesellschafter berechtigt.

(6) Eine Sicherstellung der Abfindung oder Befreiung von Verbindlichkeiten des Publikums-AIF kann nicht verlangt werden.

(7) Der Saldo auf dem Kapitalkonto V und Kapitalkonto IV eines

jeden ausscheidenden Gesellschafters ist innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens auszugleichen. Soweit der ausscheidende Gesellschafter nach dieser Regelung zum Ausgleich eines negativen Saldos verpflichtet ist, beginnt diese Frist nicht vor dem Zugang einer schriftlichen Aufforderung zum Ausgleich des Saldos. Nicht ausgleichspflichtig ist ein negativer Saldo auf den Kapitalkonten, der durch Verluste entstanden ist.

(8) Soweit bei einem Treugeber aufgrund nicht rechtzeitig erfolgter vollständiger Zahlung des in der Beitrittserklärung bezeichneten Beteiligungsbetrages das Treuhandverhältnis beendet wurde, erhält er lediglich die von ihm bis dahin auf seine Beteiligung geleisteten Zahlungen erstattet.

§ 19 Liquidation

(1) Der Publikums-AIF wird aufgelöst:

a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit nicht in den Bestimmungen dieses Vertrages eine anderweitige Regelung getroffen wurde;

b) wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen bzw. der Beschlussfassung der Geschäftsführung zur Verkürzung der Dauer des Publikums-AIF mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Publikums-AIF erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen wird. Die Komplementärin ist auch als Liquidatorin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert, soweit nicht ein anderes bestimmt wird.

(3) Alle Guthaben der Gesellschafter auf den Kapitalkonten nehmen am Verlust teil. Der nach vollständiger Abwicklung verbleibende Überschuss steht den Gesellschaftern anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen zu.

§ 20 Steuerfreistellungsverpflichtung

Soweit Handlungen eines Kommanditisten dazu führen, dass Steuern oder steuerliche Nebenleistungen, insbesondere Gewerbesteuer, auf Ebene des Publikums-AIF oder auf Ebene einer nachgeordneten Gesellschaft aufgrund dieser Handlungen entstehen, ist er verpflichtet, den Publikums-AIF bzw. auf Verlangen des Publikums-AIF die nachgeordnete Gesellschaft von diesen durch ihn verursachten Steuern (inklusive Steuern auf Zahlungen zur Freistellung) und steuerlichen Nebenleistungen umfassend freizustellen. Dieser Fall kann insbesondere bei einem Verfügen über den Gesellschaftsanteil durch einen anderen Kommanditisten eintreten. Das Entfallen von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen in zukünftigen Erhebungszeiträumen führt nicht zu einer Freistellungsverpflichtung des anderen Kommanditisten.

§ 21 Kontrollbefugnisse

Den Treugebern stehen die Rechte aus § 166 HGB zu. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Rechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die Gesellschafter haben über das gesetzliche Überwachungsrecht hinaus die Befugnis, die Bücher und alle sonstigen Geschäftunterlagen des Publikums-AIF auf eigene Kosten durch einen kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes einsehen zu lassen. Alle in diesem Zusammenhang etwaig entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Komplementärin und die HEP KVG sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

(2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass Korrespondenz zwischen dem Publikums-AIF und den Kommanditisten auf schriftlichem Wege zu erfolgen hat, kann diese Korrespondenz auch auf elektronischem Wege erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass hierüber zwischen dem Publikums-AIF und dem jeweiligen Kommanditisten eine gesonderte schriftliche Einigung getroffen wird.

(3) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses soweit nicht ein anderes in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbart ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich darin eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit eine bei Abschluss dieser Vereinbarung zulässige Bestimmung nachfolgend unwirksam wird, gilt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung ab dem Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Gelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die nachträglich eintretende Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung, des Raumes oder der Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung, des Raumes und der Zeit anstelle des Vereinbarten.

(5) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Publikums-AIF.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist

Güglingen; ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten davon abweichend für den Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen.

Güglingen, den 18.07.2018

HEP Verwaltung 12 GmbH

vertreten durch einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Thorsten Eitle

Güglingen, den 18.07.2018

HEP Treuhand GmbH

vertreten durch einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Ingo Burkhardt

21. TREUHAND- UND BETEILIGUNGSVERWALTUNGSVERTRAG

Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

zwischen

der jeweils in der Beitrittsvereinbarung zu der
HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment
KG genannten Person
(nachfolgend „Treugeber“ oder „weiterer Kommanditist“)

und

HEP Treuhand GmbH,
Römerstraße 3, 74363 Güglingen
(nachfolgend „Treuhandkommanditistin“)

und

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,
Römerstraße 3, 74363 Güglingen
(nachfolgend „Publikums-AIF“)

18. Juli 2018

Präambel

(1) Die Treuhandkommanditistin ist zunächst einzige Kommanditistin des von der HEP Kapitalverwaltung AG („HEP KVG“) verwalteten Publikums-AIF mit einer in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme („Hafteinlage“) und einer darüber hinaus zu erbringenden Pflichteinlage („Pflichteinlage“). Hafteinlage und Pflichteinlage zusammen werden auch „Kommanditeinlage“ genannt. Je EUR 1.000,00 Kommanditeinlage wird ein Betrag in Höhe von EUR 10,00 als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Die anfängliche Hafteinlage der Treuhandkommanditistin beträgt EUR 10,00, ihre anfängliche Kommanditeinlage EUR 1.000,00, die sie auf eigene Rechnung hält und verwaltet. Gemäß §§ 4 Abs. (3), 7 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags des Publikums-AIF („Gesellschaftsvertrag“) ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, das Kommanditkapital des Publikums-AIF im Wege der Erhöhung der eigenen Kommanditbeteiligung und Leistung der entsprechenden Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern auf bis zu EUR 40.000.000,00 zu erhöhen. Die einzutragende Hafteinlage erhöht sich entsprechend. Der Gesellschaftsvertrag ist abgedruckt im Verkaufsprospekt und Grundlage dieses Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages.

(2) Dieser Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag wird mit Annahme des in der Beitrittserklärung enthaltenen Vertragsangebotes des jeweiligen Treugebers durch die Treuhandkommanditistin geschlossen. Für die Annahme genügt die Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Die Annahme der Beitrittserklärung liegt im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin und erfolgt im eigenen Namen, im Namen des Publikums-AIF und im Namen der übrigen Gesellschafter. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung, wird jedoch mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

(3) Bei der treuhänderischen Übernahme einer Kommanditbeteiligung („Treuhandanteil“) hält und verwaltet die Treuhandkommanditistin den übernommenen Kommanditanteil nach Maßgabe dieses Vertrags treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des Treugebers. Sie ist berechtigt, ihren über die anfängliche Hafteinlage hinausgehenden Kommanditanteil treuhänderisch für eine Mehrzahl von Treugebern zu halten.

(4) Nach Umwandlung von Treuhandanteilen in Kommanditbeteiligungen übernimmt die Treuhandkommanditistin als Verwalterin die Verwaltung des jeweiligen Kommanditanteils nach Maßgabe dieses Vertrags als Beteiligungsverwaltungsvertrag.

(5) Dem Treugeber ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Treuhandkommanditistin mit einer Mehrzahl von Treugebern Treuhand- bzw. Beteiligungsverwaltungsverträge dieses Inhalts abschließt.

(6) Der Gesellschaftsvertrag ist dem Treugeber mit diesem Vertrag ausgehändigt und von ihm zur Kenntnis genommen worden. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sind Bestandteil dieses Vertrags und gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in der jeweiligen Fassung ergänzend. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen bestimmt sind, gelten für den Treugeber die für Kommanditisten geltenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages entsprechend.

Teil 1

Bestimmungen für die Verwaltung von Beteiligungen von Anlegern als Kommanditisten des Publikums-AIF

§ 1 Umwandlung des Treuhandverhältnisses

Jeder Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber am Publikums-AIF. Jeder Treugeber kann gemäß § 6 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags die Übertragung der von der Treuhandkommanditistin für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung an dem Publikums-AIF auf sich verlangen, erstmals jedoch zum 31.12.2019. Hat der Treugeber hiernach den Treuhandvertragsbestandteil dieses Vertrages mit der Treuhandkommanditistin wirksam gekündigt und den der Höhe seiner Beteiligung entsprechenden Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnach-

folge von der Treuhandkommanditistin erworben, wird das Vertragsverhältnis zwischen dem (ehemaligen) Treugeber, nunmehr weiterer Kommanditist i.S.d. § 5 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags, und der Treuhandkommanditistin als Beteiligungsverwaltungsvertrag i.S.d. § 2 fortgesetzt.

§ 2 Beteiligungsverwaltungsvertrag

(1) Der Kommanditanteil wird durch die Treuhandkommanditistin für den weiteren Kommanditisten uneigennützig verwaltet. Die Treuhandkommanditistin ist beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung dieses Beteiligungsverwaltungsvertrags, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich erteilten Weisungen des weiteren Kommanditisten auszuüben, soweit der weitere Kommanditist nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt. Der weitere Kommanditist ist berechtigt, entsprechend den Regelungen in § 10 Abs. (6) des Gesellschaftsvertrags schriftliche Vollmacht zu erteilen. Widerspricht eine Weisung gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhandkommanditistin den weiteren Kommanditisten darauf hinzuweisen; sie kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten auf der Grundlage der gesetzeswidrigen Weisung verweigern. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines weiteren Kommanditisten vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den weiteren Kommanditisten verzichten und sich enthalten, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist.

(2) In steuerlicher Hinsicht ist der weitere Kommanditist nach Erhalt der Kommanditbeteiligung zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Kommanditanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den weiteren Kommanditisten.

(3) Scheidet der weitere Kommanditist aus dem Publikums-AIF aus oder wird der Publikums-AIF liquidiert, so ist dieser Beteiligungsverwaltungsvertrag nach wechselseitiger Erfüllung der vertraglichen Ansprüche automatisch beendet.

(4) Wird der Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen, ist der übernehmende Gesellschafter zur Fortführung dieses zwischen dem übertragenden Gesellschafter und der Treuhandkommanditistin bestehenden Vertragsverhältnisses gemäß § 15 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrags verpflichtet. Beim Tod eines weiteren Kommanditisten wird dieser Beteiligungsverwaltungsvertrag mit dem/den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) gemäß § 16 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt.

Teil 2

Bestimmungen für die Begründung und Verwaltung von Beteiligungen von Anlegern als Treugeber des Publikums-AIF

§ 3 Treuhandvertrag bei Beteiligung als Treugeber

(1) Bei der Beteiligung als Treugeber beauftragt der jeweilige Treugeber die Treuhandkommanditistin, auf Grundlage der Beitrittsvereinbarung den Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin an dem Publikums-AIF um einen Betrag in Höhe der in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungssumme zu erhöhen. Die Treuhandkommanditistin wird den (ideellen) Anteil an der im Außenverhältnis einheitlich von ihr gehaltenen Kommanditbeteiligung an dem Publikums-AIF in Höhe des vorgenannten Beteiligungsbetrages im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers, nach Maßgabe dieses Vertrags halten.

(2) Das Treuhandverhältnis wird erst mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin begründet. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist für das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses nicht erforderlich.

(3) Der Treugeber leistet entsprechend § 5 Abs. (7) bis (9) des Gesellschaftsvertrags seine Einlage (sowie das Agio) fristgemäß auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto. Die Treuhandkommanditistin ist gegenüber dem Treugeber erst nach Einzahlung der Zeichnungssumme (sowie des Agios) zur Erhöhung ihres Kommanditanteils in Höhe der Zeichnungssumme verpflichtet. Der Beteiligungsbetrag jedes Treugebers muss mindestens EUR 20.000,00 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die in das Handelsregister einzutragende Hafeinlage der Treuhandkommanditistin erhöht sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, um jeweils EUR 10,00 je EUR 1.000,00, um die sich ihr Kommanditanteil erhöht.

(4) In steuerlicher Hinsicht ist der Treugeber wirtschaftlicher Eigentümer des für ihn treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den Treugeber.

(5) Weiterhin können gemäß § 5 Abs. (5) des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich nur einzelne natürliche Personen dem Publikums-AIF als Treugeber beitreten. In Einzelfällen kann die Treuhandkommanditistin diesen Vertrag auch nach Zustimmung durch die Komplementärin des Publikums-AIF mit juristischen Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland schließen. Ein gemeinschaftlicher Beitritt von Ehepaaren oder einer sonstigen Gemeinschaft ist ausgeschlossen, die Beteiligung mit einzelnen Kommanditeinlagen ist möglich. Den Treugebern ist der Abschluss von Beitritts- und Treuhandvereinbarungen als Treuhänder für Dritte nicht gestattet.

(6) Der Treugeber übernimmt persönlich die Verpflichtungen, die sich aus seiner Beteiligung am Publikums-AIF ergeben (z.B. aus § 6 Abs. (6) und (7) des Gesellschaftsvertrags).

§ 4 Kommanditistenstellung der Treuhandkommanditistin

(1) Die Treuhandkommanditistin hält ihre Kommanditbeteiligung für den Treugeber und weitere Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Risiko des jeweiligen Treugebers, so dass dieser wirtschaftlich den Kommanditisten des Publikums-AIF gleichgestellt ist.

(2) Die Eintragung der Treuhandkommanditistin in das Handelsregister erfolgt entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen gemäß § 5 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrags mit einer Hafteinlage i.H.v. EUR 10,00 je EUR 1.000,00 von der Treuhandkommanditistin einheitlich gehaltener Kommanditbeteiligung.

(3) Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

§ 5 Rechte des Treugebers

(1) Der Treugeber ist in Höhe seines rechnerischen Anteils am Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin am Vermögen und Ergebnis des Publikums-AIF (Ansprüche auf Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust, auf Entnahmen/Ausschüttungen sowie auf Beteiligung am Liquidationserlös/Auseinandersetzungsguthaben) beteiligt. Die Bestimmungen des § 19 des Gesellschaftsvertrags zur Auflösung des Publikums-AIF gelten sinngemäß.

(2) Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit ihre Ansprüche auf den festgestellten Gewinn, die beschlossenen Entnahmen/Ausschüttungen (einschließlich der zeitanteiligen Beteiligung am Ergebnis gemäß § 13 Abs. (2) Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags) und den Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihr im Falle ihres Ausscheidens oder der Beendigung des Publikums-AIF hinsichtlich des einzelnen Treugebers zusteht, in dem Umfang an den Treugeber ab, wie diesem die Ansprüche anteilmäßig entsprechend seiner mittelbaren Beteiligung am Kommanditkapital des Publikums-AIF gebühren. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch die Beendigung des Treuhandverwaltungsvertrages. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Auszahlungen gemäß §§ 13, 18 und 19 des Gesellschaftsvertrags an die Treugeber weiterzuleiten.

(3) Der Treuhandanteil wird durch die Treuhandkommanditistin treuhänderisch für den Treugeber gehalten und uneigennützig verwaltet. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der für den Treuhandanteil einheitlich erteilten Weisungen des Treugebers sowie ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern wahr. Widerspricht eine Weisung gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertrag-

lichen Treuepflichten, braucht die Treuhandkommanditistin der Weisung nicht Folge zu leisten; sie hat den Treugeber hierauf hinzuweisen.

(4) Der Treugeber ist gemäß § 6 Abs. (2) Gesellschaftsvertrag berechtigt, persönlich an der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin wird ihm die Einladung zur Gesellschafterversammlung nebst Anlagen übersenden bzw. eine direkte Zuleitung durch die Komplementärin des Publikums-AIF veranlassen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. (3) Gesellschaftsvertrag.

(5) Die Treuhandkommanditistin hat gemäß § 6 Abs. (2) Gesellschaftsvertrag hinsichtlich ihres treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils ein gespaltenes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF, um dem Willen der einzelnen Treugeber Rechnung tragen zu können. Der Treugeber ist berechtigt, die rechnerisch auf ihn entfallenden Stimmrechte der Treuhandkommanditistin in deren Namen selbst auszuüben. Hierzu wird der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrags unwiderruflich bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin verzichtet auf die Ausübung der auf den betroffenen Treuhandanteil entfallenden Stimmrechte, soweit der Treugeber selbst an der Abstimmung im Namen der Treuhandkommanditistin teilnimmt. Der Treugeber ist berechtigt, entsprechend den Regelungen in § 10 Abs. (6) des Gesellschaftsvertrags schriftliche Vollmacht zu erteilen, wobei die weitere Erteilung von Untervollmachten durch einen Bevollmächtigten ausgeschlossen ist. Sofern der Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF nicht anwesend oder vertreten ist bzw. sich weder am schriftlichen Verfahren gemäß § 6 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags beteiligt noch diesem Verfahren widerspricht, wird die Treuhandkommanditistin das auf diesen entfallende Stimmrecht nach dessen Weisungen ausüben. Liegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Stimmrechten keine Weisungen seitens eines Treugebers vor, wird die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung von Stimmrechten für den Treugeber verzichten und sich enthalten, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist. Der Treugeber erhält die Niederschrift der Gesellschafterversammlung bzw. des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.

(6) Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, bei der Komplementärin schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen, wenn dies von Treugebern, deren auf die für sie gehaltenen Treuhandanteile entfallenden Kommanditeinlagen (ohne Agio) zusammen mindestens 10% der stimmberechtigten Kommanditeinlage des Publikums-AIF repräsentieren, unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird.

(7) Die Treugeber sind gemäß § 6 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags berechtigt, diejenigen Informations- und Kontrollrechte

selbst auszuüben, die ihnen zustünden, wenn sie unmittelbar an dem Publikums-AIF als Kommanditisten beteiligt wären. Hierzu werden die Treugeber durch die Treuhandkommanditistin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrags unwiderruflich bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin verzichtet auf die Ausübung der auf den betroffenen Treuhandanteil entfallenden Kontrollrechte, soweit der Treugeber selbst diese Rechte ausübt.

§ 6 Pflichten des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis

(1) Der Treugeber übernimmt in Höhe des Treuhandanteils alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag, mit Ausnahme ihrer gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte, insbesondere des Rechts auf Begründung von Treuhandverhältnissen, des jederzeitigen Verfügungsrechts über den Kommanditanteil, des Rechts auf eine gespaltene Stimmrechtsausübung und des Rechts, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu beantragen, und stellt sie von allen Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn gegenüber dem Publikums-AIF eingeht oder die aus der (beschränkten) Gesellschafterhaftung der Treuhandkommanditistin resultieren, insbesondere im Hinblick auf noch offene Einzahlungsverpflichtungen hinsichtlich seines Beteiligungsbetrages und auf etwaige Rückzahlungen der Hafteinlage. Wurde die Treuhandkommanditistin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, so hat der Treugeber unverzüglich Ersatz zu leisten. Die Treuhandkommanditistin kann die Herausgabe von Zahlungen und sonstigen Leistungen an den Treugeber so lange verweigern, bis dieser ihr in Höhe der Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet oder bis Ersatz geleistet wurde. Die Treuhandkommanditistin ist, soweit kein gesetzliches Aufrechnungsverbot besteht, ausdrücklich berechtigt, mit konkretisierten Ansprüchen auf Freistellung bzw. mit Schadenersatzansprüchen gegen alle Forderungen des Treugebers aufzurechnen. Der Treugeber haftet nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Treugeber.

(2) Sofern durch Rückzahlungen des Beteiligungsbetrages an den Treugeber eine Haftung der Treuhandkommanditistin aus den §§ 171 ff. HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhandkommanditistin auch diesbezüglich zu Freistellung und Ersatz verpflichtet. Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der treuhänderisch übernommenen Beteiligung an dem Publikums-AIF stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers ist begrenzt bis zur Höhe seines gemäß der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrages am Kommanditkapital des Publikums-AIF. Sie ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Kapitalanteil des Treugebers auf das in der Beitrittserklärung genannten Konto eingezahlt und dem Treugeber nicht i.S.d. § 172 HGB zurückgewährt worden ist.

(3) Der Treugeber ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) zu den in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkten zu leisten.

(4) Die Regelungen des Zahlungsverzugs gemäß § 5 Abs. (7) Gesellschaftsvertrag gelten entsprechend. Das in § 5 Abs. (10) Satz 1 Gesellschaftsvertrag statuierte Recht, den Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag zu kündigen, steht neben der Komplementärin auch der Treuhandkommanditistin zu.

(5) Im Falle des Rücktritts der Treuhandkommanditistin werden dem säumigen Treugeber bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstandenen Kosten in nachgewiesener Höhe, diese jedoch beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0% des Anteilswertes, und etwaiger weiterer Gegenforderungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Absendung der Erklärung über den Rücktritt zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem säumigen Treugeber nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Treugeber nicht am Ergebnis des Publikums-AIF teil. Entsprechendes gilt für den Widerruf dieses Treuhandvertrags durch den Treugeber, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

(6) Gegen Ansprüche der Treuhandkommanditistin aus den vorstehenden Absätzen ist eine Aufrechnung nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich bei der zur Aufrechnung gestellten Forderung um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

§ 7 Verfügung über die Treugeberstellung

(1) Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis mit allen Rechten und Pflichten an einen Dritten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Treuhandkommanditistin ganz oder teilweise im Wege der Vertragsübernahme übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Verfügung bedarf der Schriftform.

(2) Die Treuhandkommanditistin darf die Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise das Bestehen von Zahlungsrückständen des Treugebers gegenüber dem Publikums-AIF oder der Treuhandkommanditistin, das Entstehen von (indirekten) nicht ohne Rest durch 1.000 teilbaren Kommanditeinlagen bzw. Kommanditeinlagen unter EUR 20.000,00 oder ein wirtschaftlicher oder steuerlicher Nachteil des Publikums-AIF oder der Treuhandkommanditistin, für den der verfügungswillige Treugeber keine angemessene Sicherheit zu stellen bereit ist. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfügung über eine Treuhandbeteiligung der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen, wie z.B. die Kosten einer etwaigen Handelsregistereintragung und ein Bearbeitungsaufwand, trägt der verfügende Treugeber in nachgewiesener Höhe bzw. hat dieser zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0% des Anteilswertes. Gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt; dem Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Eine Verfügung, die zu einer Trennung

der Treugeberstellung von Nutzungsrechten an der Treuhandbeteiligung führt, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, ist unzulässig.

(3) Die Übertragung der Treugeberstellung ist dem Publikums-AIF durch Vorlage des entsprechenden Übertragungsvertrags nachzuweisen.

(4) Bei jedem Übergang des Treuhandverhältnisses eines Treugebers werden alle Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Treugeberkonten ist nicht möglich.

§ 8 Dauer und Beendigung des Treuhandverhältnisses

(1) Der Treuhandvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet jedoch spätestens mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus dem Publikums-AIF oder der abgeschlossenen Liquidation des Publikums-AIF und der wechselseitigen Erfüllung aller Ansprüche.

(2) Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis jederzeit kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2019. Die Wirksamkeit der Kündigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass (1.) der Treugeber zuvor die Übertragung des treuhänderisch für ihn gehaltenen Treuhandanteils an dem Publikums-AIF auf sich im Wege der Sonderrechtsnachfolge, unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit der Kündigung, verlangt und angenommen hat, dass (2.) der Treugeber seine aus der Beitrittsvereinbarung resultierende Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat und dass (3.) er die erforderliche Handelsregistervollmacht erteilt hat. Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Kommanditistenwechsels in das Handelsregister. Eine teilweise Kündigung steht unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass keine nicht durch 1.000 ohne Rest teilbaren Kommanditeinlagen bzw. Kommanditeinlagen unter EUR 20.000,00 entstehen. Der betreffende Treugeber trägt seine Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Treuhandverhältnisses und der eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren selbst. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder dem Publikums-AIF entstehen ihm aus diesem Anlass nicht. Ein sonstiges ordentliches Kündigungsrecht des Treugebers ist ausgeschlossen.

(3) Weiterhin ist der Treugeber berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 17 Abs. (8) des Gesellschaftsvertrags, der Treuhandkommanditistin die Weisung zu erteilen, das Gesellschaftsverhältnis anteilig, d.h. bezogen auf den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteil, zu kündigen. Mit entsprechendem anteiligem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus dem Publikums-AIF und wechselseitiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Treuhandverhältnis endet dieses Vertragsverhältnis.

(4) Die Treuhandkommanditistin hat kein Recht auf eine ordentliche Kündigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags. Die Treuhandkommanditistin ist jedoch berechtigt, den Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund ganz oder, durch Herabsetzung, teilweise zu beenden, wenn der Treugeber der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung, auch nur hinsichtlich eines Teilbetrages, nicht fristgerecht nachkommt (§ 5 Abs. (10) des Gesellschaftsvertrags). Liegt einer der in § 17 des Gesellschaftsvertrags genannten Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters in der Person des Treugebers vor und scheidet die Treuhandkommanditistin deshalb anteilig aus dem Publikums-AIF aus, so ist dieses Vertragsverhältnis nach wechselseitiger Erfüllung vertraglicher Ansprüche automatisch beendet. Ein Anspruch auf Übertragung des für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteils besteht nicht.

(5) Die Treuhandkommanditistin erklärt in den folgenden Fällen schon jetzt, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister, die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Treuhandanteils auf den Treugeber:

a) Wenn über das Vermögen der Treuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird,

b) Wenn gegen die Treuhandkommanditistin aus einem rechtskräftigen Titel Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung betrieben und nicht innerhalb von sechs (6) Monaten aufgehoben oder eingestellt wird oder

c) Wenn die Treuhandkommanditistin wirksam außerordentlich gekündigt hat.

Der Treugeber nimmt diese Übertragung bereits hiermit an.

(6) Die Treuhandkommanditistin darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Treugeber über den Treuhandkommanditanteil verfügen.

§ 9 Tod eines Treugebers

(1) Beim Tod eines Treugebers wird dieser Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag mit den Erben oder, nach entsprechender Verfügung durch die Erben, mit dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt, sofern bei diesen kein Ausschlussgrund vorliegt und diese die im Zusammenhang mit der Verfügung über den Treuhandanteil verbundenen Kosten und sonstigen Schäden der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF in nachgewiesener Höhe tragen bzw. erstatten. Erfolgt auf Anforderung der Treuhandkommanditistin keine Freistellung, gilt dieser Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag mit dem Ableben des Treugebers als beendet. Bei Erbauseinandersetzungen dürfen gemäß § 16 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags keine Kommanditanteile gebildet werden, bei denen die auf sie entfallende Kommandit-

einlage einen Nominalbetrag EUR 20.000,00 unterschreitet bzw. die nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar sind.

(2) Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei notariellem Testament oder Erbvertrag legitimieren; Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. Ein Testamentsvollstrecker muss sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden dem Publikums-AIF ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge bzw. des Erbrechts vorgelegt, ist der Publikums-AIF berechtigt, diese auf Kosten des/r Erben bzw. des/r Vermächtnisnehmer nach Maßgabe von § 16 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags übersetzen zu lassen oder ein Rechtsgutachten hierzu einzuholen.

(3) Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind, es sei denn, es wurde ein Testamentsvollstrecker bestellt, verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sämtliche Treuhänderrechte nur gemeinsam für seine Vollmachtgeber ausüben kann und alle Erklärungen/Zahlungen der Treuhandkommanditistin gegenüber den Rechtsnachfolgern mit Wirkung für diese entgegennimmt. Die Kosten des Vollzugs der Rechtsänderung bei Notar und Gericht sowie die Kosten der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder des Publikums-AIF (einschließlich des nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Treugebers in nachgewiesener Höhe bzw. haben diese zu erstatten, jedoch nicht mehr als in Höhe von 5,0% des Anteilswertes. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Treugebers tragen auch den sonstigen entstehenden Aufwand in nachgewiesener Höhe bzw. haben diese zu erstatten; gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Treugebers bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Verfügungen über die Treugeberstellung bzw. die Kommanditbeteiligung im Zuge der Erbauseinandersetzung sind nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften dieses Vertrags bzw. des Gesellschaftsvertrags zulässig.

(4) Solange die Legitimation nach Abs. (2) nicht erfolgt oder ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis und aus dem Gesellschaftsvertrag mit Ausnahme vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 10 Sonstige Pflichten der Treuhandkommanditistin, Selbstkontrahieren

(1) Die Treuhandkommanditistin wird den Treugeber über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge des Publikums-AIF informieren sowie unverzüglich Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussunterlagen für das schriftliche Verfahren, Protokolle über Gesellschafterversammlungen oder Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafter und Ähnliches an den Treugeber weiterleiten.

(2) Die Treuhandkommanditistin wird auf Rechnung des Treugebers folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, zu deren Durchführung sie der Treugeber bevollmächtigt und beauftragt:

- a) Vornahme aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen sowie Abgabe aller hierzu erforderlichen Erklärungen;
- b) wirtschaftlicher Beitritt zum Publikums-AIF;
- c) Vornahme der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen;
- d) Ausübung der durch den Beitritt zum Publikums-AIF begründeten Rechte im Interesse des Treugebers.

(3) Die Pflichten der Treuhandkommanditistin beschränken sich auf die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben. Zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin gehört es insbesondere ausdrücklich nicht, (i) die Geschäftstätigkeit des Publikums-AIF oder die Aufgabenerfüllung ihrer Organe über die gesetzlich festgelegten Mitwirkungsrechte der Kommanditisten hinaus zu kontrollieren, zu überprüfen oder zu beaufsichtigen, (ii) die Verkaufsunterlagen, insbesondere den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen auf ihre Richtigkeit und/oder Vollständigkeit hin zu überprüfen, (iii) die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an dem Publikums-AIF zu überprüfen, oder (iv) den Treugeber in einem der vorbenannten Aspekte zu beraten.

(4) Die Treuhandkommanditistin hat gegenüber dem Treugeber eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf die verwaltete Kommanditbeteiligung.

(5) Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Sonstige Pflichten des Anlegers

Dem Treugeber ist bekannt, dass er Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung) nicht bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte des Publikums-AIF geltend machen kann. Sonderbetriebsausgaben, die den Treugebern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen, sind dem Publikums-AIF bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur bis zum Jahresende berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und gegen Erstattung der durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe.

§ 12 Vergütung, Aufwendungsersatz

Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf der Grundlage dieses Vertrags gegenüber den Treugebern bzw. weiteren Kommanditisten auch solche Treuhand- bzw. Verwaltungsleistungen, die der Publikums-AIF ohne die Einschaltung der Treuhandkommanditistin selbst erbringen müsste. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 41.650,00 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%). Des Weiteren erhält sie für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,07% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 43.260,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 21.630,00, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%). Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Soweit in diesem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag keine Regelung für eine Kostenerstattung oder einen Aufwendungsersatz getroffen wurde, gelten die Regelungen im Gesellschaftsvertrag entsprechend.

§ 13 Anlegerregister

(1) Die Treuhandkommanditistin führt für alle Treugeber und weiteren Kommanditisten ein Anlegerregister mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, die den Angaben des Anlegers in der Beitrittserklärung entnommen werden. Mit der Erfassung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten auf EDV-Anlagen sowie der Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der Angaben in der Beitrittsvereinbarung ist der Treugeber bzw. weitere Kommanditist einverstanden.

(2) Jeder Treugeber bzw. weitere Kommanditist erhält auf Antrag einen Anlegerregisterauszug über den Eintrag seiner persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, soweit der Publikums-AIF bzw. die Treuhandkommanditistin hierzu rechtlich verpflichtet sind. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner eingetragenen Daten der Treuhandkommanditistin unverzüglich bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Anschrift des Anlegers.

(3) Im Übrigen darf die Treuhandkommanditistin Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten ohne Zustimmung des Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten nur erteilen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies gilt auch im Hinblick auf andere Treugeber bzw. weitere Kommanditisten, soweit die Daten nicht im Handelsregister einsehbar sind. Darüber hinaus darf sie Auskünfte in dem erforderlichen Umfang nur dem zu-

ständigen Finanzamt, den Kreditgebern, der Komplementärin des Publikums-AIF, der von diesen mit der Fondsverwaltung beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern des Publikums-AIF erteilen. Ein Treugeber und ein weiterer Kommanditist haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Treugeber/weiterer Kommanditisten, die über die Angaben im Handelsregister hinausgehen.

§ 14 Haftung der Treuhandkommanditistin

(1) Die Treuhandkommanditistin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie handelt im Interesse des Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten. Soweit Interessen des Treugebers bzw. weiteren Kommanditisten im Widerstreit zu den Interessen anderer Treugeber/weiterer Kommanditisten und/oder den Interessen des Publikums-AIF stehen, hat das Unternehmensinteresse des Publikums-AIF Vorrang. Die Treuhandkommanditistin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für das Ausbleiben prognostizierter bzw. erwarteter Erträge des Publikums-AIF oder für das Ausbleiben steuerlicher Effekte sowie sonstiger Effekte. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für die Bonität der Vertragsparteien des Publikums-AIF oder eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung derselben. Der Treugeber und die Treuhandkommanditistin sind sich darüber einig, dass die Treuhandkommanditistin keine Haftung dafür übernimmt, dass die Vertragspartner des Publikums-AIF die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Schriftstücke gelten drei (3) Werktage nach Versendung (Datum des Poststempels) an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Anlegers als zugegangen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich darin eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit eine bei Abschluss dieser Vereinbarung zulässige Bestimmung nachfolgend unwirksam wird, gilt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung ab dem Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die nachträglich eintretende Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung, des

Raumes oder der Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung, des Raumes und der Zeit anstelle des Vereinbarten.

(3) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Publikums-AIF.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der Treuhandkommanditistin; ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten davon abweichend für den Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen.

HEP Treuhand GmbH

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Die Treugeber der HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG treten diesem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung bei.

ANHANG

1. Hinweis zum Beitritt

Der Beitritt zum Publikums-AIF vollzieht sich wie folgt:

Der Investor kann sich mittelbar als Treugeber über die HEP Treuhand GmbH („Treuhandkommanditistin“) an dem Publikums-AIF beteiligen.

Der Investor unterzeichnet die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung. Damit erklärt er, dass er sich über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligen will. Ferner bestätigt der Investor auf der Beitrittserklärung den Empfang des ihm übergebenen Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen, der wesentlichen Anlageinformationen und der ausgehändigten Widerrufsbelehrung und unterzeichnet das mit seinem Vermittler/Berater ausgefüllte Beratungsprotokoll. Die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag des Publikums-AIF und der von dem Anleger abzuschließende Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin sind dem Verkaufsprospekt als Anlagen beigelegt. Auf Verlangen des Interessenten erhält er die vorgenannten Unterlagen in Papierform.

Die vorgenannten Unterlagen können von interessierten Anlegern bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos angefordert werden. Zudem können die Unterlagen im Internet unter www.hep-capital.com abgerufen werden.

Die Zeichnungssumme muss mindestens EUR 20.000,00 betragen (Mindestzeichnungssumme); eine höhere Zeichnungssumme muss ganzzahlig durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Die gesamte Einlage und das gesamte Agio werden 14 Tage (Wochentage) nach Annahme seiner Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin fällig. Die Einzahlungen der Zeichnungssumme zzgl. 3% Agio ist zu leisten auf das Konto des Publikums-AIF, IBAN DE65 6205 0000 0000 4754 22 bei der Kreissparkasse Heilbronn (BIC HEISDE66XXX). Nach erfolgter Zahlung erhält der Investor eine Zahlungseingangsbestätigung.

Die zur Zeichnung erforderlichen vollständig ausgefüllten Unterlagen (Beitrittserklärung und Beratungsprotokoll) sind im Original an die folgende Stelle zu senden, die die Zeichnungen entgegennimmt: HEP Treuhand GmbH /// Römerstraße 3 /// 74363 Güglingen

Die Zeichnungsunterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- > vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Zeichnungsschein mit Legitimationsnachweis und Widerrufsbelehrung
- > Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Lichtbildseite)
- > Bei Legitimationsprüfung durch Postident-Verfahren Zusendung des vom Investor unterschriebenen Postident-Formulars durch die Deutsche Post AG

Unvollständige sowie nicht vollständig oder falsch ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Unvollständigkeit besteht insbesondere auch dann, wenn der Investor seinen Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz (im Folgenden „GwG“) in der jeweils gültigen Fassung nicht nachkommt, das heißt, wenn der Legitimationsnachweis im Zeichnungsschein nicht vollständig ausgefüllt, die Kopie des Ausweises den Zeichnungsunterlagen nicht beigelegt, der Investor als Vertragspartner nicht persönlich zur Feststellung der Identität anwesend ist oder die Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten nicht durch Ankreuzen auf dem Zeichnungsschein bejaht wird. In diesen Fällen kann die Beteiligungserklärung des Investors vor Behebung des Hinderungsgrundes nicht angenommen werden. Die Fondsgesellschaft wird in diesem Fall den Vermittler/Berater bzw. den Investor informieren und die Möglichkeit zur Vervollständigung der Unterlagen geben. Mündliche oder telefonische Beitrittswünsche können nicht berücksichtigt werden.

2. Fernabsatz- und Verbraucherinformationen

Sofern der Beitritt des als Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) zu qualifizierenden Anlegers im Wege des Fernabsatzes durch so genannte Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Telefax oder elektronische Medien wie E-Mail etc.) erfolgt, sind nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB („EGBGB“) dem Anleger bestimmte Informationen zu erteilen. Für weitere Informationen wird auf den Verkaufsprospekt einschließlich der dort abgedruckten Verträge sowie auf die Beitrittserklärung hingewiesen.

Überblick:

- I. Allgemeine Informationen zum Publikums-AIF und anderen gegenüber den Anlegern auftretende Personen
- II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen
- III. Informationen über das Widerrufsrecht des Anlegers

I. Allgemeine Informationen zum Publikums-AIF und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

> Publikums-AIF

HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Geschäftsanschrift:

Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister:

Amtsgericht Stuttgart, HRA [...]

Gesellschaftsvertraglicher Vertreter und persönlich haftende

Gesellschafterin:

HEP Verwaltung 12 GmbH

Tätigkeit:

Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von insgesamt bis zu sechs Spezial-AIF gemäß den vom Publikums-AIF erstellten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Die Spezial-AIF investieren jeweils landesspezifisch in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien und Europa in Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen“).

Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), zulässig sind.

Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internetseite: www.bafin.de

> Persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft (Komplementärin)

HEP Verwaltung 12 GmbH

Geschäftsanschrift:

Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister:

Amtsgericht Stuttgart, HRB 762360

Gesetzliche Vertreter:

Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle

Tätigkeit:

Unternehmensgegenstand der persönlich haftenden Gesellschafterin des Publikums-AIF ist die Verwaltung eigenen Vermögens, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übernahme der persönlichen Haftung als Komplementärin.

> Treuhandkommanditistin

HEP Treuhand GmbH

Geschäftsanschrift:
Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister
Amtsgericht Stuttgart, HRB 731504

Gesetzliche Vertreter und Geschäftsführer:
Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle

Tätigkeit:

Eingehen von Treuhandverhältnissen mit Vermögensanlegern sowie die Übernahme damit verbundener Verwaltungstätigkeiten. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die nach dem („KWG“) einer Erlaubnis bedürfen.

> Kapitalverwaltungsgesellschaft

HEP Kapitalverwaltung AG

Geschäftsanschrift:
Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Handelsregister:
Amtsgericht Stuttgart, HRB 759988

Aufsichtsrat:
Christian Hamann, Wolfgang Schuhmann, Dr. Axel Nieswiodek

Gesetzliche Vertreter:
Thorsten Eitle, Ingo Burkhardt, ab 01.01.2019 Prof. Dr. Verleger, vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin Simon Kreuels

Tätigkeit:

Gegenstand der HEP Kapitalverwaltung AG ist die Verwaltung von inländischen geschlossenen Alternativen Investmentvermögen. Hierbei werden im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung insbesondere das Portfolio- und Risikomanagement, die Auswahl der Vermögensgegenstände, die Fondsverwaltung, das Auslagerungscontrolling und das Risikocontrolling erbracht. Daneben erbringt die HEP KVG damit zusammenhängende Dienstleistungen wie die Koordination des Vertriebs, das Marketing, die allgemeine Anlageverwaltung (Asset Management) und die Gesellschafterverwaltung.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internetseite: www.bafin.de

> Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 229834

Geschäftsanschrift:
Lilienthalallee 36, 80939 München

Gesetzliche Vertreter:
Jean-François Abadie (Generaldirektor), Sylvie Philippot und Joseph Saliba (geschäftsführende Generaldirektoren) jeweils im Rahmen ihrer Geschäfte

Tätigkeit:

Betrieb von Bankgeschäften. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Verwahrstellen-, Wertpapierabwicklungs- und Depotgeschäft.

Aufsichtsbehörden:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Internetseite: www.ecb.europa.eu

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 61 rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich, Internetseite: www.acpr.banque-france.fr

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internetseite: www.bafin.de

> Name der Anschrift des für den Publikums-AIF handelnden Vermittlers

Der Vertrieb der Anteile an dem Publikums-AIF erfolgt durch die HEP Vertrieb GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, die hierzu ihrerseits berechtigt ist, mit weiteren Vertriebspartnern zu kooperieren.

II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Der Verkaufsprospekt zum Angebot der Beteiligung an dem Publikums-AIF vom 05.12.2018 enthält detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse, auf die ergänzend verwiesen wird.

> Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Informationen zum Zustandekommen der Verträge (Beteiligung des Anlegers)

Die wesentlichen Merkmale der Kapitalanlage ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt. Der Anleger beteiligt sich auf der Grundlage des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an dem Publikums-AIF. Der Publikums-AIF investiert in Anteilen oder Aktien an geschlossenen inländischen, EU- oder ausländischen Spezial-AIF, Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen.

Voraussetzung für die Beteiligung des Anlegers an dem Publikums-AIF ist die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Der Anleger erklärt insoweit den Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung. Er wird jedoch zeitnah nach Annahme mit gesondertem Schreiben über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag und damit die Beteiligung an dem Publikums-AIF kommen durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den als Treugeber beitretenden Anleger und die Annahme dieses Angebots auf Abschluss des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags durch die Treuhandkommanditistin zustande, die auf der Beitrittserklärung gegenzeichnet.

Die Treuhandkommanditistin hält nach Maßgabe des in vorgenannter Weise geschlossenen Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags den Anteil des Anlegers an dem Publikums-AIF im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers. Im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers hat dieser der Komplementärin des Publikums-AIF eine Handelsregistervollmacht zur Eintragung in das Handelsregister zu erteilen (vgl. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags).

> Beteiligungsdauer, Kündigungsmöglichkeiten

Die Laufzeit der Beteiligung an dem Publikums-AIF endet am 31.12.2039, wenn nicht die Anleger eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit beschließen. Eine vorherige Rücknahme der Beteiligung durch den Publikums-AIF ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Rechtsfolgen einer Beendigung des Beteiligungsverhältnisses richten sich nach § 17 des Gesellschaftsvertrags.

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet in jedem Fall mit dem Abschluss der Liquidation des Publikums-AIF. Er endet ferner, wenn die Treuhänderin mit dem für den betreffenden Anleger treuhänderisch gehaltenen Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus dem Publikums-AIF ausscheidet. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis jederzeit nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag kündigen. Voraussetzung ist jedoch unter anderem der Erwerb des Treuhandanteils durch den Treugeber. Die Möglichkeit, das Treuhandverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Eine Übertragung der Treugeberstellung ist nach Maßgabe von § 7 des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin möglich.

Gemäß § 15 Gesellschaftsvertrag ist auch eine Übertragung der Kommanditistenstellung an Dritte möglich. Da die Kommanditbeteiligungen nicht an einer Börse gehandelt werden, ist nicht vorhersehbar, ob sich auf einen Veräußerungswunsch auch ein Erwerber findet.

> Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern, die der Unternehmer abführen muss, und sonstiger Preisbestandteile

Der Anleger hat gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung die Gesamtzeichnungssumme zuzüglich 3,0% Agio zu leisten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 20.000,00, höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung und den entsprechenden Hinweisen im Verkaufsprospekt. Zusätzliche Kosten entstehen, falls sich der Anleger nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar an dem Publikums-AIF beteiligt.

Die von dem Publikums-AIF voraussichtlich zu leistenden Steuern sind in der im Verkaufsprospekt dargestellten Beispielrechnung berücksichtigt. Hierzu und hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für Anleger wird ferner auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt, Abschnitt 18 „Steuerliche Grundlagen“, verwiesen.

Die Dienstleistungen des Vermittlers der Beteiligung gemäß Beitrittserklärung werden nicht vom Anleger gesondert vergütet. Der Vermittler erhält eine Vermittlungsprovision, welche ihm die HEP Vertrieb GmbH aus den Initialkosten der Emission zahlt.

> Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Bankgebühren, Identifizierung nach Geldwäschegesetz (Post-Ident-Verfahren), Wohnsitzbescheinigungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen.

Weitere Kosten für den Anleger können beim Geldverkehr, bei der Teilnahme an Beschlussfassungen und bei Ausübung von Kontrollrechten entstehen oder wenn im Falle einer Kündigung Streit über das Auseinandersetzungsguthaben entsteht. Die dadurch entstehenden Kosten sind im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar.

Es können für den Anleger Kosten im Falle der Umwandlung der Beteiligung über die Treuhandkommanditistin in eine unmittelbare Beteiligung des Anlegers gemäß § 8 Abs. 2 Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sowie bei Übertragung der Treugeberstellung (§ 7 Abs. 2 Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag) anfallen. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach der Höhe der Beteiligung des Anlegers und ergibt sich für die Notarkosten aus der Kostenordnung und für die Handelsregistereintragung aus der Handelsregistergebührenverordnung. Der Anleger hat auch die Steuern zu tragen, die mit der Übertragung des Anteils im Zusammenhang stehen. Die durch einen Erbfall verursachten Kosten des Publikums-AIF trägt jeweils der für den verstorbenen Anleger (in seiner Funktion als Kommanditist oder Treugeber) eintretende Kommanditist/Treugeber. Der Anleger hat auch die Kosten seines Ausschlusses aus dem Publikums-AIF zu tragen.

Es fällt Einkommensteuer direkt bei dem einzelnen Anleger an. Hinsichtlich der vom Publikums-AIF zu leistenden Steuern wird auf das Abschnitt 18 „Steuerliche Grundlagen“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

> Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Zahlungsbedingungen

Der gesamte Zeichnungsbetrag sowie das Agio von 3% ist innerhalb von 14 Tagen (Wochentage) nach Bestätigung der Vertragsannahme durch die Treuhandkommanditistin vollständig auf das Konto der Treuhandkommanditistin, das in der Beitrittserklärung angegeben ist, zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist die Komplementärin berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. gemäß §247 BGB zu verlangen oder den betreffenden Anleger aus dem Publikums-AIF auszuschließen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen, der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag.

> Anwendbares Recht

Auf die Beziehungen des Anlegers zum Publikums-AIF und der Gesellschafter des Publikums-AIF untereinander findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz des Publikums-AIF bzw. der Treuhandkommanditistin (Güglingen). Wenn der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag

und aus dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag Güglingen vereinbart.

> Vertragssprache

Die Vertragssprache im Zusammenhang mit der angebotenen Beteiligung an dem Publikums-AIF ist Deutsch. Die HEP KVG, die Treuhandkommanditistin und der Publikums-AIF werden die Kommunikation mit Anlegern während der gesamten Dauer der Beteiligung in deutscher Sprache führen.

> Risiken

Eine Beteiligung an dem Publikums-AIF ist eine unternehmerische Beteiligung, die mit den entsprechenden Risiken behaftet ist. Insoweit sind Einzelheiten zu den spezifischen Risiken der Fondsbeteiligung dem Verkaufsprospekt, Abschnitt 6 „Darstellung der Risiken“, zu entnehmen. Der Wert der Beteiligung wird auch von wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst, auf die der Publikums-AIF keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Erträge.

Grundsätzlich besteht das Risiko des Totalverlustes der Anlage zuzüglich Agio bis hin zur Insolvenz des Anlegers.

> Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Verbraucher- und Fernabsatzinformationen sind in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu verstehen. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die im Verkaufsprospekt veröffentlichten Informationen sind bis zur Beendigung des Platzierungszeitraums und vorbehaltlich der Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

III. Informationen über das Widerrufsrecht des Anlegers

> Widerrufsrecht

Ihnen stehen in Bezug auf die Willenserklärung, die auf den Erwerb eines Anteils an dem Publikums-AIF gerichtet ist („Beitrittserklärung“) folgende Widerrufsrechte zu.

(1) Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

HEP Treuhand GmbH,
Römerstraße 3, 74363 Güglingen
oder per Fax: +49 7135 93446-9616
oder per E-Mail: kundenservice@hep.global

(2) Wenn Sie vor der Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt des vorliegenden Beteiligungsangebots an dem Publikums-AIF eine auf den Erwerb eines Anteils an dem Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können Sie diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags gemäß § 305 Abs. 8 KAGB widerrufen („Nachtragswiderruf“), sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Erfüllung bedeutet insofern, dass die nach dem Vertrag bestehenden Hauptpflichten erfüllt wurden. Die Erfüllung setzt vorliegend die Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin und die Leistung der Einlage voraus. Der Nachtragswiderruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der im Nachtrag als Empfänger des Nachtragswiderrufs bezeichneten Verwaltungsgesellschaft oder Person zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Ein darüber hinaus gehendes vertragliches Widerrufsrecht besteht nicht.

> Widerrufsfolgen

(1) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass

Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

(2) Die vorstehende Ziffer (1) gilt in den Fällen des Nachtragswiderrufs entsprechend, dort allerdings nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Sofern Erfüllung eingetreten ist, steht Ihnen das Nachtragswiderrufsrecht nicht zu, vgl. § 305 Abs. 8 KAGB.

> Besondere Hinweise

Wenn Sie die Beteiligung an dem Publikums-AIF durch ein Darlehen finanzieren und Ihre Beitrittserklärung später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Beendigung der Beteiligung an dem Publikums-AIF bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolge des Widerrufs oder der Beendigung in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanziellen Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Bei Widerruf des Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG.

> Außergerichtliche Streitschlichtung

Ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist vertraglich nicht vorgesehen.

Anleger können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB Beschwerde bei der BaFin einlegen. Anleger können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen eingerichtet ist.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist gesetzlich vorgesehen, dass die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen können, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Bezüglich der Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle und der Übertragung der Aufgabe auf Dritte gilt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

> Hinweis zum Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungseinrichtungen

Bei dieser Anlage bestehen kein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

GLOSSAR

A

Abgeltungsteuer

Quellensteuer auf Kapitaleinkünfte. Die Steuer wird dabei mit einem feststehenden Steuersatz, der unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers ist, erhoben.

Agio

Gebühr, die der Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen zahlt. Das Agio wird vom Publikums-AIF in der Regel für die Kosten des Vertriebes verwendet.

AIF

alternativer Investmentfonds sind Investmentvermögen, die gem. § 1 KAGB keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sind.

AIFM

Verwalter alternativer Investmentfonds; AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17 KAGB, die mindestens einen AIF verwalten oder zu verwalten beabsichtigen

Anleger

Kommanditisten und Treugeber der Publikums-AIF.

Anteil

vgl. Kommanditanteil

Anteilsklasse

Anteilsklassen bezeichnen die unterschiedliche Gebührenstruktur von Fondsanteilen, vorliegend nicht gebildet.

Ausschüttung

Der Betrag, der an die beteiligten Anleger ausgezahlt wird. Die Ausschüttungshöhe bestimmt sich nach der Höhe des Anteils ohne Agio und wird auf der Gesellschafterversammlung beschlossen.

B

Beitrittserklärung

Vereinbarung, auf deren Grundlage der Anleger des Publikums-AIF beitrifft.

BIP

Bruttoinlandsprodukt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht /Asset-Management) in sich.

C

Cash Flow

Der Cash Flow stellt den reinen Einzahlungs- und Auszahlungsüberschuss eines Unternehmens aus der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Periode dar. Dieser Saldo bezieht sich dabei ausschließlich auf alle Erträge und Aufwendungen, die neben ihrer Erfolgswirksamkeit auch zahlungswirksam sind, das heißt, in der gleichen Periode zu Einzahlungen bzw. Auszahlungen führen.

D

Degradation

Verringerung der Ausgangsleistung der Module durch Alterung.

Derivate

Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments richten. Derivate sind so konstruiert, dass sie die Schwankungen der Preise dieser Anlageobjekte überproportional nachvollziehen. Daher lassen sie sich sowohl zur Absicherung gegen Wertverluste als auch zur Spekulation auf Kursgewinne des Basiswerts verwenden.

Diversifikation

Streuung des Vermögens über verschiedene Investitionsobjekte zur Verteilung und Senkung des Anlagerisikos.

Dotierung

Eine Dotierung oder das Dotieren bezeichnet in der Halbleitertechnik das Einbringen von Fremdatomen in eine Schicht oder in das Grundmaterial eines integrierten Schaltkreises.

E

Einspeisevergütung

Die Strom einspeisungsvergütung garantiert den Betreibern von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eine gesetzlich geregelte Vergütung für die Einspeisung des von ihnen erzeugten Stroms in öffentliche Stromnetze.

Emissionskapital

Gesamtes Eigenkapital ohne Agio abzüglich der von den Gründungsgesellschaftern bereits geleisteten Einlage.

Erneuerbare Energien

Energieträger / -quellen (auch regenerative oder alternative Energien genannt), die sich ständig erneuern bzw. nachwachsen und somit nach menschlichem Ermessen unerschöpflich sind. Hierzu zählt u. a. die Photovoltaik.

ESTG

Einkommensteuergesetz

F

Fondsgesellschaft

siehe Emittent

Fondsvolumen

Gezeichnete Kapitaleinlagen aller Investoren des Publikums-AIF.

Fungibilität

Übertragbarkeit bzw. Handelbarkeit. Die Handelbarkeit von Anteilen an Geschlossenen Fonds ist nur eingeschränkt möglich, da kein geregelter Markt besteht.

G

Geschlossener Fonds

Im Gegensatz zum Offenen Fonds ist bei Geschlossenen Fonds das Investitionsvolumen bereits vorher fixiert. Damit ist die Zahl der Anleger begrenzt. Sobald das benötigte Eigenkapital erworben wurde, schließt der Initiator den Fonds und ein Beitritt weiterer Investoren ist nicht mehr möglich.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft wird regelmäßig durch sämtliche Mitglieder einer Gesellschaft gebildet. In ihr kann jeder Gesellschafter durch Ausübung seines Stimmrechts Einfluss auf die Entscheidungen einer Gesellschaft nehmen.

Gesellschaftsvertrag

Vertrag der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, der die Rechtsverhältnisse unter den Gesellschaftern regelt. Gründungskommanditist Gründungskommanditisten sind jene Kommanditisten, die bei der Gesellschaftsgründung mitgewirkt haben.

Gespaltenes Stimmrecht

Recht der Treuhandkommanditistin die auf sie entfallenen Stimmrechte unterschiedlich auszuüben.

GmbH & Co. KG

Rechtsform eines Unternehmens, bei der ein voll haftender Komplementär die Geschäfte führt und ein oder mehrere Kommanditisten mit ihrer Kommanditeinlage beteiligt sind.

Die Haftung der Kommanditisten bleibt auf die Hafteinlage beschränkt.

GW

Gigawatt

GWh

Abkürzung für Gigawattstunde. 1 GWh = 1.000 Megawatt über den Zeitraum von einer Stunde.

H

Hafteinlage

Die Hafteinlage ist der Betrag, mit dem ein Kommanditist in das Handelsregister eingetragen ist und auf den die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt ist.

Handelsregistervollmacht

Vollmacht eines Gesellschafters an die Komplementärin, die Anmeldung zum Handelsregister bzw. die Eintragung des Gesellschafters in das Handelsregister durchzuführen.

I

Investitions- und Finanzierungsplan

Die wesentlichen zahlenmäßigen Eckdaten eines Geschlossenen Fonds finden sich im Investitions- und Finanzierungsplan sowie in der Beispielrechnung. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist eine Aufstellung über die Gesamtausgaben (Mittelverwendung) und die Gesamtfinanzierung (Mittelherkunft) der Fondsgesellschaft. Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel.

Investmentgesellschaft

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

J

Jahresabschluss

Jährlicher Rechnungsabschluss zur Aufstellung der Bilanz und Feststellung des Gewinns in der Periode.

K

KAGB

Das Kapitalanlagegesetzbuch regelt seit 13. Juni 2013 die Aufsicht über den Kapitalmarkt.

Kapitaleinlage

Betrag, mit dem sich der Anleger am Publikums-AIF beteiligt.

Kapitalkonten

Kapitalkonten dienen dem individuellen Ausweis des Eigenkapitals für jeden Anleger und spiegeln die Bewegungen der Kapitaleinzahlungen, die zugewiesenen Gewinn- bzw. Verlustanteile sowie die Auszahlungen wider.

Kapitalanlagegesellschaft

s. AIFM

Kommanditanteil

einzelne Beteiligung, kann in der Höhe unterschiedlich sein, wird in EUR angegeben.

Kommanditist

Der Kommanditist ist im Gegensatz zum Komplementär der beschränkt haftende Gesellschafter (Anleger) einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt.

Komplementärin

Als Komplementär wird der voll haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bezeichnet. Seine Haftung ist nicht auf die Haftsumme begrenzt, sondern umfasst sein ganzes Vermögen.

kWh

Abkürzung für Kilowattstunde. 1 kWh = 1000 Watt über den Zeitraum von einer Stunde.

kWp

Abkürzung für Kilowatt-Peak (Spitzenleistung) siehe „Peakleistung“.

L**Liquiditätsausschüttung**

Ausschüttung von freien Mitteln an die Gesellschafter unabhängig vom aktuellen Gewinn eines Unternehmens.

Wird in der Regel im Nachhinein durch die Gesellschafterversammlung genehmigt.

Liquidation

Auflösung sämtlicher Aktiva einer Gesellschaft und Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten.

Im Anschluß wird die Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt, die Firma aus dem Handelsregister gelöscht und evtl. vorhandene Gelder auf die Gesellschafter verteilt.

M**MIRR**

Die modifizierte interne Zinsfuß-Methode (Modified Internal Rate of Return „MIRR“) ist eine finanzmathematische Methode zur Berechnung der Rendite (Effektivverzinsung) einer Investition. Der Abzinsungsfaktor, bei dessen Verwendung die diskontierten zukünftigen Zahlungen dem heutigen Preis bzw. der Anfangsinvestition entsprechen, heißt interner Zinsfuß. Ist dieser Zinsfuß größer als der Kalkulationszinsfuß ist die Investition über die Gesamtlaufzeit wirtschaftlich. Bei der modifizierten IRR-Methode wird im Gegensatz zur IRR-Methode unterstellt, dass die Einzahlungsüberschüsse während der Laufzeit zu einem Kalkulationszins verzinst werden, sodass sich im Vergleich zur IRR-Methode ein veränderter Endwert ergibt. Anschließend wird - wie bei der IRR-Methode - der Abzinsungsfaktor bestimmt, bei dem die zukünftigen Zahlungen dem Preis der Anfangsinvestition entsprechen. (sprich: die Rendite ist größer als die Kapitalzinsen plus Risikoaufschlag), ist die Investition über die Gesamtlaufzeit berechnet wirtschaftlich

MWh

Abkürzung für Megawattstunde. 1 MWh = 1000 Kilowatt über den Zeitraum von einer Stunde.

N**Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert ergibt sich aus der Summe aller zum Mittelekurs bewerteten Vermögensgegenstände abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten.

O**Objektgesellschaft**

Von den Spezial-AIF gehaltenes Unternehmen, das dem Zweck dient, eine Photovoltaikanlage und die dazugehörigen Rechte zu besitzen und zu halten (vgl. SPV und Zielgesellschaft).

P**Peakleistung**

In der Photovoltaik wird die maximal mögliche Leistung eines Solarmoduls bei Standardbedingungen als Peak- Leistung definiert. Sie wird in Watt gemessen und als Wp (Watt, Peak) angegeben.

Performance

Bezeichnung für den Wertzuwachs eines Fonds oder einer Kapitalanlage in einem bestimmten Zeitraum.

Photovoltaik

Unmittelbare Umwandlung von Sonnenstrahlung in elektrische Energie mit Hilfe von Solarzellen.

Photovoltaikanlage

Siehe „Solaranlage“.

Primebroker

Regulierte Unternehmen gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 30 KAGB, die professionellen Anlegern im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten Dienstleistungen anbieten.

Prognose

Hochrechnung von Erfahrungen und Erwartungen auf die Zukunft.

Publikums-AIF

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

R**Rendite**

Die Rendite bezeichnet den Gesamterfolg einer Kapitalanlage, gemessen als tatsächliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals ohne Agio.

S**Sachwerte**

Gegenstände, Immobilien und Anlagen

Solaranlage

Einrichtungen, die die Sonnenstrahlung zur Energiegewinnung nutzen; sie setzen sich aus Solarmodulen, die ihrerseits wiederum aus mehreren Solarzellen bestehen, zusammen.

Solarmodul

Ein Solar- oder Photovoltaik-Modul besteht aus mehreren aneinander angeschlossenen Solarzellen, die zwischen zwei Glas- oder Kunststoffscheiben eingebettet und so vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

Solarstrom

In Solarzellen direkt erzeugter Gleichstrom. Solarzellen wandeln Licht direkt in elektrischen Strom um; dies nennt man photovoltaischen Effekt (Photovoltaik).

Spezial- AIF

Investmentfonds, bei dem sich nur professionelle und semiprofessionelle Anleger beteiligen dürfen.

SPV

SPV (engl. Special Purpose Vehicle): Zweck- oder Objektgesellschaft.

T**Totalverlust**

Verlust der gesamten Einlage einschließlich Agio und Gebühren.

Treuhandverwaltung

Erwerb einer Anlage durch mittelbaren Besitz – Der Treuhänder erwirbt Eigentum an einer Anlage im Namen des Treugebers.

Tigerstaaten

Als Tigerstaaten werden die sich wirtschaftlich schnell entwickelnden Südkorea, Republik China, Taiwan und Singapur sowie die Sonderverwaltungszone Hongkong bezeichnet.

TWh

Abkürzung für Terawattstunde. 1 TWh = 1.000 Gigawatt über den Zeitraum von einer Stunde.

V**Vermögensanlage**

Beteiligung an der HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

Verwahrstelle

Verwahrstellen gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sind Stellen, bei denen die Vermögensgegenstände von Investmentvermögen verwahrt werden.

Die Verwahrstelle muss von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) strikt getrennt sein. Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle der Verfügungen der KVG und der gegebenenfalls erforderlichen

Geltendmachung von Anlegeransprüchen im Rahmen einer gesetzlichen Prozessstandschaft.

W**Währungsrisiko**

Unsicherheit über künftige Entwicklung von Fremdwährungspositionen.

Wirkungsgrad

Verhältnis von abgegebener und aufgenommener Leistung bei der Energieumwandlung; Maß für die Energieeffizienz und für den notwendigen Ressourceneinsatz.

Z**Zielgesellschaft**

Von den Spezial-AIF gehaltenes Unternehmen, das dem Zweck dient, eine Photovoltaikanlage und die dazugehörigen Rechte zu besitzen und zu halten (siehe auch unter Objektgesellschaft und SPV).

hep there is no
planet b.



HEP Kapitalverwaltung AG

Römerstr. 3
74363 Göglingen
Germany
Tel. +49 7135 93446-0

info@hep.global
www.hep.global

Weitere Informationen zum Angebot finden Sie im Internet und unter:
<https://www.hanstrust.de/umweltfonds/hep-solar-portfolio-1/>